

FRIED. GEORG V. BUNGE

**Provincialrecht der Ostseegouvernements.  
3. Th., Entwurf des Privatrechts. 3. Buch,  
Erbrecht. 1. Hälfte**

1861

University Library of Tartu: Est.B-50

# EOD – Millions of books just a mouse click away! In more than 10 European countries!



## Thank you for choosing EOD!

European libraries are hosting millions of books from the 15th to the 20th century. All these books have now become available as eBooks – just a mouse click away. Search the online catalogue of a library from the eBooks on Demand (EOD) network and order the book as an eBook from all over the world – 24 hours a day, 7 days a week. The book will be digitised and made accessible to you as an eBook.

## Enjoy your EOD eBook!

- Get the look and feel of the original book!
- Use your standard software to read the eBook on-screen, zoom in to the image or just simply navigate through the book
- *Search & Find:* Use the full-text search of individual terms
- *Copy & Paste Text and Images:* Copy images and parts of the text to other applications (e.g. word processor)

## Terms and Conditions

With the usage of the EOD service, you accept the Terms and Conditions provided by the library owning the book. EOD provides access to digitized documents strictly for personal, non-commercial purposes. For any other purpose, please contact the library.

- Terms and Conditions in English: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html>
- Terms and Conditions in Estonian: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html>

## More eBooks

Already a dozen libraries in more than 10 European countries offer this service.

More information is available at <http://books2ebooks.eu>

**PROVINCIALRECHT**  
DER  
**OSTSEEGOUVERNEMENTS.**

---

**DRITTER THEIL.**

ENTWURF DES

**PRIVATRECHTS.**

**DRITTES BUCH.**

**E R B R E C H T.**

ERSTE HÄLFTE.

---

**ST. PETERSBURG.**

In der Buchdruckerei der Zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät  
Eigener Canzlei.

---

**1861.**

# INHALTSVERZEICHNISS.

## DRITTES BUCH.

### ERBRECHT.

Art. 2038—3336.

	Seite.
Tit. I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 2038—49. . . . .	3
Hptst. 1. Von der Erbschaft und dem Erbrecht überhaupt. Art. 2038—40. . . . .	—
- 2. Von der Erbfolgefähigkeit. Art. 2041—44. . . . .	4
- 3. Von dem Anfall des Erbrechts. Art. 2045—49. . . . .	—
- II. Von der gesetzlichen oder Intestaterbfolge. Art. 2050—2340. . . . .	5
Hptst. 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 2050—55. . . . .	—
- 2. Von der Erbfolge der Ehegatten. Art. 2056—2220. . . . .	7
Abthl. 1. Erbfolge der Ehegatten nach Liv- und Estländischem Landrecht. Art. 2056—2118. . . . .	—
I. Erbfolge der Wittve. Art. 2056—2100. . . . .	—
A. der beerbten. Art. 2056—88. . . . .	—
B. der unbeerbten. Art. 2089—2100. . . . .	12
II. Erbfolge des Wittwers. Art. 2101—2115. . . . .	14
A. des beerbten Wittwers in Livland. Art. 2101—2104. . . . .	—
B. des unbeerbten Wittwers in Livland. Art. 2105—7. . . . .	—
C. des beerbten Wittwers in Estland. Art. 2108—13. . . . .	15
D. des unbeerbten Wittwers in Estland. Art. 2114—15. . . . .	—
III Schliessliche Bestimmungen. Art. 2116—18. . . . .	16
- 2. Erbfolge der Ehegatten nach Curländischem Land- und Stadtrecht. Art. 2119—40. . . . .	17
I. Erbfolge der Wittve. Art. 2119—36. . . . .	—
A. der beerbten. Art. 2119—31. . . . .	—
B. der unbeerbten. Art. 2132—36. . . . .	18
II. Erbfolge des Wittwers. Art. 2137—40. . . . .	19
A. des beerbten. Art. 2137 u. 38. . . . .	—
B. des unbeerbten. Art. 2139 u. 40. . . . .	—
- 3. Erbfolge der adeligen Ehegatten nach Pilten'schem Landrecht. Art. 2141—51. . . . .	20
I. Erbfolge der beerbten Wittve. Art. 2141—45. . . . .	—
II. Erbfolge der unbeerbten Wittve. Art. 2146—50. . . . .	21
III. Erbfolge des Wittwers. Art. 2151. . . . .	—
- 4. Erbfolge der Ehegatten geistlichen Standes. Art. 2152—69. . . . .	—
I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 2152—55. . . . .	—
II. Gegenseitige Erbfolge der zur Livländischen Landgeistlichkeit gehörigen Ehegatten. Art. 2156—65. . . . .	22
A. Bei beerbter Ehe. Art. 2156—63. . . . .	—

	Seite.
B. Bei unbeerbter Ehe. Art. 2161. 63. . . . .	24
III. Gegenseitige Erbfolge der zur Estländischen Land- geistlichkeit gehörenden Ehegatten. Art. 2166— 69. . . . .	—
Abthl. 5. Erbfolge der Ehegatten nach Livländischen Stadtrechten. Art. 2170—83. . . . .	25
I. Bei kinderloser Ehe. Art. 2170—72. . . . .	—
II. Bei beerbter Ehe. Art. 2173—83. . . . .	—
6. Erbfolge der Ehegatten nach den Stadtrechten Revals, Hapsals u. Wesenbergs. Art. 2186—2219. . . . .	27
I. Bei unbeerbter Ehe. Art. 2186—95. . . . .	—
II. Bei beerbter Ehe. Art. 2196—2219. . . . .	29
A. Fortgesetzte Gütergemeinschaft. Art. 2196—2207. . . . .	—
B. Abtheilung der Kinder. Art. 2208—19. . . . .	30
7. Erbfolge der Ehegatten in der Stadt Narva. Art. 2220. . . . .	32
Hptst. 3. Erbfolge der Blutsverwandten. Art. 2221—2318. . . . .	32
Abthl. 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 2221—46. . . . .	—
I. Von der Verwandtschaft, als Grund des Erbfolgerechts, überhaupt. Art. 2221—30. . . . .	—
II. Von der Erbfolgeordnung. Art. 2231—46. . . . .	34
2. Besondere Bestimmungen des Livländischen Landrechts. Art. 2247—71. . . . .	37
I. Erbfolgeordnung in der ersten Classe. Art. 2247—52. . . . .	—
II. Erbfolgeordnung in der zweiten und den folgenden Clas- sen. Art. 2253—71. . . . .	38
A. Erbfolgeordnung in den übrigen Nachlass, ausser den Erbgütern. Art. 2254—67. . . . .	—
1. Zweite Classe. Art. 2254—64. . . . .	—
a. Beerbung der nicht abgetheilten Ascendenten und Geschwister. Art. 2255—59. . . . .	—
b. Beerbung der abgetheilten Ascendenten und Geschwister. Art. 2260—64. . . . .	39
2. Dritte und vierte Classe. Art. 2265—67. . . . .	40
B. Besondere Erbfolge in Erbgüter. Art. 2268—71. . . . .	—
3. Besondere Bestimmungen des Estländischen Landrechts. Art. 2272—80. . . . .	41
I. Erbfolgeordnung in der ersten Classe. Art. 2272—74. . . . .	—
II. Erbfolgeordnung in der zweiten Classe. Art. 2275—78. . . . .	—
III. Erbfolgeordnung in der dritten Classe. Art. 2279. . . . .	42
IV. Erbfolgeordnung in der vierten Classe. Art. 2280. . . . .	—
4. Besondere Bestimmungen des Curländischen Land- und Stadtrechts. Art. 2281—91. . . . .	—
I. Erbfolgeordnung in der ersten Classe. Art. 2281—86. . . . .	—
II. Erbfolgeordnung in der zweiten Classe. Art. 2287—90 . . . . .	43
III. Erbfolgeordnung in der dritten und vierten Classe. Art. 2291. . . . .	44
5. Besondere Bestimmungen der Liv- und Estländischen Stadt- rechte. Art. 2292—2308. . . . .	—

	Seite.
I. Erbfolgeordnung ohne Rücksicht auf Absonderung.	
Art. 2292—2300. . . . .	44
A. Livländisches Stadtrecht. Art. 2292—94. . . . .	—
B. Estländisches Stadtrecht. Art. 2295—2300. . . . .	45
II. Einfluss der Absonderung auf die Erbfolgeordnung.	
Art. 2301—2308. . . . .	46
Abthl. 6. Erbfolgeordnung nach Narva'schem Stadtrecht. Art. 2309—18.	47
Hptst. 4. Von erblosem Vermögen. Art. 2319—29. . . . .	48
- 5. Von der besondern Erbfolge in einigen von den allgemeinen Regeln ausgenommenen Fällen. Art. 2330—40. . . . .	50
Abthl. 1. Erbfolge in das Recht auf Erzeugnisse der Litteratur und Kunst. Art. 2330. . . . .	—
- 2. Erbfolge in Kronarenden u. Arendegelder. Art. 2331—2340.	—
Tit. III. Von der testamentarischen Erbfolge. Art. 2341. . . . .	52
Hptst. 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 2341—43. . . . .	—
- 2. Von der Fähigkeit zur Errichtung eines Testaments. Art. 2344—54.	53
- 3. Von dem Vermögen, über welches mittelst letztwilliger Verordnung verfügt werden darf. Art. 2355—66. . . . .	54
- 4. Von den Notherben und dem Pflichtheil des Curländischen Rechts. Art. 2367—74. . . . .	56
- 5. Von der Enterbung. Art. 2375—85. . . . .	58
Abthl. 1. Von der Enterbung der zur gesetzlichen Erbfolge berufe- nen Blutsverwandten. Art. 2376—83. . . . .	—
- 2. Von der Enterbung der Ehegatten. Art. 2384 u. 85. . . . .	60
6. Von der äussern Form der Testamente. Art. 2386—2473. . . . .	—
Abthl. 1. Von den öffentlichen Testamenten. Art. 2387—2427. . . . .	—
I. Liv-, Est- und Curländisches Landrecht. Art. 2387—2405. . . . .	—
II. Oeffentliche Testamente in den Städten Livlands und Curlands. Art. 2406—22. . . . .	63
A. Von den mündlichen Testamenten. Art. 2410—16. . . . .	—
B. Von den schriftlichen Testamenten. Art. 2417—22. . . . .	64
III. Oeffentliche Testamente in der Stadt Reval. Art. 2423 —27. . . . .	65
- 2. Von den Privattestamenten. Art. 2428—73. . . . .	66
I. Liv-, Est- und Curländisches Landrecht. Art. 2428—62. . . . .	—
A. Allgemeine Bestimmungen. Art. 2428—37. . . . .	—
B. Von schriftlichen Privattestamenten. Art. 2438—54. . . . .	67
C. Von mündlichen Privattestamenten. Art. 2435—57. . . . .	69
D. Von privilegierten Testamenten. Art. 2458—62. . . . .	70
II. Stadtrechte. Art. 2463—73. . . . .	—
A. Livländische Stadtrechte. Art. 2463. . . . .	—
B. Reval'sches Stadtrecht. Art. 2464. . . . .	71
C. Stadtrechte von Mitau, Bauske und Friedrichstadt. Art. 2465—72. . . . .	—
D. Stadtrecht von Narva. Art. 2473. . . . .	72
- 7. Von der innern Form und dem Inhalte der Testamente überhaupt. Art. 2474—87. . . . .	—
Abthl. 1. Freiheit der Willensbestimmung. Art. 2474—81. . . . .	—
- 2. Bestimmtheit der Willenserklärung. Art. 2482—85. . . . .	73

	Seite.
Abthl. 3. Inhalt der Testamente. Art. 2486—87. . . . .	74
Hptst. 8. Von der Erbeseinsetzung und von der Substitution. Art. 2488—2517. —	
Abthl. 1. Von der Erbeseinsetzung. Art. 2488—2503. . . . .	—
I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 2488—91. . . . .	—
II. Bestimmung der Erbtheile. Art. 2492—2503. . . . .	75
- 2. Von der Substitution. Art. 2504—17. . . . .	77
- 9. Von Vermächtnissen oder Legaten. Art. 2518—2686. . . . .	78
Abthl. 1. Errichtung eines Vermächtnisses. Art. 2518—22. . . . .	—
- 2. Gegenstand des Vermächtnisses. Art. 2523—26. . . . .	80
- 3. Subjecte des Vermächtnisses. Art. 2527—54. . . . .	—
I. Von dem Onerirten. Art. 2527—36. . . . .	—
II. Von dem Honorirten. Art. 2537—54. . . . .	82
- 4. Rechtliche Wirkungen des Vermächtnisses. Art. 2535—68. . . . .	84
- 5. Von dem Erwerb und der Ausschlagung eines Vermächtnisses. Art. 2569—75. . . . .	86
- 6. Von der Entrichtung des Vermächtnisses. Art. 2576—92. . . . .	87
- 7. Von den einzelnen Arten von Vermächtnissen. Art. 2593—2677. . . . .	89
I. Von dem Eigenthumsvermächtniss. Art. 2593—2613. . . . .	—
A. Allgemeine Bestimmungen. Art. 2593—94. . . . .	—
B. Von dem Vermächtniss fremder Sachen. Art. 2595—2603. . . . .	—
C. Von dem Vermächtniss eigener Sachen des Testators. Art. 2604—43. . . . .	90
II. Von dem Vermächtniss individuell nicht bestimmter Sachen. Art. 2614—28. . . . .	92
III. Von dem Vermächtniss eines Begriffsganzen. Art. 2629—34. . . . .	94
IV. Vermächtnisse von Quantitäten fungibler Sachen. Art. 2635—37. . . . .	—
V. Von dem Vermächtnisse terminlicher Prästationen. Art. 2638—48. . . . .	95
A. Legat terminlicher Leistungen im Allgemeinen. Art. 2638—41. . . . .	—
B. Alimentenvermächtniss. Art. 2642—48. . . . .	—
C. Vermächtniss des Ertrages eines Grundstückes oder eines ganzen Vermögens. Art. 2649. . . . .	96
VI. Von dem Vermächtniss dinglicher Rechte. Art. 2650—53. . . . .	97
VII. Vermächtnisse auf Forderungsrechte. Art. 2654—77. . . . .	—
A. Allgemeine Bestimmungen. Art. 2654—55. . . . .	—
B. Vermächtniss eines Forderungsrechts. Art. 2656—66. . . . .	98
C. Liberationsvermächtniss. Art. 2667—73. . . . .	99
D. Vermächtniss einer Schuld. Art. 2674—77. . . . .	100
- 8. Von der Verminderung der Vermächtnisse zu Gunsten des directen Erben nach Curländischem Rechte. Art. 2678—86. —	

ENTWURF  
DES  
LIV- EST- UND CURLÄNDISCHEN  
PRIVATRECHTS.

**DRITTES BUCH.**

**ERBRECHT.**

**ERSTER TITEL.**

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.**

**ERSTES HAUPTSTÜCK.**

**VON DER ERBSCHAFT UND DEM ERBRECHT ÜBERHAUPT.**

**2038.** Erbschaft, Nachlass, Verlassenschaft, ist der Inbegriff alles dessen, was ein Verstorbener oder rechtlich für todt Geltender, — der in dieser Beziehung Erblasser heisst, — an beweglichen und unbeweglichen Gütern, so wie an übertragbaren Rechten und Verbindlichkeiten gehabt hat.

§ 2143.

L. 24 D. de verbor. signif. (L, 16). L. 50 D. de hered. petit. (V, 3). L. 62 D. de regulis iuris (L, 17). L. 37 D. de acquir. vel omitt. hered. (XXIX, 2). Vgl. das Livl. RR. Cap. 28.

**2039.** Der Erbschaft, als solcher, steht juristische Persönlichkeit zu, so dass sie Rechte erwerben und Verbindlichkeiten übernehmen kann.

L. 22 D. de fideiuss. (XLVI, 1). L. 31 § 1 D. de hered. instit. (XXVIII, 5). L. 34 D. de acquir. rer. dominio (XLI, 1).

**2040.** Die Befugniss, in des Verstorbenen oder rechtlich für todt Geltenden Rechte zu treten, heisst Erbrecht, und Erbe derjenige, dem dieses Recht zu steht. Der auf diese Befugniss gegründete Eintritt in die Rechtsverhältnisse des Erblassers wird Erbfolge genannt.

§§ 2144. 45.

L. 24 D. de verborum signif. (L, 16). L. 62 D. de reg. iuris (L, 17).

## ZWEITES HAUPTSTÜCK.

## VON DER ERBFOLGEFÄHIGKEIT.

§ 2147. **2041.** Wer überhaupt berechtigt ist, ein Vermögen zu erwerben, ist auch befugt zum Eintritt in eine Erbschaft oder einen Bestandtheil derselben, mithin sind nicht bloss physische Personen erbfähig, sondern auch alle Corporationen und Institute, denen juristische Persönlichkeit verliehen ist.

S. oben Art. 914 und die dort citirten Gesetze, und unten Art. 2052. 53. 2319 fgg.

§ 2156. **2042.** Physische Personen müssen, um erbfähig zu sein, beim Leben des Erblassers wenigstens als Embryonen schon existirt haben.

L. 6 et 7 D. de suis et legitimis hered. (XXXVIII, 16). L. 3 D. de honor. possess. sec. tab. (XXXVII, 11). L. 7 D. de statu homin. (I, 5).

§ 2152. **2043.** Personen, welche zu schwerer Zwangsarbeit oder zur Ansiedelung verurtheilt worden, werden von dem Tage der Bekanntmachung des betreffenden Urtheils an unfähig zu erben.

RGb. v. 1837 Bd. XV, 1. Criminalges. Art. 32. Nov. CXXXIV. c. 13. Livl. RR. Cap. 80.

**2044.** Die Erfähigkeit muss zur Zeit des Anfalls des Erbrechts (Art. 2045) vorhanden sein und bis zur Antretung der Erbschaft fortbestehen (a). Beim Anfall durch Testament oder Erbvertrag ist ausserdem erforderlich, dass der eingesetzte Erbe auch zur Zeit der Errichtung des Testaments oder Vertrages erbfähig sei (b); eine hiernächst bis zum Anfall des Erbrechts eingetretene Unfähigkeit schadet nicht, wenn nur alsdann die Fähigkeit wieder vorhanden ist (c).

(a) L. 1 § 4 D. ad Scum Tertullianum (XXXVIII, 7). — (b) Vergl. L. 32 I. de legatis (II, 20). — (c) § 4 I. de hered. qualitate (II, 19). L. 6 § 2. L. 49 § 1 D. de heredum institut. (XXVIII, 5).

## DRITTES HAUPTSTÜCK.

## VON DEM ANFALLE DES ERBRECHTS

**2045.** Der Anfall eines Erbrechts ist dann vorhanden, wenn eine Erbschaft Jemandem aus einem gesetzlichen Grunde (Art. 2046) angetragen ist.

L. 151 D. de verbor. signif. (L, 16).

**2046.** Die Gründe, auf welchen der Anfall eines Erbrechts beruhen kann, sind entweder der rechtmässig erklärte Wille des Erblassers oder das Gesetz. § 2157.  
 § 6 I. per quas personas cuique acquiritur (II, 9). Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 6 Art. 1. 2. Curl. Stat. § 161. Pilt. Stat. B. III. Tit. 1 Art. 5.

**2047.** Der Wille des Erblassers (Art. 2046) kann entweder einseitig erklärt sein, — in einem Testamente oder letzten Willen im engern Sinne — oder mehrseitig, — in einem Erbeinsetzungsvertrage. § 2157.  
 Vergl. ebendas. Curl. Stat. § 189. Pilt. Stat. B. III. Tit. 1 Art. 19. Gewohnheitsrecht.

**2048.** Das vertragsmässige Erbrecht geht dem testamentarischen, und letzteres dem gesetzlichen Erbrechte vor; indessen können alle drei Arten des Erbrechtes auch neben einander bestehen, so dass ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Theil (z. B. die Hälfte, ein Drittheil, ein Viertel des Nachlasses u. s. w.) dem einen Erben aus dem letzten Willen, dem andern ein ebenso bestimmter Theil aus dem Vertrage und dem dritten kraft des Gesetzes gebührt. §§ 2733. 3088  
 Ebendas.

**2049.** Wird Jemandem weder ein ganzer Nachlass, noch ein nach seinem Verhältniss zum ganzen Nachlass bestimmter Erbtheil (Art. 2048), sondern nur eine einzelne Sache, oder mehrere Sachen, oder eine bestimmte Summe oder ein Recht auf den Todesfall zugedacht, so heisst das Zugedachte — wenn dessen Werth auch den grössern Theil des Nachlasses ausmachen sollte — ein Vermächtniss oder Legat, und derjenige, dem es hinterlassen worden, ist nicht als Erbe, sondern nur als Vermächtnissnehmer oder Legatar zu betrachten. § 2146.  
 § 1 I. de legatis (II, 20). L. 116 pr. D. de legatis I. (XXX). L. 7 C. de hereditar. action. (IV, 16).

ZWEITER TITEL.

VON DER GESETZLICHEN ODER INTESTATERBFFOLGE.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

**2050.** Die gesetzliche oder Intestaterbfolge tritt ein, wenn gar keine oder eine gültige oder gültig bleibende und wirksam werdende letzte Willensverord-

nung — diese sei nun ein Erbvertrag oder Testament — von dem Erblasser hinterlassen worden.

Pr. I. de hereditat., quae ab intestato deferuntur (III, 1). L. 1 pr. D. de suis et legit. hered. (XXXVIII, 16). Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 6 Art. 1. 2. Curl. Stat. § 161. 176. Pilt. Stat. B. III. Tit. I. Art. 5. Gewohnheitsrecht.

§ 2667.

**2051.** Ist eine solche letzte Willensverordnung zwar vorhanden, allein sie bezieht sich nur auf einen Theil des Nachlasses, oder bleibt nur für einen Theil desselben wirksam, so tritt für den übrigen Theil des Nachlasses die gesetzliche Erbfolge ein.

Königl. Schwed. Testamentsstadga v. 3 Juli 1686 § 5 a. E. Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 13. Gewohnheitsrecht.

§§ 2669. 2875.

**2052.** Kraft des Gesetzes sind zur Erbfolge berufen: 1. der überlebende Ehegatte des Erblassers; 2. die Blutsverwandten des Verstorbenen; 3. gewisse öffentliche Anstalten und Corporationen, und 4. die Krone.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

§§ 2935. 2877.

**2053.** Die zur Erbfolge berechtigten Corporationen und öffentlichen Anstalten, so wie die Krone, gelangen zu derselben, wo das Gesetz es nicht ausdrücklich anders bestimmt hat, nur dann, wenn der Erblasser weder Blutsverwandte, noch einen Ehegatten hinterlassen.

S. z. B. das Statut der Univ. Dorpat. v. 4 Juni 1820 (28302) § 16. 187. Das Allerh. bestät. RRG. v. 27 Juni 1821 (28664), und überhaupt unten Hptst. IV.

§ 2876.

**2054.** Das Erbfolgerecht des überlebenden Ehegatten wird durch das Dasein von Blutsverwandten nicht ausgeschlossen, sondern der überlebende Ehegatte concurrirt immer mit den Erben, welche es aus dem Grunde der Verwandtschaft sind.

Livl. RR. Cap. 52—54. 231. Erzb. Sylvesters neue Gnade v. 6 Febr. 1437. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 16 u. 17. Curl. Stat. 182. 196. 201. Pilt. Stat. B. III. Tit. 1 Art. 18—21. Rig. StR. B. IV. Tit. 3 § 1. Tit. 4 § 1—4. Tit. 6 § 1. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 8. 12. 21. 29. Mit. PO. Tit. 38 Art. 1. 2. Bausk. PO. Tit. 27 Art. 3. 7. Friedrichst. PO. Tit. 26 Art. 3. 7.

§§ 2877. 2935.

**2055.** Hat der Verstorbene gar keine erbfähigen Blutsverwandten hinterlassen, oder verzichten die etwa vorhandenen auf das ihnen gesetzlich zustehende Erbrecht, es sei ausdrücklich oder stillschweigend, so succedirt der überlebende Ehegatte in den ganzen Nachlass, mit Ausschliessung der Corporationen und öffentlichen Anstalten, so wie der Krone.

Tit. Dig. (XXXVIII, 11) u. Cod. (VI, 18) unde vir et uxor.

## ZWEITES HAUPTSTÜCK.

## VON DER ERBfolge DER EheGATTEN.

## ERSTE ABTHEILUNG.

## ERBfolge DER EheGATTEN NACH LIV- UND ESTLÄNDISCHEM LANDRECHT.

## I. Erbfolge der Wittve.

## A. Der beerbten.

**2056.** Eine beerbte Wittve ist nach Estländischem Landrecht diejenige, welche während der Ehe ein oder mehrere Kinder geboren hat, wenn diese auch vor der Auflösung der Ehe wieder gestorben sind. Desgleichen ist diejenige Wittve als beerbt anzusehen, welche nach des Mannes Tode schwanger nachbleibt und ein lebendes Kind zur Welt bringt, wenn dasselbe auch alsbald wieder versterben sollte. § 2761.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 1. 4. 5.

**2057.** Nach Livländischem Landrecht heisst eine Wittve beerbt, wenn sie in der Ehe mit dem verstorbenen Ehemanne ein oder mehrere Kinder geboren, und von diesen Kindern oder deren Nachkommen bei der Auflösung der Ehe durch des Mannes Tod noch welche am Leben sind, desgleichen, wenn sie ein in der Ehe erzeugtes Kind nach des Mannes Tode lebendig zur Welt bringt. Sind bei des Ehemannes Tode die mit ihr in der Ehe erzeugten Kinder nicht mehr am Leben, und haben sie auch keine Descendenten hinterlassen, so gilt die Wittve nicht für beerbt. § 2732.

Vergl. das Livl. RR. Cap. 27 u. 45. Sylvesters neue Gnade v. 6 Febr. 1457 § 6 u. 7. Königl. Schwed. Brief v. 26 Juni 1688. Gewohnheitsrecht.

**2058.** Die mit Kindern hinterbliebene Wittve bleibt in Livland, wie in Estland, so lange sie will, im ungestörten Besitz des ungetheilten gesammten Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes mit ihren Kindern. §§ 2734. 2763. 2765.

Livl. RR. Cap. 54. 231. Sylvesters neue Gnade v. 1457 § 7. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 4, vergl. mit Art. 5.

**2059.** Zu einer Theilung des ehemännlichen Nachlasses kann die Wittve von ihren Kindern, auch wenn diese grossjährig geworden sind, nicht gezwungen werden, ausser wenn sie zu einer neuen Ehe schreiten will. §§ 2734. 2764.

Livl. RR. Cap. 52. Vergl. die Königl. Schwed. Vormünder-Ordnung v. 17 März 1669 § 8. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17. Art. 4—6. Vergl. auch B. II. Tit. 9 Art. 4. B. III. Tit. 9 Art. 5 und die Estl. Landwaisengerichtsordnung v. J. 1724 Tit. VIII. Art. 2.

**2060.** Sind auch aus einer früheren Ehe des Mannes Kinder vorhanden, so behält die Wittve nichts desto weniger das Recht, während ihres Wittwenstandes mit den leiblichen und den Stiefkindern im ungetheilten Nachlasse des Mannes zu bleiben. §§ 2735. 2763.

Vergl. ebendas. u. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 8. Gewohnheitsrecht.

**2061.** Während des Wittwenstandes gebührt der beerbten Wittve nicht nur die Verwaltung, sondern auch der Niessbrauch des ehemännlichen Nachlasses, ohne dass sie verpflichtet ist, darüber irgend Rechnung abzulegen, weder § 2763.

während der Minderjährigkeit der Kinder dem Landwaisengericht, noch auch ihren grossjährig gewordenen Kindern selbst.

S. ausser den zum Art. 2038 angeführten Gesetzen: Königl. Schwed. Vormünder-Ordnung v. 1669 § 5, vergl. mit Cap. 20 von Ehesachen LL. Livl. Regierungspatent v. 21 Febr. 1790. Vgl. auch Estl. R. u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 4. B. III. Tit. 17 Art. 5. Uraltes Gewohnheitsrecht. S. auch noch oben Art. 425—27.

§ 2769.

**2062.** Die zum Nachlasse des Ehemannes gehörigen Immobilien darf die Wittve ohne Einwilligung ihrer Kinder nicht veräussern, namentlich auch nicht verpfänden oder mit Hypotheken beschweren, und zwar nicht einmal den Antheil, welcher ihr bei einer Theilung zufallen könnte.

Livl. RR. Cap. 56. 62. 231. Sylvesters neue Gnade v. 1457 § 7. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 5. Befehl des Estl. Gerichtshofes vom 26 April, Regierungspatent v. 3 Juni 1792 § 8. Estl. Creditreglement v. J. 1846 § 100. Uraltes Gewohnheitsrecht.

§§ 2736. 39.  
63. 69.

**2065.** So lange die Wittve im Besitze des Nachlasses ist, haftet sie für die Schulden desselben, zahlt diese und die Zinsen für dieselben, sorgt für die Erziehung der Kinder, und bestreitet die Kosten ihres Lebensunterhaltes, nach Maassgabe ihres Standes und Vermögens.

Livl. RR. Cap. 54. 56. 231. Königl. Schwed. Vorm.-Ordn. v. 1669 §§ 16. 19—21. 39. Königl. Schwed. Testamentsstadga v. 3 Juli 1686 § 2. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 4. B. III. Tit. 9 Art. 5. L. 5 § 6—8 D. de agnosc. et alienis liberis (XXV, 3).

**2064.** Ueber die zum Nachlass gehörigen ausstehenden Schuldforderungen darf sie — so weit dies nicht zur Tilgung der Nachlassschulden (Art. 2062) erforderlich — in Livland nur bis zu dem Betrage verfügen, welcher ihr bei einer etwaigen Theilung mit den Kindern zufallen würde, in Estland gar nicht. Ueber das bewegliche Gut hat sie unbeschränkte Verfügungsfreiheit.

Ebendasselbst.

**2065.** Den Kindern stehen, so lange die Mutter nicht wieder heirathet, gar keine reellen Rechte an dem väterlichen Nachlasse zu: sie dürfen nicht die Herausgabe desselben fordern, und jede Verpfändung des Nachlasses durch sie ist ungültig.

Vgl. Livl. RR. Cap. 52. Königl. Schwed. VO. v. 1669 § 8. Estl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 5. Gewohnheitsrecht.

**2066.** Die Kinder haben daher während des Wittwenstandes der Mutter nur ein ideelles Recht, eine Anwartschaft auf das väterliche Vermögen, welches Recht erst in dem Augenblick realisirt wird, wo die Mutter mit ihnen theilt oder mit Tode abgeht.

Ebendas. und unten Art. 2069 fgg.

§ 2763.

**2067.** Die vorstehend verzeichneten Rechte der beerbten Wittve verbleiben ihr ungekränkt, auch wenn sämmtliche Kinder, mit denen sie nach des Mannes Tode nachgeblieben, vor ihr und vor bewerkstelligter Theilung mit Tode abgehen, sie mögen Descendenten hinterlassen oder nicht. Weder die etwaigen Descendenten der Kinder, noch — in Ermangelung solcher — diejenigen Verwandten ihres verstorbenen Ehemannes, auf welche in solchem Falle die Anwartschaft auf dessen Nachlass übergeht, dürfen sie zu einer Theilung zwingen. In Estland gilt das Vorstehende auch dann, wenn die Kinder bereits vor Auflösung der Ehe mit Tode abgegangen waren (Art. 2056).

Livl. RR. Cap. 27 u. 54. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 9 Art. 5, Tit. 17 Art. 5.

**2068.** Auch in dem Falle, dass die Wittve vor Ablauf eines Jahres nach ihres Ehemannes Tode zur Theilung gezwungen ist, gebühren ihr die gesammten Früchte, welche der Nachlass des Ehemannes im ersten Jahre nach dessen Tode abwirft; sie muss jedoch davon die Zinsen der Nachlassschulden, so wie die öffentlichen Abgaben berichtigen, desgleichen die Kosten der Erziehung und des Unterhalts der Kinder tragen.

Sylvesters neue Gnade v. J. 1457 § 7. Vgl. das Estl. R.- u. LR. B. I. Tit. 10 Art. 5. Gewohnheitsrecht.

§§ 2737. 2.  
39. 60.

**2069.** Will eine adelige Wittve freiwillig mit den Kindern theilen, oder muss sie es thun, weil sie zu einer neuen Ehe schreitet, so erhält sie, — nachdem sie zuvor ihr Sondergut, ihr Eingebrahtes, so wie Alles, was ihr während der Ehe durch Erbrecht oder auf andere Weise besonders zugeflossen, vorabgenommen (a), — von des Ehemannes Nachlass auf ihren Antheil: 1. die gesammte fahrende Habe (b), 2. einen Kindestheil aus den Immobilien (c), 3. einen Kindestheil von den ausstehenden Schuldforderungen (d).

(a) L. un. C. de rei uxoriae actione (V, 13). Vergl. auch Sylvesters neue Gnade v. 1457 § 7. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 9 Art. 5. Gewohnheitsrecht. S. überhaupt oben Art. 163 fgg. — (b) S. Art. 2071—73. — (c) S. Art. 2074—78. — (d) S. Art. 2079 und überhaupt Sylvesters neue Gnade v. 1457 § 7. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 6. 7.

§§ 2737. 2764  
—66.

**2070.** War der Verstorbene nicht adeligen Standes, so erhält die Wittve bei der Theilung mit den Kindern von dem gesammten ehemännlichem Nachlass nur einen Kindestheil, (nach Maassgabe dessen sie auch an der Zahlung der Schulden Theil nehmen muss) Ihr Eingebrahtes folgt ihr ausserdem.

Gewohnheitsrecht.

§ 2780.

**2071.** Zu der der adeligen Wittve gebührenden fahrenden Habe gehören alle im ehemännlichen Nachlass vorrätigen Mobilien, namentlich auch alle Kleindien, das Hausgeräth, alles baare Geld, das auf den Gütern und im Hofe vorrätige, in Estland auch das bereits aus den Gütern abgeführte, noch unverkaufte Getreide.

Livl. RR. Cap. 56. 231. Sylvesters neue Gnade v. 1457 § 7. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 7.

§§ 2737. 66.

**2072.** Auch die Gutsinventarien werden, als zur fahrenden Habe gehörig, der adeligen Wittve entweder in Natur, oder, nach ihrem abgeschätzten Werthe, in Gelde verabfolgt.

Vergl. ebendas. Gewohnheitsrecht.

§ 2738.

**2073.** Die der adeligen Wittve dergestalt zugefallene fahrende Habe wird ihr volles Eigenthum, worüber sie, namentlich auch auf den Todesfall, frei verfügen darf.

Ebendasselbst.

§§ 2740. 2768.

**2074.** Ihren Antheil an Landgütern kann die adelige Wittve in Estland, je nach ihrer Wahl, in Natur oder dessen Betrag in Gelde fordern; im erstern Falle erhält sie daran nur den lebenslänglichen Niessbrauch, so dass nach ihrem Tode das Gut wieder an die Kinder zurückfällt. Hat sie aber Geld dafür erhalten, so darf sie über dieses nach Willkür verfügen.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 6.

§ 2768.

**2075.** In Livland gebührt der adeligen Wittve an dem Kindestheil, welches sie aus den Landgütern erhält, in jedem Falle nur der lebenslängliche Niess-

§ 2740.

brauch, und fällt das Gut oder das statt dessen empfangene Capital nach ihrem Tode wieder an die Kinder.

Livl. RR. Cap. 56. 62. 231. Sylvesters neue Gnade v. 1457 § 7.

§§ 2736. 66. **2076.** Wenn die Kinder, mit welchen die adelige Wittve theilt, bloss Söhne oder bloss Töchter sind, so geht sie — in Livland, wie in Estland — mit ihnen in Betreff der Landgüter zu gleichen Theilen; sind aber sowohl Söhne, als auch Töchter vorhanden, so bekommt sie einen doppelten oder Sohnestheil.

Uraltes Gewohnheitsrecht.

**2077.** In den übrigen Immobilien, ausser den Landgütern, namentlich städtischen Grundstücken und Häusern, desgleichen in solchen Landgütern, an welchen der Erblasser nur Pfandbesitz- und kein Eigenthumsrecht hatte, sog. Pfandgütern, theilt sich die adelige Wittve nach Estländischem Landrecht in jedem Falle mit den Kindern, Söhnen und Töchtern, zu gleichen Kopftheilen, und zwar mit dem Rechte, mit welchem der Erblasser das Immobil besessen.

Desgleichen.

Vgl. § 2737. **2078.** Nach Livländischem Landrecht entscheidet in Betreff des Antheils, den die adelige Wittve an den übrigen Immobilien, ausser den Landgütern, zu erhalten hat, das Gesetz, unter welchem das Immobil belegen ist, mithin in Betreff der städtischen Immobilien das locale Stadtrecht, Von in Livland auf dem Lande belegenen Häusern und Grundstücken, welche nicht Landgüter sind, desgleichen von Pfandgütern, erhält die mit den Kindern, Söhnen und Töchtern, theilende Wittve in jedem Falle einen Kopftheil, mit dem Rechte, mit welchem das Immobil vom Verstorbenen besessen wurde.

Königl. Schwed. Testaments-Stadga v. 3 Juli 1686 § 1. Not. q pag. 15. Not. e pag. 95. Not. a pag. 116 LL. Vergl. auch die Königl. Schwed. Resolution v. 31 Octbr. 1662 § 6. 7.

§§ 2740. 68. **2079.** Von den zum Nachlass gehörigen ausstehenden Schulforderungen, oder sog. verbrieften Geldern, diese mögen nun in Privatschuldverschreibungen oder in Staats- oder Creditcassen-Papieren bestehen, gebührt der adeligen Wittve, bei der Theilung mit den Kindern, ein Kopftheil, über welchen sie frei verfügen kann, und den sie auf ihre Erben überträgt.

Sylvesters neue Gnade v. J. 1457 § 7. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 7 a. E., vergl. mit B. III. Tit. 9 Art. 5.

**2080.** Muss die Wittve mit den Kindern theilen, weil sie zu einer neuen Ehe schreitet, so dürfen in Estland nur die grossjährigen Kinder eine gänzliche Theilung, namentlich der Immobilien, und Auskehrung ihres Antheils verlangen. Dagegen ist eine völlige Abtheilung der minderjährigen Kinder nicht durchaus erforderlich, vielmehr genügt es, wenn sie in Betreff ihres Erbtheils eine Aussage erhalten, d. h. ihr Erbtheil mit waisengerichtlicher Genehmigung quantitativ in Gelde bestimmt und gehörig sichergestellt wird. Während der Minderjährigkeit der Kinder geniesst alsdann die Mutter die Früchte des gesamten Quantums, gegen die Verpflichtung, die Kinder zu alimentiren und zu erziehen; sobald jedoch eines der Kinder grossjährig wird, ist es befugt, die Auskehrung seines Antheils am ausgesagten Quantum zu fordern.

Gewohnheitsrecht. Vergl. die Estl. LWGO. v. 1724 Tit. VIII. Art. 2. Provincialrecht v. 1845 Th. I. Art. 897 № 6 u. oben Art. 428.

**2081.** Ist eines der Kinder, oder sind mehrere derselben vor der Theilung

gestorben, so wird, sowohl bei der Bestimmung des Kindestheils an liegenden Gründen und verbrieften Geldern, als auch sonst, nur auf die Zahl der zur Zeit der Abtheilung noch lebenden Kinder Rücksicht genommen. Die vor der Theilung ohne Hinterlassung von Leibeserben gestorbenen Kinder kommen dabei gar nicht weiter in Betracht (a). Haben aber die verstorbenen Kinder Leibeserben hinterlassen, so treten diese in des Vaters oder der Mutter Stelle (b).

(a) Livl. RR. Cap. 16. Entscheidung König Sigismunds III. von Polen v. 20 Juni 1615. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 9 Art. 5. Uraltes Gewohnheitsrecht. — (b) Livl. RR. Cap. 11. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 9—12. Nov. 118 c. 1.

**2082.** Sind alle Kinder vor der Mutter gestorben, so erhält sie nach Livländischem Landrecht, wenn es zur Theilung kommt, ausser der fahrenden Habe (Art. 2071—73), von den Immobilien und verbrieften Geldern die Hälfte, mit den oben (Art. 2075, 78 und 79) ihr daran zugeeigneten Rechten; die andere Hälfte von beiden vererbt an ihres verstorbenen Ehemannes nächste Blutsverwandte, an welche, nach der Wittve Tode, auch das ihr in der Theilung zum lebenslänglichen Niessbrauch zugefallene Landgut oder dessen Werth (Art. 2074 und 75) verfällt.

Livl. RR. Cap. 27. Entscheidung König Sigismunds III. von Polen v. 20 Juni 1615.

**2083.** Nach Estländischem Landrecht erhält die Wittve eines Edelmannes, §§ 2767. 68. wenn die Kinder zur Zeit der Theilung nicht mehr am Leben sind, auch keine Descendenten hinterlassen haben, sie mögen übrigens vor oder nach dem Vater gestorben sein, bei der Theilung, ausser der fahrenden Habe, die Hälfte der verbrieften Gelder und von den Immobilien gleichfalls die Hälfte, letztere jedoch nicht in Natur, sondern in Gelde. Wird ihr aber zur Sicherheit dieses Erbtheils der Besitz und Niessbrauch von Immobilien eingewiesen, so muss sie letztere, bei baarer Erlegung des Erbtheils, des Mannes Erben restituiren. Ueber diesen ihren Antheil hat sie freie Verfügung. Die andere Hälfte an Immobilien und verbrieften Geldern fällt an des Mannes nächste Blutsverwandte.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 9 Art. 5. Tit. 17 Art. 4.

**2084.** War der verstorbene Ehemann nicht von Adel, so bekommt die Wittve in diesem Falle (Art. 2081—83) die Hälfte des ehemännlichen Nachlasses, und muss mit derselben nach Verhältniss für die Schulden haften.

§ 2780.

Gewohnheitsrecht.

**2085.** Eine Widerlage, auch wenn solche ihr ausdrücklich vom Ehemanne bestellt sein sollte, erhält die beerbte adelige Wittve nicht, indem die Widerlage durch die Geburt eines Kindes erlischt.

§ 2762.

Livl. RR. Cap. 27 u. 54. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 4.

**2086.** Für die Nachlassschulden haftet die beerbte adelige Wittve nach der Theilung nur nach Maassgabe des ihr zugefallenen Erbtheils an Immobilien und verbrieften Geldern; nur wenn diese zur Zahlung der Schulden nicht hinreichen, kann zu deren Deckung auch die fahrende Habe in Anspruch genommen werden.

§§ 2737. 69.

Livl. RR. Cap. 56. Sylvesters neue Gnade v. 1457 § 7. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 9 Art. 5.

**2087.** Wenn die beerbte adelige Wittve verstirbt, ohne sich mit ihren

§ 2771.

Kindern in den Nachlass ihres Ehemannes getheilt zu haben, so fällt ihr ideeller Kindestheil an Immobilien und verbrieften Geldern nur auf diese ihre Kinder, und haben ihre anderweiten Blutsverwandten, namentlich etwaige Kinder aus früherer Ehe, keinen Anspruch darauf.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 5.

§ 2770.

**2088.** Stirbt eine adelige Wittwe, welche alle ihre Kinder aus der Ehe mit ihrem verstorbenen Ehemanne verloren hat, ohne sich getheilt zu haben, so fällt nach Estländischem Landrecht ihr eigenes Vermögen, so wie alle fahrende Habe aus des Mannes Vermögen ganz, von seinen Immobilien aber, so wie von den zur Zeit seines Todes ausstehend gewesenen Schuldforderungen die eine Hälfte ihren nächsten Blutsverwandten, die andere Hälfte dagegen den nächsten Verwandten ihres Ehemannes zu. Ihren Antheil an den Immobilien erhalten die Verwandten der Wittwe in Gelde.

Gewohnheitsrecht. Vergl. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 9 Art. 5.

### B. Erbfolge der unbeerbten Wittwe.

**2089.** Unbeerbt heisst in Livland die Wittwe, welche beim Tode des Ehemannes ohne Kinder, auch nicht schwanger, nachgeblieben ist, wenn sie während der Ehe auch noch so viele Kinder geboren haben sollte, die aber vor Auflösung der Ehe verstorben sind, ohne Descendenten zu hinterlassen. In Estland ist dagegen eine Wittwe nur dann als unbeerbt anzusehen, wenn sie überhaupt kein lebendes Kind zur Welt gebracht hat.

Livl. RR. Cap. 27. 53. 54. Sylvesters neue Gnade v. J. 1457 § 6. Königl. Schwed. Brief v. 26 Juni 1688. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17. Art. 1. 4.

§§ 2741. 43.  
44. 73.

**2090.** Die unbeerbte Wittwe bleibt im Besitze des gesammten Nachlasses ihres Ehemannes, namentlich auch der Immobilien, während eines Jahres und sechs Wochen, und bezieht sämtliche Einkünfte und Früchte desselben im Laufe dieses Zeitraums. Dagegen muss sie während dieser Zeit die Nachlassschulden verzinsen und die auf den Gütern lastenden öffentlichen Abgaben entrichten.

Livl. RR. Cap. 53. Sylvesters neue Gnade § 6. Königl. Schwed. Brief v. 26 Juni 1688. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 1. Gewohnheitsrecht.

§§ 2741. 75.

**2091.** Nach Ablauf von Jahr und Tag hört die Nutzung der Wittwe am Gesamtnachlass auf, und sie ist verpflichtet, denselben den Erben ihres verstorbenen Mannes auszuliefern, jedoch hat sie, bis zu ihrer Befriedigung wegen der ihr daraus gebührenden Vortheile (Art. 2092), das Zurückbehaltungsrecht daran.

Sylvesters neue Gnade § 6. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 1.

§§ 2743. 74.

**2092.** Die unbeerbte Wittwe erhält, nachdem sie ihr Eingebrautes, das von ihr während der Ehe besonders Erworbene, so wie ihr Sondergut überhaupt, vorabgenommen (a), — aus dem Nachlasse ihres Ehemannes: 1. die Widerlage (b); 2. die gesammte fahrende Habe (c); 3. in Estland die Hälfte aller ausstehenden Schuldforderungen (d).

(a) L. un. C. de rei uxoriae actione (V, 13). Vergl. das Livl. RR. Cap. 53. Sylvesters neue Gnade § 6. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 1. 2. S. überhaupt oben Art. 165 fgg. — (b) Art. 2094—96. — (c) Art. 2097. — (d) Art. 2098.

**2093.** Wenn der Ehemann nicht adeligen Standes gewesen, so erhält in Estland die Wittwe bei der Theilung mit dessen Ascendenten oder Seitenverwandten die Hälfte des gesammten ehemännlichen Nachlasses, sind dagegen Kinder aus einer früheren Ehe des Mannes vorhanden, nur Kindestheil, und ist verpflichtet, nach Maassgabe dieses ihres Antheiles zur Zahlung der Nachlassschulden beizutragen. § 2780.

Gewohnheitsrecht.

**2094.** Hatte die adelige Wittve eine Mitgabe (Art. 121 und 122) in die Ehe gebracht, so gebührt ihr nach Estländischem Landrecht der doppelte Betrag der Mitgabe als Widerlage, in welchem Falle aber die Mitgabe selbst nicht noch besonders zu erstatten ist. §§ 220. 221. 2774.

Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 4 Art. 3. B. III. Tit. 17 Art. 1. Gewohnheitsrecht.

**2095.** Nach Livländischem Landrecht hat die adelige Wittve nur dann Anspruch auf eine Widerlage, wenn ihr eine solche vom Ehemanne ausdrücklich bestellt worden ist. § 2743.

Livl. RR. Cap. 53. Wolmar'scher Ritterschaftsrecess v. Donnerstag nach Laetare (d. 8 März) 1543.

**2096.** Erhält die adelige Wittve die Widerlage in Gelde ausgezahlt; so kann sie darüber nach Gutdünken disponiren. Ist ihr aber ein Gut dafür in Pfandbesitz gegeben, so darf sie nur über so viel davon nach freier Willkür verfügen, als ihre Mitgabe beträgt; an dem übrigen Betrage hat sie nur lebenslänglichen Niessbrauch, so dass derselbe nach ihrem Tode wieder an ihres verstorbenen Ehemannes Erben fällt. Durch eine zweite Ehe geht die Wittve der Widerlage nicht verlustig. §§ 222—26. 2775. Vgl. § 2745.

Livl. RR. Cap. 53, vergl. mit Cap. 18. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 1. 3.

**2097.** Die fahrende Habe erhält die unbeerbte adelige Wittve in demselben Umfange und mit denselben Rechten, wie die beerbte (Art. 2071—73). §§ 2743. 74.

Sylvesters neue Gnade § 6. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 7.

**2098.** Die Hälfte der ausstehenden Schuldforderungen oder verbrieften Gelder erwirbt die unbeerbte adelige Wittve in Estland zu freier Verfügung. § 2774.

Vergl. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 7, verbunden mit B. III. Tit. 9 Art. 5. Gewohnheitsrecht.

**2099.** Diese aus dem Nachlasse des Ehemannes ihr gebührenden Vortheile (Art. 2092, 94—98) hat die unbeerbte adelige Wittve ungeschmälert zu genießen, und haftet damit für die Nachlassschulden nur dann, wenn der übrige Nachlass, aus welchem diese Schulden, gleichwie die Beerdigungskosten, zu bestreiten sind, dazu nicht hinreicht. §§ 2744 60.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 1. Gewohnheitsrecht.

**2100.** Nach Livländischem Landrecht ist der Ehemann nicht befugt, diese Vortheile der adeligen Wittve durch Vermächnisse zu schmälern.

Gewohnheitsrecht.

## II. Erbfolge des Wittwers.

## A. Des beerbten Wittwers in Livland.

§§ 2746. 47. **2101.** Der Wittwer, welchem seine verstorbene Ehefrau ein oder mehrere Kinder nachgelassen, erbt die gesammte von ihr hinterlassene fahrende Habe, namentlich auch das baare Geld, mit vollem Eigenthumsrecht.

Gewohnheitsrecht.

§§ 2746. 47. **2102.** An den von der Ehefrau hinterlassenen Immobilien und verbrieften Geldern hat der Wittwer den Niessbrauch, jedoch nur bis zur Grossjährigkeit seiner Kinder. Sobald diese bei jedem einzelnen Kinde eintritt, muss er demselben dessen Antheil auskehren, ohne selbst daran zu participiren.

L. 1 u. 3 C. de bonis maternis (VI, 60). N. U. v. 22 Decbr. 1785 (16300). Gewohnheitsrecht.

Vgl. § 2746. **2103.** Schreitet der Wittwer, bevor die Kinder grossjährig geworden, zu einer folgenden Ehe, so behält er gleichwohl den Niessbrauch der Immobilien und verbrieften Gelder, muss letztere jedoch sicherstellen, und, nach wie vor, für die Erziehung und Alimentation der Kinder sorgen.

Königl. Schwed. Vorm.-Ordn. v. 17 März 1669 § 5. Evangel.-Luther. Kirchengesetz v. 28 Dec. 1832 (5870) § 84. Gewohnheitsrecht. S. auch oben Art. 423.

**2104.** Aus den Immobilien und verbrieften Geldern müssen auch die etwaigen Nachlassschulden berichtigt werden, und erst, wenn jene nicht zureichen, aus der dem Wittwer zufallenden fahrenden Habe.

Gewohnheitsrecht.

## B. Erbfolge des unbeerbten Wittwers in Livland.

§ 2748. **2105.** Hinterliess die Ehefrau bei ihrem Ableben dem Manne keine Kinder, so erhält er als Eigenthum aus ihrem Nachlass die gesammte fahrende Habe, desgleichen die Mitgabe, sofern diese in baarem Gelde bestand.

Vgl. Livl. RR. Cap. 57 u. 232. Gewohnheitsrecht.

§§ 2748. 49. **2106.** Gehören zum Nachlass auch verbrieft Gelder und Immobilien, so muss er diese den nächsten Blutsverwandten der Ehefrau ausliefern, die Landgüter jedoch erst nach Jahr und Tag, während welcher Zeit er den Niessbrauch derselben bezieht.

Gewohnheitsrecht, gegründet auf das Livl. RR. Cap. 232.

**2107.** Schulden der Ehefrau, so weit er für diese nicht mit seinem eigenen Vermögen haften muss (Art. 159), braucht der unbeerbte Wittwer von seinem Antheile aus ihrem Nachlasse nur zu bezahlen, falls ihr übriger Nachlass dazu nicht hinreicht.

Gewohnheitsrecht.

## C. Erbfolge des beerbten Wittwers in Estland.

**2108.** Der mit einem oder mehreren Kindern hinterbliebene Wittwer hat das Recht, während seines Wittwenstandes im lebenslänglichen Besitz und Niessbrauch des Nachlasses seiner verstorbenen Ehefrau zu bleiben, so dass auch die grossjährigen Kinder ihn zu einer Theilung nicht zwingen dürfen. § 2776.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 11 Art. 1, vergl. mit B. III. Tit. 9 Art. 5.

**2109.** Zu einer Veräusserung der zum Nachlass gehörigen Immobilien ist der Wittwer nur mit Genehmigung der Kinder befugt.

Befehl des Estl. Gerichtshofes v. 26 April 1792 § 8.

**2110.** Schreitet der Wittwer zu einer neuen Ehe, so muss er sich mit den Kindern in den Nachlass seiner verstorbenen Ehefrau theilen. In diesem Falle, so wie wenn er aus andern Gründen freiwillig eine Theilung vornimmt, erhält er die fahrende Habe und die in baarem Gelde bestehende Mitgabe, von dem unbeweglichen Nachlasse aber und von den ausstehenden Schuldforderungen Kindes- theil. § 2777.

Ebendas., vergl. mit der Estl. Landwaisengerichtsordnung v. J. 1724 Tit. 8 § 2. Gewohnheitsrecht. S. oben Art. 423.

**2111.** Eine solche Theilung (Art. 2110) braucht nicht immer eine reelle zu sein, sondern es genügt auch hier, wie bei der beerbten Wittwe (Art. 2080), eine blosser Aussage.

Vgl. ebendas. und dieses Provincialrecht Th. I. Art. 897 № 6.

**2112.** Sterben dem Wittwer, nach dem Tode der Ehefrau, alle mit ihr erzeugten Kinder ohne Erben, so bleibt er dennoch, wofern er will, im lebenslänglichen Besitze und Niessbrauch der Güter, wie des gesammten Nachlasses seiner verstorbenen Ehefrau, und fallen diese erst nach seinem Ableben an deren nächste Blutsverwandte zurück, nachdem letzere den halben Werth seinen nächsten Verwandten baar ausgekehrt. Will aber der Wittwer mit den Erben theilen, oder muss er es thun, weil er zu einer neuen Ehe zu schreiten beabsichtigt, so erhält er auf seinen Antheil die ganze fahrende Habe, die in baarem Gelde bestellte Mitgabe, den halben Werth der Immobilien und den halben Betrag der ausstehenden Schuldforderungen. § 2778.

Estl. R. - u. LR. B. III. Tit. 11 Art. 1, vergl. mit B. III. Tit. 9 Art. 5.

**2113.** Nach Maassgabe seines Antheils an den Immobilien und ausstehenden Schuldforderungen hat der Ehemann auch zur Bestreitung der Schulden seiner verstorbenen Ehefrau beizutragen.

Vergl. ebendas.

## D. Erbfolge des unbeerbten Wittwers in Estland.

**2114.** Verstirbt einem Ehemann seine Ehefrau, mit welcher er keine Kinder gezeugt, oder waren die in der Ehe gezeugten Kinder schon vor der Mutter § 2779.

gestorben, so bleibt er Jahr und Tag im Besitz und Niessbrauch des ganzen Nachlasses. Nach Ablauf dieser Zeit behält er die fahrende Habe und die Hälfte der ausstehenden Schuldforderungen; die andere Hälfte der verbrieften Gelder, so wie sämtliche Immobilien, muss er den nächsten Verwandten der verstorbenen Ehefrau auskehren.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 16 Art. 1, vergl. mit B. III. Tit. 9 Art. 5. Gewohnheitsrecht.

**2115.** Zur Zahlung der Schulden seiner Ehefrau, sofern diese nicht namentlich auf den Immobilien haften und auf dieselben ingrossirt, daher nur aus ihnen zu berichtigen sind, hat der unbeerbte Wittwer nach Verhältniss seines Antheils an den verbrieften Geldern beizutragen.

Ebendas. Vergl. auch Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 1.

### III. Schliessliche Bestimmungen.

§ 2772.

**2116.** Auf die gegenseitigen Erbfolgerechte der Ehegatten übt der Umstand, dass einer derselben oder beide schon früher verheirathet gewesen, keinen Einfluss; vielmehr hat die letzte Ehefrau, je nachdem sie beerbt oder unbeerbt nachbleibt, gleiches Recht mit der ersten, und dasselbe gilt von dem hinterbliebenen Wittwer.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 8. Vergl. das Livl. RR. Cap. 63 u. oben Art. 2060.

§ 2742.

**2117.** Nach Livländischem Landrecht darf im Laufe von dreissig Tagen, von des Ehemannes Tode an gerechnet, die Wittve von Niemand, weder von ihren Miterben, noch von den Gläubigern ihres Ehemannes, mit Ansprüchen an die Erbschaft belästigt werden. So lange werden daher auch alle den Nachlass betreffenden Prozesse sistirt. Den Erben ist es jedoch unverwehrt, auch während dieser Zeit Sicherheitsmaassregeln zur Erhaltung und Aufbewahrung des Nachlasses zu treffen.

Livl. RR. Cap. 20. 27. 198. 199.

§ 2760.

**2118.** Nach Estländischem Landrecht ist die Wittve, falls nicht über des Ehemannes Vermögen bereits ein Concurs der Gläubiger ausgebrochen ist, berechtigt, ein Jahr und sechs Wochen, von seinem Todestage an gerechnet, ungestört in seinem Nachlass zu bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit darf sie nicht gezwungen werden, des Mannes Schulden zu bezahlen, oder auf seinen Nachlass bezügliche Prozesse zu führen, und vererbt dieses Recht, wenn sie vor Ablauf jener Frist stirbt, auf ihre Erben.

Estl. R.- u. LR. B. I. Tit. 10 Art. 5.

ZWEITE ABTHEILUNG.

ERBFOLGE DER EHEGATTEN NACH CURLÄNDISCHEM LAND- UND STADTRECHT.

I. Erbfolge der Wittwe.

A. Der beerbten.

**2119.** Die mit Kindern hinterbliebene Wittwe hat den Genuss der gesamten Einkünfte von dem Vermögen des verstorbenen Ehemannes im Laufe eines Jahres, jedoch nicht mehr, als eine volle Erndte von den Gütern, und die Jahreszinsen von den Capitalien. § 2798, 3.

Curl. Stat. § 195. Vergl. auch die Mit. PO. Tit. 38 Art. 2.

**2120.** Während dieser Zeit (Art. 2119) muss die Wittwe die Kinder alimentiren und die fälligen Jahreszinsen den Erbschaftsgläubigern bezahlen.

Commissorial. Decis. v. J. 1717 ad desid. Art. 26.

**2121.** Sind beim Ablauf des Wittwenjahres (Art. 2119) die Kinder noch minderjährig, so bleibt die Wittwe in der Verwaltung und dem Genusse des ehemännlichen Nachlasses, ohne zur Rechenschaftsablegung verpflichtet zu sein, so lange sie nicht zu einer neuen Ehe schreitet. § 2796.

Curl. Stat. § 201.

**2122.** Aus den Nachlasseinkünften ist die Wittwe während dieser Verwaltung verpflichtet, die Kinder zu unterhalten und zu erziehen, so wie die Zinsen der Nachlassschulden zu berichtigen.

Commissorial. Decis. v. J. 1717 ad desid. Art. 26.

**2123.** Lässt sich die Wittwe Deteriorationen der Nachlassgüter zu Schulden kommen, (so ist sie zum Schadensersatz verpflichtet, die Verwaltung wird ihr entzogen und einer Curatel übertragen, ihres Niessbrauchs geht sie dadurch nicht verlustig.)

Curl. Stat. § 200.

**2124.** Sobald die Wittwe zu einer neuen Ehe schreitet, muss sie über ihre Verwaltung Rechnung ablegen und das väterliche Vermögen mit den Kindern erster Ehe theilen. Eine solche Theilung muss, nach Ablauf des Wittwenjahres (Art. 2119), auch dann vorgenommen werden, wenn die Kinder grossjährig sind, oder es mit der Zeit werden und die Theilung verlangen. Will die Wittwe, auch ohne diese Gründe, freiwillig theilen, so ist es ihr unverwehrt. § 2797.

Curl. Stat. § 201. Vergl. auch Mit. PO. Tit. 38 Art. 2. Bauske'sche PO. Tit. 27 Art. 4. Friedrichst. PO. Tit. 26 Art. 4.

*Anmerkung.* Ueber die in den Städten an Stelle der Theilung tretende Einkindschaft s. unten Tit. IV. Hptst. 3 Abthl. 3.

**2125.** Abgesehen davon, was der Wittwe vermöge der Ehepacten oder eines Testaments ihres Ehemannes gebührt, kommt es bei der Theilung des Nachlasses eines Indigenatsadeligen (Art. 2131) zunächst darauf an, ob die Wittwe Vermögen in die Ehe gebracht hat oder nicht. § 2798.

Curl. Stat. § 189–193.

§ 2798. **2126.** Hatte die Wittve Vermögen in die Ehe gebracht, so hat sie — nach Vorwegnahme ihres Sondergutes — unbedingt die Wahl, ob sie ihr Eingebrochenes zurückverlangen, oder die doppelten Zinsen desselben als Leibgeding beziehen, oder einen Tochtertheil nehmen will.

Das. § 190 u. 193. Vergl. auch das. § 201.

*Anmerkung.* Die näheren Bestimmungen über die Zurückerstattung des Eingebrochenen s. oben Art. 165 fgg. 171. 172.

§ 2798. **2127.** Hatte die Wittve kein Vermögen in die Ehe gebracht, so erhält sie Tochtertheil in dem Nachlasse des Mannes

Curl. Stat. § 191.

Vgl. § 2799. **2128.** Das Leibgeding, worauf nur Wittwen von Indigenatsadeligen Anspruch haben, behält die Wittve, wenn sie dazu gewählt, bis an ihren Tod, und verliert es namentlich nicht, wenn sie in der Folge eine neue Ehe eingeht.

Dasselbst § 201.

**2129.** Wählt die Wittve einen Tochtertheil, so muss sie vorher ihr Eingebrochenes zum Nachlasse des Ehemannes einwerfen, nachdem von Letzterem die Nachlassschulden in Abzug gebracht worden.

Vergl. die Curl. Stat. § 193 mit § 204.

§ 2798, 2. **2130.** Ausser den bisher angeführten Vortheilen (Art. 2125 fgg.) erhält die beerbte adelige Wittve in jedem Falle 1. den zehnten Theil des baaren, weder zur Verzinsung, noch zur Abzahlung von Schulden bestimmten Geldes, welches bei des Mannes Ableben im Hause vorrätzig war, und 2. einen Kindestheil von dem zum Nachlass gehörigen Vieh und Hausgeräth.

Curl. Stat. § 194.

**2131.** Gehörte der Verstorbene nicht zum Curländischen Indigenatsadel, so theilt die Wittve den ganzen Nachlass ihres Ehemannes mit allen Kindern, Söhnen und Töchtern, nach Kopftheilen.

Gewohnheitsrecht.

### B. Erbfolge der unbeerbten Wittve.

§ 2800. **2132.** Hinterlässt der Ehemann die Wittve unbeerbt, so bleibt sie nach seinem Tode ein Jahr lang in dem Besitz der Nachlassgüter, und ist nicht gehalten, vor Ablauf des Jahres zur Theilung zu schreiten. Sie muss aber aus den Einkünften des Wittwenjahres die Kinder ihres Mannes aus früherer Ehe unterhalten, die Zinsen für die Nachlassschulden entrichten und die zur Erhaltung des Nachlasses nothwendigen Ausgaben bestreiten.

Curl. Stat. § 197. Commissorial. Decis. v. 1717 ad desid. Art. 26.

§ 2801. **2133.** Bei der Theilung des Nachlasses mit des Ehemannes nächsten Verwandten erhält die Wittve, abgesehen von ihrem Sondergut, und demjenigen, was ihr etwa vermöge Ehepacten oder Testaments zufällt: 1. ihr Eingebrochenes; 2. den zehnten Theil des vorrätzigen baaren Geldes, wie die beerbte Wittve

(Art. 2130); 3. von dem zum Nachlass gehörigen Vieh und Hausgeräth einen gleichen Antheil, wie jeder der concurrirenden Erben; 4. die Hälfte des übrigen Nachlasses, nach Abzug der Nachlassschulden.

Carl. Stat. § 192. 194. 196.

**2154.** Bis zu ihrer vollständigen Befriedigung wegen dieser ihrer Forderungen (Art. 2133) hat die Wittve ein Retentionsrecht am gesammten Nachlass des Ehemannes, und dürfen sich die übrigen Erben vor völliger Befriedigung nicht in den Besitz der Erbschaft setzen. § 2805.

Das. §§ 198. 199.

**2155.** Wenn die Wittve während der Ausübung des Retentionsrechts schlecht wirthschaftet, wird ein Curator zur Verwaltung der Güter bestellt, und sie muss für die Zeit der Retention, nachdem sie wegen ihrer Forderungen (Art. 2133) befriedigt worden, Rechnung ablegen, wobei sie nur ihre Alimente (sofern nicht schon die Zinsen ihres Eingebachten zu diesen hinreichen) der Erbmasse anrechnen darf. § 2806.

Das. § 200, vergl. mit den commissorial. Decis. v. 1717 ad desid. Art. 13 P. 5.

**2156.** In den Städten erhält die unbeerbt Wittve, ausser ihrem Eingebachten, die Hälfte des ehemännlichen Nachlasses, nach Abzug der Schulden.

Bausk. PO. Tit. 27 Art. 7. Friedrichst. PO. Tit. 26 Art. 7. Gewohnheitsrecht.

## II. Erbfolge des Wittwers.

### A. Des beerbten.

**2157.** Der mit Kindern hinterbliebene Wittwer bleibt bis zur Grossjährigkeit seiner Kinder in der Verwaltung und im Niessbrauch des Nachlasses seiner Ehefrau. Will er sich mit den Kindern freiwillig in den Nachlass theilen, oder verlangen sie die Theilung, nachdem sie grossjährig geworden, so gebührt ihm aus dem Nachlasse ein Kindestheil. § 2807.

Vergl. die Carl. Stat. § 182. Gewohnheitsrecht.

**2158.** Will der Wittwer zu einer neuen Ehe schreiten, so ist er gleichfalls zur Theilung mit den Kindern erster Ehe in der im Art. 2137 angegebenen Weise verpflichtet, und muss dann nicht nur den Antheil der Kinder herausgeben oder sicherstellen, sondern auch rücksichtlich des ihm selbst bei der Theilung zugefallenen Kindestheils dergestalt Sicherheit leisten, dass derselbe dereinst, nach seinem eigenen Ableben, nur auf die Kinder aus der früheren, nicht aber auf die der späteren Ehe falle. § 2808.

Carl. Stat. § 182, vergl. mit § 183. Gewohnheitsrecht. S. auch oben Art. 423 u. 24.

### B. Erbfolge des unbeerbten Wittwers.

**2159.** Der unbeerbt Wittwer bleibt im Laufe eines Jahres nach dem Tode seiner Ehefrau im Besitz und Genuss des gesammten Nachlasses derselben, ohne Vgl. § 2809.

von deren übrigen Erben zur Theilung gezwungen werden zu dürfen, muss aber aus den Einkünften die Zinsen für die Nachlassschulden berichtigen und die Güter im Stande erhalten.

Curl. Stat. § 197. Commissorial. Decis. v. 1717 ad desid. Art. 26.

§ 2809. **2140.** Nach Ablauf des Jahres (Art. 2139) geschieht die Theilung in der Weise, dass der Wittwer die eine Hälfte des Nachlasses seiner Ehefrau für sich behält, und die andere Hälfte den nächsten Blutsverwandten derselben auskehrt.

Curl. Stat. § 196. Bausk. PO. Tit. 27 Art. 7. Friedrichst. PO. Tit. 26. Art. 7.

### DRITTE ABTHEILUNG.

#### ERBfolge DER ADELIGEN EHEGATTEN NACH PILTEN'SCHEM LANDRECHT.

##### I. Erbfolge der beerbten Wittwe.

§ 2810. 11. **2141.** Die mit minderjährigen Kindern hinterbliebene Wittwe bleibt, so lange sie nicht theilen will und keine neue Ehe eingeht, im Besitz und Genuss des ganzen ehemännlichen Nachlasses mit ihren Kindern, bis diese grossjährig werden. Dasselbe gilt von einer schwanger hinterbliebenen Wittwe, wenn sie ein lebendes Kind zur Welt bringt.

Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 18.

**2142.** Während des Wittwenjahres gebühren der Wittwe die gesammten Einkünfte, nur muss sie von denselben die Kinder unterhalten. Die Beerdigungskosten sind jedoch nicht von den Einkünften des ersten Jahres abzuziehen, sondern fallen der Erbmasse zur Last.

Das. § 23.

§ 2813. **2143.** Will die Wittwe sich freiwillig von den Kindern abtheilen, oder thut sie es, wenn die Kinder grossjährig werden, auf deren Verlangen, so erhält sie einen Kindestheil in den unbeweglichen Gütern, jedoch nur als Leibgeding, zum lebenslänglichen Niessbrauch, und mit der Verpflichtung, die auf den Gütern haftenden Schulden, nach Maassgabe ihres Antheils, zu tragen.

Das. § 20.

§ 2813. **2144.** Wenn jedoch die Wittwe vor oder nach der Theilung und Errichtung des Leibgedinges zu einer andern Ehe schreitet, so hat sie bloss einen Kindestheil an den Einkünften der Güter oder die Zinsen eines dem entsprechenden Capitals zu geniessen, die Verwaltung des Gutes dagegen, in welchem ihr das Leibgeding bestimmt war, verliert sie.

Ebendas.

§ 2813. **2145.** Ausser dem Kindestheil in den Gütern (Art. 2143 und 44) behält die Wittwe bei der Theilung ihren Schmuck und von aller fahrenden Habe die Hälfte. Zur fahrenden Habe gehört aber weder baares Geld, noch ausstehende

Schuldforderungen, noch Gold und Silber, weder gemünztes noch zu Geräthschaften verarbeitetes; auch nicht was niet- und nagelfest ist. Was die Wittwe an fahrender Habe erhält, darüber hat sie freie Verfügung, und vererbt es auf ihre Blutsverwandten.

Das. §§ 24–26.

*II. Erbfolge der unbeerbten Wittwe.*

**2146.** Die ohne Kinder hinterbliebene Wittwe hat das Wittwenjahr in demselben Umfange, wie die beerbte (Art. 2141 und 42), zu geniessen. § 2812.  
Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 23.

**2147.** Bleibt eine Wittwe bei des Mannes Tode schwanger nach und gebiert ein todttes Kind, so räumt sie die Nachlassgüter nicht vor vollkommener Genesung; sie muss jedoch nicht versäumen, den nächsten Verwandten des Mannes von ihrer Schwangerschaft Anzeige zu machen. § 2812.  
Das. § 17.

**2148.** Nach Ablauf des Wittwenjahres hat die Wittwe die Wahl, ob sie ihr Eingebrahtes, oder, statt dessen, den lebenslänglichen Genuss der doppelten Früchte ihres Eingebrahten, als Gegenvermächtniss, nehmen will. § 2814.  
Das. Th. III. Tit. 1 § 21 u. 23, vergl. mit den Curl. Stat. § 190.

**2149.** Hatte die Wittwe nichts in die Ehe gebracht, so soll ihr, nach dem Ermessen redlicher Leute, ein Gewisses als Leibrente ausgesetzt werden. § 2814.  
Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 § 21.

**2150.** Auf ihren Schmuck und die Hälfte der fahrenden Habe hat die unbeerbte Wittwe gleichen Anspruch mit der beerbten (Art. 2145)  
Das. §§ 24–26.

*III. Erbfolge des Wittwers.*

**2151.** Die Erbrechte des Wittwers sind in dem Gebiete des Piltenschen Landrechts dieselben, wie im Curländischen Landrecht. § 2815.  
S. oben Art. 2137–40.

VIERTE ABTHEILUNG.

ERBfolge DER EheGATTEN GEISTlichen STANDES.

*I. Allgemeine Bestimmungen.*

**2152.** Die Erbrechte der Protestantischen Geistlichen in Curland sind überhaupt, also auch die der Ehegatten, nach den Bestimmungen des Curländi- §§ 2816. 36.  
41.

schen und resp. Piltenschen Landrechts (Art. 2119—51) zu beurtheilen, die der Geistlichen bei den Stadtkirchen in Livland und in Reval nach den localen Stadtrechten. Für die Protestantischen Landgeistlichen in Liv- und Estland, zu denen auch die Generalsuperintendenten und die bei den Kronkirchen in den Städten angestellten Geistlichen gehören, gelten — wenn sie nicht Adelige, und daher auch in dieser Beziehung dem resp. Landrechte unterworfen sind, — besondere Bestimmungen (a). Nur das sogenannte Trauer- oder Gnadenjahr der Wittve und der unversorgten Kinder eines Predigers unterliegt in allen drei Provinzen gleichen Regeln (b).

(a) Königl. Schwed. Priesterprivilegium v. 1 Nov. 1673 Art. XIII. — (b) Evang.-Luther. Kirchengesetz v. 23 Dec. 1832 (3870) § 227.

§§ 2830. 31. **2153.** Das der Wittve und den unversorgten Kindern eines Predigers gebührende Gnaden- oder Trauerjahr besteht in dem Genusse sämmtlicher Prediger-einkünfte im Laufe eines Jahres.

Kirchenges. v. 1832 § 227.

**2154.** Vermöge des Gnadenjahres bleibt die Predigerwittve 1. in des Ehemannes Wohnung bis zum nächsten Jahrestage seines Todes. 2. Ebenso genießt sie sämmtliche Accidentien im Laufe des vollen Jahres. 3. Haben die Emolumente des verstorbenen Predigers theilweise in baarem Gelde bestanden, so erhält die Wittve den vollständigen Gehalt ihres Ehemannes bis zum Todestage, und überdies eines Jahres Gehalt im Laufe des Trauerjahres. 4. Die Erndte und die zu verschiedenen Zeiten fälligen Leistungen genießt die Wittve bis zum nächsten 1. Januar vollständig; Erndte und Leistungen des folgenden Jahres dagegen werden nach dem monatlichen Durchschnittsertrage berechnet, und gebührt von diesem monatlichen Ertrage der Wittve so viel, als vom 1. Januar bis zum Jahrestage des Todes ihres Ehemannes Monate verflossen. 5. Von den Einkünften aus der Erndte werden — ausser der Saat, welche Eigenthum dessen ist, der gesäet hat, — die öffentlichen Abgaben, die Kosten der Bestreitung der Wirthschaft, der Viehzucht etc. in Abzug gebracht, und fallen verhältnissmässig der Wittve des verstorbenen und dem neuen Prediger zur Last (a). Letzterem muss die Wittve auch während des Trauerjahrs Tisch und Wohnung geben (b).

(a) Allerh. bestät. RRG. v. 11 April 1838 (11132) — (b) Ev.-Luth. KG. v. 1832 § 227.

**2155.** Abänderungen der vorstehenden Bestimmungen (Art. 2153 und 54) durch Uebereinkunft zwischen den Gemeindegliedern und dem Prediger dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern getroffen werden.

Ev.-Luth. KG. v. 1832 § 227 Anm. 1.

## II. Gegenseitige Erbfolge der zur Livländischen Landgeistlichkeit gehörigen Ehegatten.

### A. Bei beerbter Ehe.

§ 2827. **2156.** Wenn aus der Ehe bei deren Auflösung durch den Tod Kinder am Leben sind, so hat der überlebende Ehegatte das Recht, die durch die Ehe be-

gründete allgemeine Gütergemeinschaft (Art. 173) mit den Kindern fortzusetzen, und das gesammte Vermögen, bei welchem gleichwohl ideelle Theile unterschieden werden, zu verwalten, die Wittve jedoch mit Beirath der nächsten Verwandten.

Cap. 11 von Ehesachen Stadtlag.

**2157.** Gewinn und Verlust der Gesammtmasse, namentlich auch die Schulden, werden von dem überlebenden Ehegatten und den Kindern gleichmässig getragen.

Vergl. Cap. 12. 13 u. 17 ebendas.

**2158.** Dem überlebenden Ehegatten ist es zu jeder Zeit unverwehrt, sich mit den Kindern zu theilen; gezwungen werden kann er dazu aber nur, wenn er zu einer neuen Ehe schreitet. § 2827.

Vergl. Cap. 13 ebendas.

**2159.** Kommt es zur Theilung, so nimmt der überlebende Ehegatte diejenigen Mobilien, welche zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmt waren, als einen Voraus, in Empfang (a). Die gesammte übrige Masse, die einzelnen Bestandtheile mögen von dem Ehemanne oder von der Ehefrau in die Ehe gebracht, oder von jedem einzeln oder von beiden zusammen während der Ehe erworben sein, sie mögen Mobilien oder Immobilien oder ausstehende Schuldforderungen sein, wird sodann in zwei gleiche Theile getheilt: die eine Hälfte erhält der überlebende Ehegatte, die andere die Kinder (b). §§ 2828. 2832.

(a) Cap. 9 § 5 u. 6. Cap. 12. 13 von Ehesachen StL. — (b) Ebendas. Königl. Schwed. Priesterprivilegium v. 1 Nov. 1675 Art. XIII. § 2.

**2160.** Bei dieser Theilung (Art. 2159) wird nur auf den Zustand Rücksicht genommen, in welchem sich die Masse zur Zeit der Theilung befindet, nicht darauf, wie sie zur Zeit des Todes des verstorbenen Ehegatten beschaffen war.

Cap. 12 u. 13 tit. cit. StL.

**2161.** War die Theilung bei Eingehung einer zweiten Ehe unterlassen, und es sind unabgetheilte Kinder aus zwei oder mehreren Ehen vorhanden, so erhält, bei erforderlich werdender oder freiwilliger Theilung, der zuletzt überlebende Ehegatte die eine, und die Kinder die andere Hälfte der gesammten Masse. § 2835.

Cap. 14 eod. tit. StL.

**2162.** Die Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, theilen unter sich ihre Hälfte, diese mag bestehen, worin sie wolle, zu gleichen Theilen; die Descendenten entfernterer Grade erben nach Stämmen. § 2819.

Cap. 1 von Erbschaften StL. Priesterprivil. v. 1675 Art. XIII. § 2. 3.

**2163.** Tritt die Wittve eines Predigers in eine neue Ehe, welche dem Nachlass Gefahr und dem Predigerstande Geringschätzung bringen könnte, so erhält sie nicht die Hälfte der Gesammtmasse, sondern nur einen Kindestheil. § 2829.

Priesterprivil. v. 1675 Art. XIII. § 3. Gewohnheitsrecht.

## B. Bei unbeerbter Ehe.

**2164.** War die Ehe unbeerbt, so muss der überlebende Ehegatte die gesammte Masse mit den nächsten Verwandten des verstorbenen zur Hälfte theilen. Aber auch hier nimmt der Ueberlebende das Mobiliar voraus, welches seinem persönlichen Gebrauch gedient hat.

Cap. 9 § 3 u. 4 von Ehesachen StL.

**2165.** Bevor die Theilung vorgenommen wird, müssen die Schulden aus dem Gesamtvermögen beider Ehegatten bezahlt werden.

Cap. 17. Cap. 19 § 2 von Erbschaften StL.

*III. Gegenseitige Erbfolge der zur Estländischen Landgeistlichkeit gehörenden Ehegatten.*

**2166.** Für die gegenseitige Erbfolge der zur Estländischen Landgeistlichkeit gehörigen Ehegatten nichtadeligen Standes gelten zunächst die Bestimmungen des Estländischen Landrechts, jedoch mit den in den folgenden Art. 2167—69 angegebenen Abweichungen.

§§ 2838. 40. **2167.** Eine Predigerwitwe erhält bei der Theilung, sei es mit ihren Kindern oder mit andern Blutsverwandten ihres verstorbenen Ehemannes, — ausser ihrem Eingebachten — stets die Hälfte seines gesammten Nachlasses, dieser bestehe, worin er wolle; die andere Hälfte gebührt den Kindern oder resp. andern Blutsverwandten, und unter den Kindern wird deren Hälfte zu gleichen Theilen getheilt, so dass die Tochter eben so viel als der Sohn, an Mobilien sowohl, als an Immobilien erhält.

Königl. Schwed. Priesterprivil. v. 1 Novbr. 1675 Art. XIII. § 2. Gewohnheitsrecht.

§ 2839. **2168.** Die Wirkungen einer neuen, ihrem Stande nicht entsprechenden Ehe sind für die Wittve dieselben, wie in Livland (Art. 2163).

Das. § 3.

§§ 2842. 43. **2169.** Theilt ein verwittweter Prediger mit seinen Kindern oder mit andern Blutsverwandten seiner verstorbenen Ehefrau, so gebührt ihm die Hälfte des gesammten fräulichen Nachlasses, den Kindern oder resp. andern Erben die andere Hälfte.

Ebendas.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

ERBFFOLGE DER EHEGATTEN NACH LIVLÄNDISCHEN STADTRECHTEN.

A. Bei kinderloser Ehe.

**2170.** Sind bei der Auflösung der Ehe durch den Tod keine Kinder aus derselben am Leben, so muss der überlebende Ehegatte sich in das gesammte in der Gütergemeinschaft begriffene Gut (Art. 184) mit den nächsten Blutsverwandten des verstorbenen theilen. Der unbeerbte Wittwer erhält bei solcher Theilung zwei Drittheile der gesammten Masse, die unbeerbte Wittwe aber die Hälfte, nachdem sie zuvor aus dem Ganzen ihre Morgengabe (Art. 2171) empfangen. Das letzte Drittheil der Gesammtmasse im erstern, die andere Hälfte im letztern Falle gebührt den nächsten Blutsverwandten des verstorbenen Ehegatten. §§ 2868. 69.  
Rig. StR. B. IV. Tit. 6 § 1.

**2171.** Die Morgengabe ist ein den unbeerbten Bürgerwittwen beider Gilden, auch ohne ausdrückliche Bestellung, gebührender Voraus, und beträgt für Bürgerwittwen grosser Gilde 240 Thlr. Alb. oder 312 Rbl. Sm., für Bürgerwittwen kleiner Gilde 160 Thlr. Alb. oder 208 Rbl. Sm. § 207.  
Rig. StR. B. III. Tit. 3 § 1.

**2172.** Vor der Theilung müssen die Schulden von dem gesammten Vermögen bezahlt werden, die Wittve kann sich jedoch, im Falle der Insolvenz der Masse, die Morgengabe sichern, wenn sie binnen der gesetzlichen Zeit nach des Ehemannes Tode das ganze Vermögen den Gläubigern abtritt, indem für diesen Fall die Morgengabe im Concourse vorzüglich locirt ist. Bleibt sie aber Jahr und Tag ohne Inventar in den Gütern sitzen, so geht sie dieser Rechtswohlthat verlustig.

Rig. StR. B. III. Tit. 3 § 2. B. III. Tit. 10 § 8.

B. Bei beerbter Ehe.

**2173.** Ist die Ehe eine beerbte gewesen, so setzt, nach dem Tode des einen Ehegatten, der überlebende die Gütergemeinschaft mit den Kindern fort, welche letztere in die Stelle des verstorbenen Ehegatten treten. §§ 270. 2851.  
Rig. StR. B. IV. Tit. 3 § 1. Tit. 4 § 1. 3. 6. Tit. 5 § 1.

**2174.** So lange der überlebende Ehegatte nicht wieder heirathet, darf er von den Kindern, selbst wenn diese grossjährig geworden, zu einer Abtheilung nicht gezwungen werden. §§ 270. 2851.

Rig. StR. B. IV. Tit. 4 § 1—4. Tit. 5 § 1. Rig. Vorm.-Ordn. v. J. 1591 § 5—7.

**2175.** Eine schwanger hinterbliebene Wittve darf gleichfalls zu keiner Erbtheilung genöthigt werden.

Rig. StR. IV. Tit. 5 § 2.

§ 2851. **2176.** Während der mit den Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft haben zwar letztere ideelle Theile am Ganzen; allein die Verwaltung und der Niessbrauch des gesammten Vermögens gehört dem überlebenden Ehegatten, und dieser ist nur zum Unterhalt und zur Erziehung der Kinder verpflichtet.

Rig. StR. B. III. Tit. 3 § 1. Tit. 5 § 1. B. IV. Tit. 4 § 6. Tit. 5 § 3. Rig. Vorm.-Ordn. § 2. 7. 11.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen darüber s. oben Art. 421. 22. 31.

§§ 2856. 59. **2177.** Stirbt während fortgesetzter Gütergemeinschaft eines der Kinder, so fällt dessen ideeller Antheil der Gesammtmasse zu, so dass bei der nachmaligen Theilung nur die Zahl der zur Zeit derselben lebenden Kinder, nicht aber diejenige Zahl, welche bei der Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Ehegatten bestand, in Berücksichtigung kommt.

Rig. StR. B. IV. Tit. 4 § 6.

**2178.** So wie alle der Gesammtmasse zufließenden Vortheile dem Ganzen zu Gute kommen, so sind auch alle Schulden, sowohl diejenigen, welche bei der Auflösung der Ehe vorhanden waren, als die während der fortgesetzten Gütergemeinschaft hinzugekommenen, von der Gesammtmasse zu tragen, so dass die Kinder mit ihren ideellen Antheilen dafür ebenso verhaftet sind, wie der überlebende Theil der Eltern.

Gewohnheitsrecht, beruhend auf der Natur der Gütergemeinschaft.

§ 2852. **2179.** Schreitet der überlebende Ehegatte zu einer neuen Ehe, so ist die förmliche Theilung mit den Kindern der früheren Ehe nicht unumgänglich erforderlich; sie kann nur von den Kindern oder deren Vormündern verlangt, aber ebensogut, kraft gegenseitiger Uebereinkunft — und, im Falle die Kinder noch nicht alle grossjährig, mit waisengerichtlicher Genehmigung — die Gütergemeinschaft auch über die zweite Ehe hinaus fortgesetzt werden.

Rig. StR. B. IV. Tit. 4 § 5 u. Rig. Vorm.-Ordn. v. 1591 § 5–7.

Anmerkung. Ueber die in solchen Fällen übliche Einkindschaft s. unten Tit. IV. Hptst. 3 Abth. 3.

**2180.** Kommt es zur Theilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern, — die Theilung geschehe nun freiwillig oder wegen einer neuen Ehe des Ueberlebenden, — so wird die Theilung in die gesammte Masse bewerkstelligt, ohne Unterscheidung der ursprünglichen Bestandtheile derselben.

S. die Citate zu den Art. 2181–82.

§§ 2860. 61. **2181.** Ist zur Zeit der Theilung (Art. 2177) nur ein Kind am Leben, so erhält dieses, wenn es mit dem Vater concurrirt, ein Drittheil der gesammten Masse, der Vater zwei Drittheile (a); concurrirt das Kind mit der Mutter, so erhält diese die Hälfte, das Kind die andere Hälfte des Ganzen (b).

(a) Rig. StR. B. IV. Tit. 4 § 1. — (b) Das. § 2.

§§ 2860. 61. **2182.** Theilt der überlebende Vater mit zwei oder mehreren Kindern, so erhält er die Hälfte und die Kinder alle zusammen die andere Hälfte des gesammten Gutes (a); die mit zwei oder mehreren Kindern theilende Wittve bekommt nur ein Drittheil, die Kinder aber zwei Drittheile des gemeinschaftlichen Vermögens (b)

(a) Das. § 3. — (b) Das. § 4.

**2183.** Den noch minderjährigen Kindern braucht ihr Antheil nicht förmlich ausgekehrt zu werden; vielmehr ist es genügend, wenn dieser Antheil — als sog. Ausspruch oder Ausspruchsgeld — quantitativ festgesetzt und gehörig sichergestellt wird.

Rig. StR. B. IV. Tit. 2 § 1, vergl. mit B. III. Tit. 10 No. 8. 12. 13.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen darüber s. oben Art. 423. 24. 32. 1728.

**2184.** Die Kinder dürfen die Auskehrung ihrer Ausspruchsgelder verlangen, sobald sie grossjährig geworden, die Töchter schon bei ihrer Verheirathung.

Vgl. N. U. v. 22 Dec. 1783 (16300). Gewohnheitsrecht.

**2185.** Wenn ein mit Kindern hinterbliebener Ehemann sich bei seiner Wiederverheirathung mit den Kindern erster Ehe nicht abgetheilt, noch anderweitig abgefunden hat, und nach seinem Tode auch aus der zweiten Ehe Kinder nebst der Wittve hinterlässt, so wird die den Nachlass bildende Gesamtmasse in ihre ursprünglichen Bestandtheile aufgelöst. Die Kinder erster Ehe nehmen ihrer Mutter Gut voraus, dann die Wittve oder zweite Ehefrau ihr Eingebrahtes; in das Uebrige theilen sich die Kinder aus beiden Ehen und die Wittve nach Kopftheilen.

Rig. StR. B. IV. Tit. 2 § 1.

Anmerkung. Ueber die Wirkung der von einer sich wieder verehelichenden Wittve un-  
terlassenen Abtheilung mit ihren Kindern erster Ehe s. unten Tit. 9 Hptst. 5.

§ 2854.

§ 2853.

## SECHSTE ABTHEILUNG.

### ERBfolge DER EHEGATTEN NACH DEN STADTRECHTEN REVALS, HAPSALS UND WESENBERGS.

#### I. Bei unbeerbtter Ehe.

**2186.** Sind bei der Auflösung der Ehe durch den Tod keine Kinder am Leben, so erhält der Ehemann, wenn er der überlebende Theil ist, die Hälfte des Eingebrahten sowohl, als des übrigen Gutes der verstorbenen Ehefrau, die andere Hälfte muss er ihren nächsten Blutsverwandten ausliefern. Zuvor müssen jedoch von dem Gesamtnachlasse der Frau die von derselben etwa hinterlassenen Schulden in Abzug gebracht werden.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 12. 25.

Vergl.  
§§ 2898. 2901.  
11. 14.

**2187.** Es kommt dabei (Art. 2186) nicht darauf an, ob der Brautschatz wirklich ausgezahlt oder bloss gelobt war, vielmehr hat der Wittwer auch auf die Hälfte des bloss gelobten Anspruch, nicht aber auf künftige Rechte der Wittve, an denen ihr bei Lebzeiten noch keine Klage erwachsen war, namentlich nicht auf deren Erbfolgerecht in dem künftigen, erst nach ihrem Tode eröffneten Nachlasse ihrer Eltern.

Vergl. ebendas.

\*

Vgl. § 2904. **2188.** Der Ehemann ist zwar nicht — wie die Wittve (Art. 2189) — befugt, sein in die Ehe gebrachtes Vermögen voraus zu nehmen (a); dagegen haben aber auch die nächsten Blutsverwandten kein Recht auf die während bestehender Ehe fällig gewordenen, wenn auch noch rückständigen Früchte des Eingebachten der Ehefrau, wie überhaupt auf dasjenige, was in der Ehe nicht besonders von der Ehefrau erworben worden (b).

(a) Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 25. — (b) Vergl. das. B. I. Tit. 5 Art. 9. 11. Tit. 10 Art. 1. B. III. Tit. 6 Art. 13 und oben Art. 202.

§§ 278. 2898. **2189.** Ist die Ehefrau der überlebende Theil, so nimmt sie ihr Eingebachtes, und Alles, was ihr während der Ehe durch Erbrecht oder sonst zugefallen, desgleichen ihr Sondergut, voraus, und theilt den Rest mit den nächsten Blutsverwandten des verstorbenen Ehemannes zur Hälfte.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 5. 12. 25.

**2190.** Auch in dem Falle, wenn die Ehegatten verarmt waren und das Eingebachte der Ehefrau verzehrt gewesen, darf sie dennoch dessen vollen Betrag aus des Ehemannes Nachlass fordern, wenn dieser durch spätern Erwerb so weit wieder angewachsen war.

Das. B. II. Tit. 2 Art. 25.

**2191.** Ueberhaupt darf die Wittve für Alles, was von ihrem Eingebachten etc. durch den Ehemann veräussert oder durch seine Schuld verloren gegangen ist, Ersatz fordern, nicht aber für die durch Gebrauch und Abnutzung herbeigeführten Verschlimmerungen, es sei denn, dass die Aussteuer dem Ehemanne nach einer Werthschätzung übergeben worden wäre.

Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 4. S. auch oben Art. 208.

**2192.** Wenn die Ehe mindestens zwanzig Jahre gedauert hat, so darf die Wittve, wenn sie sonst glaubwürdig ist, die wirklich geschehene Einbringung ihres Brautschatzes durch ihren Eid beweisen.

Das. B. I. Tit. 5 Art. 2. 4.

§ 285. **2193.** Bis die Wittve ihr Eingebachtes erhalten, oder dasselbe ihr sichergestellt worden, hat sie ein Retentionsrecht am gesammten Vermögen.

Das. B. I. Tit. 5 Art. 13.

§§ 278. 79. **2194.** Für die Schulden des Ehemannes haftet die Wittve mit ihrem Vermögen nicht, sondern genießt vielmehr wegen des letztern eines Vorzugsrechts im Concourse. Die Kosten des Begräbnisses und der Trauer sind aus dem Nachlass des Verstorbenen zu bestreiten.

Das. B. I. Tit. 5 Art. 5. B. III. Tit. 1 Art. 9. Gewohnheitsrecht.

§§ 2899. 2900. **2195.** Im Laufe von dreissig Tagen nach dem Tode des einen Ehegatten, darf der andere, wenn er unbeerbt nachgeblieben, von den Blutsverwandten des ersteren mit keiner Art von Ansprüchen belästigt, auch nicht zur Theilung gezwungen werden. Es ist ihnen, den Blutsverwandten, während dieser Zeit nur gestattet, Sicherheitsmaassregeln wegen des Nachlasses durch gerichtliche Versiegelung und Inventur desselben zu treffen.

Das. B. II. Tit. 2 Art. 27.

## II. Bei beerbter Ehe.

## A. Fortgesetzte Gütergemeinschaft.

**2196.** Ist der überlebende Ehegatte mit Kindern nachgeblieben, so setzt er mit ihnen die während der Ehe begründete allgemeine Gütergemeinschaft (Art. 212) fort, auch wenn aus einer früheren Ehe des verstorbenen Gatten Kinder vorhanden sind, falls diese nur nicht bereits vollständig abgesondert waren. §§ 287. 2876. 2895.

Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 3. Tit. 2 Art. 8 u. 16. Vgl. Reval'sche WGO. Tit. 1 Art. 4—6. S. auch unten Art. 2209 u. 2213 fgg.

**2197.** Der überlebende Ehegatte ist zwar befugt, diese Gütergemeinschaft (Art. 2196) zu jeder Zeit durch freiwillige Theilung mit den Kindern aufzuheben, darf jedoch von Seiten der Kinder nicht anders, als aus gesetzlichen Gründen (Art. 2208 fgg.), zur Theilung gezwungen werden. § 2896.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 8. 11. 29. u. a. m.

**2198.** Eine zwar ohne lebende Kinder, jedoch schwanger hinterbliebene Wittve darf von den Blutsverwandten des Ehemannes zur Theilung nicht gezwungen werden.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 30.

**2199.** Sind bei der Trennung der Ehe durch des Mannes Tod die Kinder aus dieser Ehe bereits alle verheirathet, so bleibt die überlebende Wittve dennoch im Besitze des gesammten Gutes.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 8.

**2200.** Während der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat der überlebende Ehegatte die Verwaltung und den Niessbrauch des Ganzen.

Rev. WG.- u. Vorm.-O. Tit. I. Art. 4—6.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen darüber s. oben Art. 423. 24. 32.

**2201.** Der Ueberlebende darf Veräusserungen von Immobilien nur mit Einwilligung der Kinder — wenn diese minderjährig, nur unter waisengerichtlicher Mitwirkung — vornehmen, auch den ideellen Antheil der Kinder nicht beschweren, verpfänden oder sonst zu der Kinder Nachtheil in eigenen Nutzen verwenden.

Das. Tit. I. Art. 6. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 8.

**2202.** So lange die grossjährigen Kinder freiwillig in der Gütergemeinschaft bleiben (Art. 2208), sind sie nicht befugt, über ihren ideellen Antheil, auf welche Weise es auch sei, zu verfügen; wohl aber haben sie auf Alimente Anspruch.

Vgl. ebendas. u. s. oben Art. 353 fgg.

**2203.** Alles, was der überlebende Ehegatte erwirbt, so wie Alles, was ihm durch Erbrecht oder Geschenk zufällt, wächst der Gesammtmasse zu.

Das. B. II. Tit. 2 Art. 16.

**2204.** Was dagegen den Kindern durch Erbrecht oder Geschenk besonders anfällt, fließt nicht in die Gesamtmasse, sondern bleibt Sondergut der Kinder, sog. Kindergeld. Dahin gehört namentlich auch Alles, was die Kinder von den Grosseltern Seitens des vorverstorbenen Parens erben.

Vgl. das. B. III. Tit. 1 Art. 12.

**2205.** Stirbt eines der Kinder, ohne aus der Gütergemeinschaft abgetheilt zu sein, so fällt sein ideeller Antheil der Gesamtmasse zu.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 6 a. E.

**2206.** Sowohl die Nachlassschulden, als auch die Verluste, welche das Gesamtgut, ohne Schuld des überlebenden Ehegatten, erleidet, werden von dem Gesamtgute getragen.

Vgl. Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 3. Tit. 2 Art. 26. 28.

§ 282.

**2207.** Die Wittve ist, sammt den Kindern, auch mit ihrem zukünftigen Vermögen den Gläubigern ihres verstorbenen Ehemannes verhaftet, wenn sie nicht sechs Monate nach des Ehemannes Tode, nur mit Zurückbehaltung ihrer täglichen Kleidungsstücke, den ganzen Nachlass den Gläubigern hingiebt, nachdem derselbe sechs Wochen nach des Mannes Tode inventirt worden.

Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 10.

### B. Abtheilung der Kinder.

§§ 287. 2876.  
2897. 2909.

**2208.** Die fortgesetzte Gütergemeinschaft kann nicht bloss durch freiwillige Abtheilung der Kinder von Seiten des überlebenden Ehegatten aufgehoben werden (a), sondern der Ueberlebende ist auch zur Theilung gezwungen: 1. wenn er sich wieder verhehlichen (b) oder 2. in eine Stiftung treten will (c); 3. wenn die Kinder grossjährig sind und Theilung verlangen (d), und 4. wenn der Ehemann im Testament die Fortsetzung der Gütergemeinschaft untersagt und sofortige Theilung angeordnet hat (e).

(a) Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 29. — (b) Das. Art. 21 u. 29; vergl. auch Art. 5 u. 8, u. Rev. WG.-u. VO. Tit. I. Art. 5. 6. — (c) Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 8. — (d) Das. Art. 11. — (e) Das. B. II. Tit. 1 Art. 6.

**2209.** Die Abtheilung kann sich entweder über das Gesamtgut erstrecken, oder auch in der Art geschehen, dass der Ueberlebende sich mit den Kindern bloss in das Gut des Verstorbenen theilt. Die erste Art der Theilung wird Absonderung genannt, und die Kinder, welche dadurch wegen ihres künftigen Erbtheils ganz abgefunden sind, heissen abgesonderte Kinder. Die zweite Art der Abtheilung heisst Aussage und die Kinder ausgesagte Kinder.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 33. 34. Vgl. auch B. I. Tit. 5 Art. 1.

**2210.** Die Wahl zwischen beiden Arten der Abtheilung (Art. 2209) hat der überlebende Ehegatte, welcher in keinem Falle von den Kindern zu einer völligen Absonderung gezwungen werden kann.

Vgl. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 11. Gewohnheitsrecht.

**2211.** Bei beiden Arten der Abtheilung ist, falls die Kinder noch minderjährig sind, die Zuziehung von Vormündern und waisengerichtliche Bestätigung erforderlich.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 29. 33. 34. S. oben Art. 123. 24. 32.

**2212.** Bei Minderjährigkeit der Kinder ist eine reelle Theilung nicht notwendig; es dürfen vielmehr die Antheile der Kinder, nachdem sie quantitativ festgestellt worden, in der Verwaltung und dem Niessbrauch des Ueberlebenden verbleiben, sobald von diesem für deren Integrität genügende Sicherheit geleistet worden.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 31. 33. Rev. WG.- u. VO. Tit. I. Art. 6.

**2213.** Bei der völligen Absonderung (Art. 2209) nimmt der Ehemann, wenn er der überlebende Theil ist, seine Kleidungsstücke voraus weg, und theilt das gesammte übrige Gut zur Hälfte mit den Kindern; die überlebende Ehefrau erhält als Voraus ihren Trauring, und von dem Gesammtgut die eine, die Kinder alle zusammen die andere Hälfte.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 2. 3.

**2214.** Bei der unvollkommenen Theilung (oder Aussage), bloss von dem Nachlass des Verstorbenen, wird dieser Nachlass von dem Ueberlebenden mit den Kindern nach Kopfzahl getheilt. §§2896. 97.

Das. B. II. Tit. 1 Art. 6, vergl. mit B. II. Tit. 2 Art. 11. 33. 34.

**2215.** War bei Eingehung einer zweiten Ehe eine völlige Absonderung der Kinder erster Ehe erfolgt, so haben diese, wenn die zweite Ehe beerbt war, auf den Nachlass des gemeinschaftlichen Parens keinen Anspruch; war die zweite Ehe unbeerbt, so theilt der überlebende zweite Ehegatte mit den Kindern des verstorbenen aus der ersten Ehe, gleichwie mit entfernten Verwandten desselben, nach den in den Art. 2186 und 89 enthaltenen Bestimmungen.

Das. B. II. Tit. 2 Art. 5. 16.

**2216.** Wenn dagegen bei der Eingehung einer zweiten Ehe die Kinder erster Ehe bloss eine Aussage aus dem Nachlass ihres verstorbenen Parens erhalten haben, so gebührt, falls der zur zweiten Ehe geschrittene Parens stirbt, dem überlebenden Ehegatten aus dessen Nachlass nur ein Kindestheil, ohne Rücksicht darauf, ob die zweite Ehe beerbt war oder nicht. Vgl. §2898.

Vgl. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 28. Gewohnheitsrecht.

**2217.** Schreitet eine beerbte Wittve zu einer neuen Ehe, ohne sich mit den Kindern erster Ehe abgetheilt zu haben, so nehmen nach ihrem Tode, wenn sie auch aus der zweiten Ehe Kinder hinterlässt, ihre Kinder erster Ehe des Vaters Gut voraus, in der Mutter Gut aber theilen sich die Kinder beider Ehen und der überlebende Wittwer nach Kopfzahl. Vorher sind jedoch die Schulden vom Gesammtgut zu berichtigen. § 2908.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 28.

**2218.** Wenn ein beerbter Wittwer wieder heirathet, ohne sich mit den Kindern erster Ehe abzuthemen, und hierauf stirbt, und seine zweite Ehefrau mit

Kindern hinterlässt, so nehmen die Kinder erster Ehe ihrer Mutter Gut, die zweite Ehefrau aber ihr Eingebrahtes voraus weg; in den übrig bleibenden Nachlass des Vaters theilen sich die Kinder beider Ehen mit der Wittve nach Kopzahl.

Ebendas.

**2219.** War in den beiden in den Art. 2217 und 2218 angegebenen Fällen die zweite Ehe unbeerbt, so nimmt der unbeerbt nachbleibende zweite Ehegatte sein in die Ehe gebrachtes Gut zuvor heraus, die Kinder erster Ehe erhalten das Gut ihres zuerst verstorbenen Parens; von dem alsdann übrig bleibenden Gute gebührt die eine Hälfte den Kindern, die andere dem unbeerbt hinterbliebenen Stiefparens.

Ebendas.

## SIEBENTE ABTHEILUNG.

### ERBFOIGE DER EHEGATTEN IN DER STADT NARVA.

§§ 294. 96.  
2922. 33. **2220.** Die Erbfolgerechte der Ehegatten in der Stadt Narva sind nach den in den Art. 2156—61, 64 und 65 enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen, sofern zu dem Nachlasse nicht Immobilien gehören, welche ausserhalb der Stadtgerichtsbarkeit belegen und daher nach den Gesetzen ihrer Belegenheit zu beurtheilen sind.

Königl. Schwed. Gnadenbrief v. 22 Juli 1385. Schwed. StR. Tit. von Ehesachen u. von Erbschaften. S. auch oben Art. 221.

## DRITTES HAUPTSTÜCK.

### ERBFOIGE DER BLUTSVERWANDTEN.

#### ERSTE ABTHEILUNG.

##### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

##### *I. Von der Verwandtschaft, als Grund des Erbfolgerechts.*

§ 2670. **2221.** Nur durch eigentliche Verwandtschaft oder Blutsfreundschaft (Art. 376) wird ein gesetzliches Erbfolgerecht begründet, nicht aber durch Schwägerschaft.

L. 3 u. 7 C. commun. de success. (VI, 59). Nov. CXVIII.

**2222.** Die Verwandtschaft, welche ein Erbfolgerecht giebt, muss aus einem rechtmässigen Beischlaf-entsprungen, oder dieser gesetzlich gleichgestellt sein. Nov. CXVIII. und die Citate zu den folgenden Artikeln.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen s. oben Art. 253 fgg. 265 fgg.

**2223.** Im Ehebruch und in Blutschande erzeugte Kinder haben kein gesetzliches Erbfolgerecht in den Nachlass ihrer Eltern, und werden ebensowenig von ihren Eltern schon kraft des Gesetzes beerbt.

L. 6 C. de incestis nuptiis (V, 3). Nov. LXXIV. c. 6 et LXXXIX. c. 13.

**2224.** Andere (Art. 2223) in unrechtmässigem Beischlafe erzeugte Kinder sind von der gesetzlichen Erbfolge in den Nachlass ihres Vaters ausgeschlossen; ihrer Mutter und deren Blutsverwandten succediren sie nach Liv- und Estländischem Landrecht, so wie nach Curländischem Land- und Stadtrecht, mit gleichem Rechte, wie die ehelichen Kinder. Nach den Stadtrechten Liv- und Estlands dagegen beerben sie weder die Mutter, noch deren Verwandte. Dagegen werden uneheliche Kinder von ihrer Mutter und deren Verwandten nach allen Land- und Stadtrechten beerbt, nicht aber vom Vater und den väterlichen Verwandten.

§ 3 I. de Scto. Orphit. (III, 4). L. 5 C. eod. (VI, 57). Livl. RR. Cap. 35. 36. 211. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 7 Art. 2-4. Rig. StR. B. IV. Tit. 2 Art. 4. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 9.

**2225.** Die durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder haben gleiches Erbrecht mit den ehelichen Kindern, und werden wie eheliche beerbt.

L. 10 C. de natural. liberis (V, 27). Nov. LXXXIX. c. 8. 9. S. oben Art. 296.

**2226.** Adoptivkinder erhalten ein Erbfolgerecht in das ererbte Vermögen, in Curland in das Stammgut ihrer Adoptiveltern, so wie in den Nachlass der Blutsverwandten der Letzteren, nur kraft besondern Vertrages. In Beziehung auf das wohlerworbene Vermögen der Adoptiveltern, in Livland auch auf alles bewegliche Vermögen derselben, haben die Adoptivkinder, auch ohne Vertrag oder Testament, dieselben Erbrechte, wie die ehelichen Kinder.

L. 23 D. de adoption. (I, 7). L. 10 C. de adoption. (VIII, 48). § 2 I. de adoption. (I, 11). Livl. RR. Cap. 43. 66. Königl. Schwed. Testaments-Stadga v. 3 Juli 1686 § 1. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 1. Tit. 11 Art. 1. Privil. Herzog Gotthards v. J. 1570 Art. 6. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 3, vergl. mit Th. II. Tit. 8 Art. 1. Rig. StR. B. III. Tit. 4 § 4. Tit. 16 § 2. B. IV. Tit. 1 § 2. Lüb. StR. B. I. Tit. 10 Art. 2. 3. S. auch oben Art. 317.

**2227.** Die Erbrechte des Adoptirten in seiner bisherigen Familie gehen durch die Adoption an sich, und wenn mit derselben kein ausdrücklicher Verzicht darauf verbunden war, nicht verloren.

Nov. CXVIII. § 2 I. de adoption. (I, 11).

**2228.** Der Adoptirte wird von seinen natürlichen, wie von seinen Adoptivverwandten gleichmässig beerbt, wenn die natürlichen Verwandten nicht bei der Adoption ausdrücklich von der Succession in sein Vermögen ausgeschlossen worden (a). In das dem Adoptirten von seinen Adoptivverwandten zugefallene ererbte Vermögen, in Curland in die in solcher Weise ererbten Stammgüter, können jedoch die natürlichen Verwandten nur vermöge besondern Vertrages succediren (b).

(a) L. 10 C. de adoption. (VIII, 48). Nov. CXVIII. — (b) S. die Citate zum Art. 2226.

§ 2682. **2229.** Mehrfache Verwandte (Art. 393) erhalten nach der Vielfachheit des Bandes eine mehrfache Erbportion.

Vgl. Nov. CXVIII. c. 2. Not. a pag. 119 LL. Gewohnheitsrecht.

§§ 2671. 72. **2230.** Die durch Blutsverwandtschaft mit dem Erblasser verbundenen Personen sind ohne irgend welchen Unterschied des Standes oder der Nation zur Erbfolge berechtigt.

## II. Von der Erbfolgeordnung.

§§ 2671. 72. **2231.** Die Blutsverwandten des Erblassers succediren demselben in einer gewissen Reihenfolge oder Erbfolgeordnung, welche theils auf der Art der Verwandtschaft, theils auf der Nähe des Grades derselben beruht.

Nov. CXVIII.

§§ 2685. 2750. **2232.** Bei der Erbfolgeordnung sind im Allgemeinen vier Classen von gesetzlichen Erben zu unterscheiden:

2781. 2846.  
2906.

1. In der ersten Classe succediren die Descendenten des Erblassers, und zwar, ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades, alle diejenigen Descendenten, zwischen denen und dem Erblasser kein noch lebender Descendent desselben in der Mitte steht.

2. In der zweiten Classe succediren die dem Grade nach nächsten Ascendenten, und die vollbürtigen Geschwister des Erblassers, sowie die Söhne und Töchter der vor dem Erblasser verstorbenen vollbürtigen Geschwister desselben.

3. In der dritten die halbbürtigen Geschwister des Erblassers und die Söhne und Töchter der vor dem Erblasser verstorbenen halbbürtigen Geschwister desselben.

4. In der vierten die dem Grade nach nächsten übrigen Seitenverwandten, welche nicht in die zweite und dritte Classe gehören, ohne Unterschied, ob sie vollbürtig oder halbbürtig sind.

Nov. CXVIII.

§ 2684. *Anmerkung.* Die Ausnahmen von dieser allgemeinen Erbfolgeordnung in den verschiedenen Rechtsgebieten s. in den folgenden Abtheilungen dieses Hauptstücks.

§§ 2673. 86. **2233.** So lange Personen vorhanden sind, welche in eine frühere Classe der gesetzlichen Erben gehören, kann kein Erbe einer späteren Classe zur Erbfolge gelangen.

2844.

Nov. CXVIII.

**2234.** Wenn der in einer Classe zunächst durch das Gesetz berufene Erbe wegfällt, und keine gleichberechtigten Miterben hat, oder diese ebenfalls sämtlich wegfallen, so fällt die Erbschaft nicht an die Descendenten oder sonstigen nächsten Erben des Weggefallenen, sondern an diejenigen Personen, welche in derselben Classe nach dem Weggefallenen die zur Erbfolge in den Nachlass des Verstorbenen zunächst berufenen sind. Wenn aber in derjenigen Classe,

zu welcher die zunächst berufenen, aber wegfällenden Erben gehören, keine erb-  
fähigen Personen mehr vorhanden sind, oder wenn sämtliche Erben dieser  
Classe wegfallen, so fällt die Erbschaft an die in der folgenden Classe zunächst  
berufenen Erben des Verstorbenen.

§ 7 I. de legitima agnator. succ. (III, 2). § 4. 5 I. de honorum possess. (III, 10). Tit. Dig. de  
successorio edicto (XXXVIII, 9). L. 9 D. de suis et legitimis (XXXVIII, 16).

**2235.** In der ersten Classe kommt es nicht darauf an, ob die Descenden- § 2349.  
ten zur Zeit des Ablebens ihres Ascendenten noch dessen elterlicher Gewalt unter-  
worfen waren oder nicht.

Nov. CXVIII c. 1.

**2236.** Kinder aus mehreren Ehen beerben ihren gemeinschaftlichen Pa- § 2691.  
rens gemeinschaftlich, den besondern besonders.

Ebendas. Livl. RR. Cap. 63. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 15. Curl. Stat. § 181. 183. Pilt.  
Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 7. Rig. StR. B. IV. Tit. 2 § 1. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 28.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen für einzelne Fälle s. im zweiten Hauptstück, von  
der Erbfolge der Ehegatten.

**2237.** Bei der Beerbung eines Ascendenten gilt zu Gunsten seiner Enkel, §§ 2674. 76.  
Urenkel etc., ohne alle Beschränkung auf die Nähe des Grades, das sog. Reprä- 2850.  
sentationsrecht, vermöge dessen die entfernteren Descendenten des Erblassers in  
die Stelle ihres verstorbenen Parens treten, und zusammen so viel von der Erb-  
schaft erhalten, als ihr Parens erhalten haben würde, wenn er den Erblasser über-  
lebt hätte.

Nov. CXVIII. c. 1, vergl. mit § 6 I. de heredit., quae ab intestato deferuntur (III, 1). Livl. RR.  
Cap. 11. Not. a pag. 117 LL. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 2. 9. 10. Curl. Stat. § 176 u. 188.  
Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 9. 10. Rig. StR. B. IV. Tit. 4 § 1. 3. Bausk. PO. Tit. 27 Art. 1.  
Friedrichst. PO. Tit. 26 Art. 1. Schwed. StR. B. III. Tit. 1.

**2238.** Dasselbe Repräsentationsrecht (Art. 2237) haben auch die Söhne §§ 2674. 78.  
und Töchter der vollbürtigen sowohl, als der halbbürtigen Geschwister des Erb- 2915.  
lassers; aber auch nur diese, nicht auch die Enkel der Geschwister des Erb-  
lassers, welche letztere daher auch nicht in der zweiten und dritten, sondern erst  
in der vierten Classe zur Erbfolge gelangen können.

Nov. CXVIII. c. 3, vergl. mit Nov. CXXVII. pr. et c. 1, Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 10 Art. 4. 11.  
Curl. Stat. § 188. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 12. 13.

**2239.** Die Repräsentation des verstorbenen Parens (Art. 2237 und 38) § 2675.  
gründet sich nicht auf ein Erbfolgerecht in den Nachlass des von ihnen Repräsen-  
tierten, sondern seine Descendenten succediren kraft eigenen Rechts, und sind da-  
her, wenn sie den Nachlass ihres Parens nicht angetreten haben, nicht verpflich-  
tet, aus dem vom verstorbenen Grossvater, Oheim etc. ererbten Nachlasse die  
Schulden ihres verstorbenen Parens zu bezahlen.

Vergl. ebendas.

**2240.** In der vierten Classe der gesetzlichen Erben gilt kein Repräsen- §§ 2729. 59.  
tationsrecht, vielmehr schliesst hier der — auf Grundlage der Römischen Gradbe- 94. 872. 73.  
rechnung (Art. 385) — dem Grade nach nähere Verwandte den entferntern un- 2918. 30.  
bedingt aus, mehrere gleich nahe aber theilen den Nachlass unter sich nach

Köpfen. Auch kommt in dieser Classe das mehrfache Verwandtschaftsband (Art. 393 und 2229) ebensowenig in Betracht, als der Unterschied des Geschlechts, so wie der vollen und halben Geburt.

Nov. CXVIII. c. 3. Sylvesters n. Gn. v. 1457 § 8. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 10 Art. 1. 12. 13. 14. 15. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 15. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 18—20. Rig. StR. B. IV. Tit. 2 § 3. Tit. 6 § 1.

§§ 2687—90. **2241.** Wo das Repräsentationsrecht zur Anwendung kommt (Art. 2237 und 2712. 21. 25. 38), wird die Erbschaft nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen getheilt, indem die Descendenten des Repräsentirten alle zusammen denjenigen Erbtheil erhalten, welcher ihrem verstorbenen Parens zugefallen wäre, wenn derselbe den Anfall der Erbschaft erlebt hätte. Dies gilt, in der ersten Classe, unter Descendenten in allen Fällen, es mögen nun Descendenten desselben Grades oder verschiedener Grade gleichzeitig zur Erbfolge berufen sein (a). Kinder verstorbener Geschwister dagegen succediren nur dann nach Stämmen, wenn sie mit Geschwistern des Erblassers concurriren; sind bloss Geschwisterkinder vorhanden, so theilen sie den Nachlass oder die auf sie fallende Nachlassquote unter sich nach Köpfen (b).

(a) Nov. CXVIII. c. 1 und die übrigen Citate zum Art. 2236. — (b) Reichstagsabschied v. J. 1529 § 31. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 14 u. die Citate zum Art. 2237.

§§ 2704. 9. **2242.** Nach sämtlichen Landrechten haben, bei der Concurrenz männlicher und weiblicher Erben in dem Nachlass eines Adeligen, in allen Classen ohne Unterschied, die männlichen ein Vorrecht vor den weiblichen zum Naturalbesitz der zum Nachlass gehörigen Landgüter.

Privil. Sigismund Augusts v. 23 Nov. 1561 Art. 10. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 8. 15. Tit. 10 Art. 7. 10. 13. 15. Curl. Stat. § 177. Privil. Herzog Gottthards v. 20 Juni 1570 Art. 6. Pilt. Stat. Th. II. Tit. 11 Art. 2.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen s. im achten Titel.

§ 2845. **2243.** Die Nähe der Verwandtschaft mit dem Erblasser ist zunächst nicht nach der Zeit des Todes desselben zu bestimmen, sondern nach demjenigen Zeitpunkt, wo das gesetzliche Erbrecht angefallen ist (Art. 2045 und 50), z. B. durch das Wegfallen des testamentarischen oder Vertragserben.

L. 2 § 5. 6. D. de suis et legit. (XXXVIII, 16). § 7 I. de hereditat., quae ab intestato deferuntur (III, 1).

§ 2845. Anmerkung. Ueber die Zeit, nach welcher sich die Beerbung eines Verschollenen richtet, s. oben Art. 700 fgg.

**2244.** Nach demselben Zeitpunkte (Art. 2243) ist auch die Art der Vertheilung des Nachlasses unter mehreren Erben zu beurtheilen.

Vgl. ebendas.

**2245.** Der zur gesetzlichen Erbfolge Berufene muss nicht nur zu der Zeit, wo ihm das Erbrecht angefallen ist (Art. 2243), sondern auch von da an ununterbrochen bis zur Antretung der Erbschaft erbfähig sein.

L. 1 § 4 D. ad SCTum. Tertullianum (XXXVIII, 17). § 4 I. de heredum qualitate (II, 19).

**2246.** Der Erbprätendent muss zur Zeit des Erbschaftsanfalls concipirt gewesen sein; dass er damals bereits geboren sei, wird nicht erfordert.

L. 7. L. 26 D. de statu hominum (I, 5). L. 1 § 8 D. unde cognati (XXXVIII, 8). L. 6—8 D. de suis et legit. (XXXVIII, 16).

## ZWEITE ABTHEILUNG.

### BESONDERE BESTIMMUNGEN DES LIVLÄNDISCHEN LANDRECHTS.

#### I. Erbfolgeordnung in der ersten Classe.

**2247.** Bei der Bestimmung der Erbtheile der einzelnen Descendenten ist, §§ 2687—90. abgesehen von der Verschiedenheit der Gradesnähe (2237 und 41), auch auf das Geschlecht der Erben, und auf die natürliche und rechtliche Beschaffenheit des zum Nachlasse gehörigen Vermögens Rücksicht zu nehmen.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

**2248.** Die natürliche und rechtliche Beschaffenheit des Vermögens, — ob Vgl. § 2696. es beweglich oder unbeweglich, ob es mit Eigenthums- oder mit Pfandrecht von dem Erblasser besessen worden, — wird nach dem Zeitpunkt beurtheilt, wo das gesetzliche Erbrecht angefallen ist.

S. die Citate zum Art. 2243.

**2249.** Sind bloss Söhne oder bloss Töchter vorhanden, so wird der ganze § 2692. Nachlass unter ihnen zu gleichen Theilen getheilt.

Erzb. Sylvesters neue Gnade v. 6 Febr. 1437 § 2. 3. 5. B. Johannes v. Gellingshausens neue Gnade v. J. 1540 § 1. 2.

Anmerkung. Ueber die Einwerfung des Vorausempfangenen s. unten Titel VIII. Hptst. 3.

**2250.** Concurriren Söhne mit Töchtern, so erhält von den zum Nachlass §§ 2693. 94. gehörigen Landgütern, welche vom Erblasser mit Eigenthumsrecht besessen wurden, jeder Sohn einen doppelten Antheil, im Vergleich mit dem Antheil jeder Tochter; in den übrigen Nachlass, er mag in Mobilien, ausstehenden Schuldforderungen oder Pfandgütern bestehen, theilen sie sich sämmtlich zu gleichen Theilen (a). Die städtischen Immobilien werden nach Anleitung des localen Stadtrechts getheilt (b).

(a) Vgl. Sylvesters neue Gnade v. 1437 § 4. Johannes v. Gellingshausens neue Gnade v. 1540 § 3. 4. Gewohnheitsrecht. — (b) Königl. Schwed. Testaments-St. v. 3 Juli 1686 § 1. Not. q pag. 15. Not. e pag. 95. Not. a. pag. 116 LL.

**2251.** Die im Art. 2250 angegebene Vertheilungsart der auf dem Lande belegenen Immobilien gilt nicht bloss für die Descendenten ersten Grades, sondern auch für die der entfernteren Grade, so dass jeder Grosssohn des Erblassers im Verhältniss zu seiner Schwester in solchen Immobilien einen doppelten Antheil von der auf ihren Stamm fallenden Erbportion erhält, u. s. w.

Vergl. die Citate zu den Art. 2237 u. 41. Gewohnheitsrecht.

- § 2695. **2252.** Der Antheil, den die beerbte Wittve bei der Theilung mit den Kindern aus Landgütern empfangen (Art. 2075), wird nach ihrem Tode unter den Kindern so getheilt, als wenn er ein Landgut wäre: jeder Sohn erhält davon einen doppelten Antheil, im Vergleich zum Antheil jeder Tochter.

Vgl. das Livl. RR. Cap. 56. 62. 231. Sylvesters neue Gnade v. 1437 § 7. Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über das bei der Erbtheilung zu beobachtende Verfahren s. im achten Titel.

## II. Erbfolgeordnung in der zweiten und den folgenden Classen.

- § 2714. **2253.** Bei der Erbfolge in der zweiten und dritten Classe ist zunächst zu unterscheiden die Succession in ererbte Landgüter von der Succession in das übrige Vermögen.

Livl. RR. Cap. 62. Urtheil König Sigismunds III. v. Polen v. 20 Juni 1615.

### A. Erbfolge in den übrigen Nachlass, ausser den Erbgütern.

- § 2715. **2254.** Die Erbfolgeordnung der Ascendenten und vollbürtigen Geschwister ist verschieden, je nachdem der Erblasser von seinen Erbnehmern abgetheilt war oder nicht. Kinderlos verstorbene Töchter und resp. Schwestern werden immer nach den für nicht abgetheilte geltenden Regeln beerbt.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

#### a. Beerbung der nicht abgetheilten Ascendenten und Geschwister.

- §§ 2716. 21. **2255.** Waren Erblasser und Erbnehmer noch nicht abgetheilt, so nimmt der Vater — nachdem die Wittve des Erblassers wegen ihrer Erbansprüche befriedigt worden — aus dem Nachlasse dasjenige heraus, was er dem Erblasser freiwillig gegeben hatte. Was alsdann übrig bleibt, fällt an des Verstorbenen Vater und Mutter, so wie an seine Brüder und Schwestern und seiner vorverstorbenen Geschwister Kinder, welche sich darin insgesamt nach Köpfen (die Geschwisterkinder nach Stämmen) theilen, ohne Rücksicht auf die Natur der einzelnen Bestandtheile des Nachlasses.

Nov. CXVIII. c. 3. Livl. RR. Cap. 62.

- § 2721. **2256.** Wenn Geschwister und Geschwisterkinder — ohne die Eltern des Erblassers — zu dessen Nachlass concurriren, so wird nach den in den Art. 2238 und 41 angegebenen Grundsätzen getheilt.

Nov. CXVIII. c. 3. Reichstagsabschied v. J. 1529 § 31.

- §§ 2718. 20. **2257.** Die Grosseltern und weitem Ascendenten des ohne Descendenz ver-

storbenen nicht abgetheilten Erblassers erben nur dann, wenn weder Eltern, noch vollbürtige Geschwister oder deren Kinder vorhanden sind.

Gewohnheitsrecht.

**2258.** Unter den entfernteren Ascendenten (Art. 2257) schliesst der nähere den ferner stehenden nicht bloss seiner Seite, sondern auch der andern Seite unbedingt aus, gleich nahe aber gelangen zugleich zur Succession.

Nov. CXVIII. c. 2.

**2259.** Sind entferntere Ascendenten (Art. 2257) bloss von einer Seite vorhanden, so wird die Erbschaft unter ihnen nach Köpfen vertheilt. Concurriren dagegen Ascendenten von beiden Seiten mit einander, so zerfällt die Erbschaft in zwei gleiche Hälften, von denen die eine den väterlichen, die andere den mütterlichen Ascendenten des Erblassers zugetheilt wird; jede dieser Hälften ist dann auf ihrer Seite nach Köpfen zu vertheilen.

§ 2719.

Nov. CXVIII. c. 2.

b. Beerbung der abgetheilten Ascendenten und Geschwister.

**2260.** Hatte unter den zu dieser Classe berufenen Erben eine Abtheilung in den väterlichen oder mütterlichen Nachlass stattgefunden (Art. 2069 fgg. 2101), und stirbt eines der abgetheilten Geschwister, ohne Leibeserben zu hinterlassen, so wird dessen vom Vater oder von der Mutter ererbter Nachlass nach den nachstehenden Bestimmungen (Art. 2261—64) vererbt.

§ 2722.

Livi. RR. Cap. 62. Gewohnheitsrecht.

**2261.** Die Mutter ist von der Succession in den Nachlass ihrer abgetheilten Kinder ausgeschlossen.

§ 2722.

Dasselbst.

**2262.** Abgetheilte Schwestern und deren Kinder sind ausgeschlossen von der Erbfolge in den Nachlass ihrer abgetheilten kinderlos verstorbenen Brüder: dieser Nachlass fällt nur an die Brüder und Bruderkinder, so wie an die unabgetheilten Schwestern.

§§ 2723. 24.

Dasselbst.

**2263.** Die Ausschliessung der Mutter und der abgetheilten Schwestern und Schwesterkinder (Art. 2261 und 62) fällt weg, sobald die vor ihnen bevorzugten Erben (Brüder, Bruderkinder und unabgetheilte Schwestern) nicht vorhanden sind. Es wird demnach der letzte unter mehreren abgetheilten kinderlos verstorbenen Brüdern sowohl von der abgetheilten Mutter, als von seinen abgetheilten Schwestern und verstorbenen Schwestern Kindern beerbt; nur müssen sie, falls sie mit unabgetheilten Schwestern concurriren, dasjenige, womit sie abgetheilt worden wären, in den Nachlass conferiren.

Das. Sylvesters n. Gn. v. J. 1457 § 5. S. auch oben Art. 2234 und die daselbst citirten Gesetze.

**2264.** In den Nachlass einer abgetheilten Schwester succediren alle Brü-

§ 2725.

der und Schwestern und verstorbenen Brüder und Schwestern Kinder; sie mögen abgetheilt sein oder nicht, mit gleichem Rechte.

Livl. RR. Cap. 62. Gewohnheitsrecht.

2. Dritte und vierte Classe.

§ 2726. **2265.** Halbgeschwister und Halbgeschwisterkinder succediren und theilen sich, wenn sie vom Erblasser nicht abgetheilt gewesen, nach den oben, Art. 2232, 38 und 41, angegebenen Regeln.

Nov. CXVIII. c. 3.

**2266.** Waren die Erbnehmer vom Erblasser abgetheilt, so gelten für die Beerbung und Theilung die oben Art. 2260—64 aufgestellten Regeln.

Livl. RR. Cap. 62. Gewohnheitsrecht.

§ 2731. **2267.** Bei den Erben der vierten Classe (Art. 2232 und 40) kömmt es darauf nicht an, ob sie unter einander abgetheilt waren oder nicht.

Dasselbst.

B. Besondere Erbfolge in Erbgütern.

**2268.** Erbgüter, d. i. ererbte Landgüter, werden in der aufsteigenden und Seitenlinie mit Rücksicht auf die Seite vererbt, von welcher sie gekommen sind, nach dem Grundsatz: das Gut bleibt bei dem Blute, woher es gekommen.

Livl. RR. Cap. 62. Urtheil König Sigismunds III. v. Polen v. 20 Juni 1615.

§§ 2714. 23. **2269.** Ein zum Nachlasse gehöriges Erbgut fällt hiernach, je nachdem es von der väterlichen oder von der mütterlichen Seite hergekommen, auf die väterliche oder mütterliche Linie zurück. Die nähere Linie, des Vaters oder der Mutter, schliesst die entfernteren Linien, — der Grosseltern, — diese die Linien der Urgrosseltern etc. aus. In jeder Linie entscheidet die Nähe des Grades, und bloss in Betreff der Geschwisterkinder gilt Repräsentationsrecht. Auf den Unterschied zwischen voller und halber Geburt kommt es dabei nicht an, vielmehr vererben die vom Vater stammenden Erbgüter gleichmässig an die vollbürtigen Geschwister und die Consanguinen, die von der Mutter ererbten an die vollbürtigen Geschwister und die Uterinen.

Ebendas. S. auch Estl. R.- u. LR. B. III, Tit. 9 Art. 4. Tit. 10 Art. 10 und oben Art. 336 fgg. 394.

**2270.** Die Abtheilung des Erblassers von dem Erbnehmer und der Erbnehmer unter einander hat bei Erbgütern dieselbe Wirkung, wie bei dem übrigen Vermögen.

S. oben Art. 2260—64. 66 u. 67.

**2271.** Die besondere Succession in Erbgütern (Art. 2268 und 69) findet statt, so lange noch Descendenten des ersten Erwerbers des Erbgutes vorhanden sind;

fehlt es an solchen, so hört die Erbgutsqualität auf, das Gut nimmt die Natur eines wohl erworbenen an, und wird nach den in den Art. 2254—59, 65 und 67 aufgestellten Regeln vererbt.

Vgl. Testamentsstadga v. 3 Juli 1686 § 1. Not. c. pag. 156 LL.

### DRITTE ABTHEILUNG.

#### BESONDERE BESTIMMUNGEN DES ESTLÄNDISCHEN LANDRECHTS.

##### I. Erbfolgeordnung in der ersten Classe.

**2272.** Die in den Art. 2247—49 und 51 für Livland aufgestellten Regeln § 2751  
gelten auch im Estländischen Landrecht.

S. ausser den daselbst angeführten Citaten das Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 1—6.

**2273.** Concurriren zum Nachlass eines Adelligen Söhne mit Töchtern, so § 2751.  
erhält von den Landgütern, welche der Vater mit Eigenthumsrecht besessen, jeder Sohn einen doppelten Antheil, im Vergleich mit dem Antheil jeder Tochter. In den gesammten übrigen Nachlass, ohne Rücksicht auf seine Natur oder Belegenheit, theilen sich die Geschwister zu gleichen Theilen, und namentlich haben die Söhne in den von der Mutter hinterlassenen Landgütern kein Vorrecht vor den Töchtern.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 7. 8.

**2274.** Haben die Söhne aus den väterlichen Landgütern einen doppelten Antheil bezogen (Art. 2273), so müssen sie den Töchtern, ihren Schwestern, bei deren Verheirathung, nach Maassgabe des Werthes der Landgüter, die Hochzeit ausrichten und sie mit Kleidern und Geschmeide aussteuern.

Das. Art. 8.

##### II. Erbfolgeordnung in der zweiten Classe.

**2275.** Durch die Ascendenten des Erblassers werden dessen Seitenverwandte § 2752.  
von der Succession durchaus ausgeschlossen.

Das. B. III. Tit. 9 Art. 1. 3. 4.

**2276.** Im wohl erworbenen Vermögen schliessen die näheren Ascendenten § 2753.  
die entfernteren aus. Gleich nahe Ascendenten erben nach Linien, so dass die väterliche Linie die eine, die mütterliche die andere Hälfte erhält. Sondert sich die väterliche oder mütterliche Linie wieder in Theillinien, so wird auch in diesen wieder nach Linien geerbt. Mehrere gleich nahe Ascendenten derselben Linie theilen den Nachlass, oder den auf diese Linie fallenden Theil des Nachlasses, unter sich nach Köpfen.

Das. u. Nov. CXVIII. c. 2.

§ 2752. 54. **2277.** Gehörten zum Nachlass auch unbewegliche Erbgüter, so fallen diese ausschliesslich an diejenige Linie, von welcher sie hergekommen sind. Sind keine Ascendenten dieser Linie vorhanden, so vererben die Erbgüter nicht auf die Ascendenten der andern Linie, sondern auf die Geschwister und Geschwisterkinder derjenigen Linie, von welcher die Güter stammen.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 9 Art. 4.

§ 2757. **2278.** Erst in Ermangelung von Ascendenten kommen die vollbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder zur Erbfolge, und theilen unter sich den Nachlass nach den in den Art. 2238 und 41 angegebenen Regeln. Darauf, ob sie unter sich abgetheilt waren oder nicht, kommt es nicht an.

Das. B. III. Tit. 10 Art. 2. 3. 5. 6. 7.

### III. Erbfolgeordnung in der dritten Classe.

**2279.** Die halbbürtigen Geschwister und halbbürtiger Geschwister Kinder theilen unter sich den Nachlass nach Anleitung der Art. 2238 und 41. Gehören jedoch zu demselben Erbgüter, so fallen diese nur auf die Seite, von welcher sie hergekommen.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 10 Art. 8—11.

### IV. Erbfolgeordnung in der vierten Classe.

**2280.** In dieser Classe entscheidet nur die Nähe des Grades. Unter gleich nahe verwandten, daher zusammen berufenen Erben erhalten diejenigen, welche zu der Linie gehören, von der die Erbgüter stammen, zwar den Naturalbesitz dieser Güter, müssen aber den zur andern Linie gehörenden Erben deren Antheil in Gelde vergüten.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 10 Art. 14.

## VIERTE ABTHEILUNG.

### BESONDERE BESTIMMUNGEN DES CURLÄNDISCHEN LAND- UND STADTRECHTS.

#### I. Erbfolgeordnung in der ersten Classe.

§ 2782. **2281.** Wenn der Erblasser nicht zum Indigenatsadel gehörte, so theilen seine Descendenten sich in den Nachlass nach den in den Art. 2232, 35—37, 39, 41 enthaltenen Bestimmungen, so dass der Nachlass unter den Descendenten ersten Grades und den Stämmen der entfernteren zu gleichen Theilen vertheilt wird.

S. die Citate zu den angeführten Artikeln.

§ 2783. **2282.** Von dem Nachlass eines Indigenatsadeligen erhält, wenn Söhne mit

Töchtern concurriren, jeder Sohn eine dreifache, jede Tochter aber nur eine einfache Erbportion. Dies gilt nicht bloss für die Descendenten des ersten, sondern auch für die der folgenden Grade, und nicht bloss von Landgütern, sondern von dem gesammten väterlichen Nachlass. In den Nachlass der Mutter, so wie der mütterlichen Ascendenten und der väterlichen weiblichen Ascendenten theilen sich Kinder und Kindeskinde; ohne Unterschied des Geschlechts, zu gleichen Theilen.

Cur. Stat. § 177. Gewohnheitsrecht.

**2283.** Die im Art. 2282 angeordnete Vertheilung des väterlichen Nachlasses darf von dem Vater nur in so weit geändert werden, dass er mittelst letztwilliger Verfügung den Erbtheil jeder Tochter zwar beliebig verringern, denselben jedoch nicht weiter erhöhen darf, als bis auf einen halben Sohneestheil.

Cur. Stat. § 171.

**2284.** Im Piltenschen Kreise sind zum Nachlass des adeligen Vaters die Söhne, wenn sie mit Töchtern concurriren, allein als Erben berufen. Die Töchter haben nur auf standesmässigen Unterhalt, und, wenn sie heirathen, auf eine Aussteuer Anspruch, deren Betrag, falls die Eltern darüber nichts bestimmt haben, unter gerichtlicher Autorität, und mit Rath der väterlichen sowohl, als der mütterlichen Verwandten, von den Brüdern zu bestimmen ist. Können die Interessenten sich über den Betrag in Güte nicht einigen, so wird der Nachlass unter den Söhnen und Töchtern nach den Bestimmungen des Art. 2282 getheilt.

Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 5. 22. Pilt. Regimentsformel v. J. 1617 § 6. Gewohnheitsrecht.

§ 2783.

**2285.** In den Städten Bauske und Friedrichstadt erhält der älteste Sohn die Kleider des verstorbenen Vaters als Voraus.

§ 2785.

Bausk. PO. Tit. 27 Art. 5. Friedrichst. PO. Tit. 26 Art. 5.

**2286.** In denselben Städten (Art. 2285) sind Kinder — sowohl Söhne als Töchter, — welche bei Lebzeiten der Eltern in der Weise ausgesteuert worden, dass sie dadurch als völlig abgesondert angesehen werden sollen, sie mögen viel oder wenig erhalten haben, — von der Succession in den elterlichen Nachlass ausgeschlossen, so lange Kinder leben, die bis zum Tode der Eltern mit diesen im Gesamtgute verblieben sind. Sind jedoch, beim Ableben der Eltern, keine unabgetheilten Kinder vorhanden, so erhalten die abgesonderten den elterlichen Nachlass.

§ 2786.

Bausk. PO. Tit. 27 Art. 12. Friedrichst. PO. Tit. 26 Art. 12.

## II. Erbfolgeordnung in der zweiten Classe.

**2287.** Hinterlässt der Erblasser sowohl Ascendenten, als auch vollbürtige Geschwister und Kinder vorverstorbenen vollbürtiger Geschwister, so fällt die eine Hälfte des Nachlasses auf die Ascendenten, die andere auf die Geschwister und Geschwisterkinder. Sowohl jene, als diese, vertheilen ihre Hälfte unter sich zu gleichen Theilen, d. i. nach Köpfen, die Geschwisterkinder nach Stämmen.

§ 2788.

Cur. Stat. § 172. 188. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 11. 12. 13.

§ 2790. **2288.** Unter den Ascendenten — sie mögen allein vorhanden sein, oder mit Geschwistern und Geschwisterkindern concurriren — werden die entferntern von den näheren ausgeschlossen. Gleich nahe Ascendenten erben nach Linien, so dass die väterliche Linie die eine, die mütterliche Linie die andere Hälfte des auf die Ascendenten überhaupt fallenden Erbtheils erhalten. Sondert sich die väterliche oder mütterliche Linie wieder in Theillinien, so wird auch in diesen wieder nach Linien getheilt.

Nov. CXVIII. c. 2. CurI. Stat. § 172. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 11.

§§ 2787. 89. **2289.** Im Uebrigen kommen die in den Art. 2232, 38 und 41 aufgestellten Regeln zur Anwendung.

S. die Citate zu den angeführten Artikeln.

**2290.** Wenn in den Städten Bauske und Friedrichstadt ein von den Eltern vollständig abgesondertes Kind (Art. 2286) ohne Descendenz verstirbt, so wird es nur von seinen gleichfalls abgesonderten, und erst wenn keine solche vorhanden, von den unabgetheilt gebliebenen Geschwistern beerbt.

Bausk. PO. Tit. 27 Art. 6. Friedrichst. PO. Tit. 26 Art. 6.

### III. Erbfolgeordnung in der dritten und vierten Classe.

§§ 2793—95. **2291.** Die Erbfolgeordnung in diesen Classen richtet sich lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen (a), nur dass in den Städten Bauske und Friedrichstadt die Bestimmung des Art. 2290 auch auf Halbgeschwister anzuwenden ist (c).

(a) S. oben Art. 2232. 38—41. — (b) Bausk. PO. Tit. 27 Art. 6. Friedrst. PO. Tit. 26 Art. 6

## FÜNFTE ABTHEILUNG.

### BESONDERE BESTIMMUNGEN DER STADTRECHTE LIV- UND ESTLANDS.

#### I. Erbfolgeordnung ohne Rücksicht auf Absonderung.

##### A. Livländisches Stadtrecht.

**2292.** Abgesehen von den Ausnahmen, welche durch die Absonderung von Kindern aus der allgemeinen Gütergemeinschaft entstehen (Art. 2301 fgg.), gelten in Betreff der Erbfolgeordnung in den Städten Livlands die allgemeinen Regeln der Art. 2232—41. Auf die Erbtheile der einzelnen concurrirnden Erben hat weder die Verschiedenheit ihres Geschlechts, noch die natürliche oder rechtliche Beschaffenheit der Bestandtheile des Nachlasses einen Einfluss.

Nov. CXVIII. Rtg. StR. B. IV. Tit. 2 § 1—4. Tit. 3 § 1. Tit. 4 § 1—4. Tit. 5 § 3. Tit. 6 § 1.

**2293.** Wenn Ascendenten mit vollbürtigen Geschwistern und Geschwisterkindern concurriren, so wird, wenn bloss vollbürtige Brüder und Schwestern mit Ascendenten zusammentreffen, nach Köpfen getheilt. Sind Ascendenten, Geschwister und verstorbener Geschwister Kinder vorhanden, so erhalten die Ascendenten und Geschwister Kopftheile, die Söhne und Töchter der verstorbenen Geschwister Stammtheile. Wenn endlich bloss Söhne und Töchter verstorbenen Geschwister mit Ascendenten concurriren, so erhalten jene Stammportionen, diese Kopftheile.

Nov. CXVIII. c. 3.

**2294.** Hinsichtlich des Verhältnisses der Ascendenten unter einander gelten die Bestimmungen des Art. 2288.

Nov. CXVIII. c. 2.

### B. Estländisches Stadtrecht.

**2295.** Die Descendenten des Erblassers schliessen alle übrigen Verwandten desselben aus, und zwar succediren sie, ohne Unterschied des Geschlechts und Grades, so wie ohne Rücksicht auf die natürliche oder rechtliche Beschaffenheit der Nachlassstücke, die nächsten nach Köpfen, die entferntern nach Stämmen, auf Grundlage der in den Art. 2232, 37 und 41 aufgestellten Regeln.

Nov. CXVIII. c. 1. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 1. 2. 3. Gewohnheitsrecht.

**2296.** Hat der Erblasser keine Descendenten hinterlassen, so sind Vater und Mutter seine nächsten Erben, mit Ausschluss seiner Geschwister.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 13. S. auch Art. 6. 7.

**2297.** Sind Vater und Mutter nicht mehr am Leben, so succediren dem Erblasser dessen vollbürtige Geschwister und der vorverstorbenen vollbürtigen Geschwister Kinder, nach den in den Art. 2238 und 41 angegebenen Regeln.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 1. 13. 22. Nov. CXVIII. c. 3.

**2298.** In Ermangelung von vollbürtigen Geschwistern und von Kindern vollbürtiger Geschwister kommen die Halbgeschwister des Erblassers und der vorverstorbenen Halbgeschwister Kinder zur Erbfolge. Die Theilung unter ihnen geschieht nach den in den Art. 2238 und 41 angegebenen Grundsätzen.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 1. 13. 17. 22. Nov. CXVIII. c. 3.

**2299.** Nach den Halbgeschwistern und deren Kindern gelangen die Eltern und entfernteren Ascendenten des Erblassers zur Succession, und zwar schliessen die näheren Ascendenten die entfernteren aus. Unter gleich nahen Ascendenten verschiedener Linien wird nach Linien, unter Ascendenten derselben Linie nach Köpfen getheilt.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 1. 17. Nov. CXVIII. c. 2.

**2300.** Sind keine Ascendenten vorhanden, so kommen die entfernteren Seitenverwandten nach den Regeln des Art. 2240 zur Erbfolge.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 1. 18–20. Nov. CXVIII. c. 3. Gewohnheitsrecht.

## II. Einfluss der Absonderung auf die Erbfolgeordnung.

**2301.** Eine von den in den Art. 2292—2300 dargestellten Regeln abweichende Erbfolgeordnung wird bewirkt durch die vollständige Absonderung der Kinder aus der allgemeinen Gütergemeinschaft, diese mag nun bei Lebzeiten beider Eltern oder nach dem Tode des einen von ihnen (Art. 2183 und 2211), sie mag factisch geschehen oder der Antheil der Kinder im Besitz und Genuss der Eltern geblieben sein, wenn sie nur eine Absonderung aus dem gesammten väterlichen und mütterlichen Gute gewesen, und dabei die vollständige Abfindung der Kinder mit ihrem künftigen Erbtheil beabsichtigt worden. Eine Abtheilung vom väterlichen oder mütterlichen Gute, eine Unterstützung, welche die Eltern einem Kinde behufs der Errichtung eines eigenen Haushalts zukommen lassen, eine Aussteuer, welche eine Tochter bei ihrer Verheirathung erhält, ohne dass zugleich ihre förmliche und völlige Absonderung ausdrücklich erklärt wird, hat auf die Erbfolgeordnung keinen Einfluss.

Rig. StR. B. IV. Tit. 3 § 1, vergl. mit B. III. Tit. 1 § 1 und der Rig. VO. v. 1591 Art. 11. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 33. 34. Vgl. auch B. I. Tit. 3 Art. 1.

§§ 2857. 919.

**2302.** Die dergestalt (Art. 2301) völlig abgesonderten Kinder sind von aller Erbfolge in den Nachlass ihrer Eltern ausgeschlossen, so lange unabgetheilte Kinder vorhanden sind, und succediren erst in Ermangelung der letztern, dann aber auch vor allen übrigen Erben. Dies gilt auch von den Descendenten der abgesonderten Kinder.

Rig. StR. B. IV. Tit. 3 § 1. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 5. 6. 16. 23.

§§ 2858. 920.

**2303.** Wenn mehrere Kinder, nach dem Tode des einen Ehegatten, zusammen abgesondert sind (Art. 2182 und 2213), und eines von diesen abgesonderten Kindern, ohne Descendenten zu hinterlassen, verstirbt, so fällt dessen Nachlass auf die mit-abgesonderten Geschwister und deren Descendenz, nicht aber auch auf die unabgetheilten und ebenso wenig an die Eltern.

Rig. StR. B. IV. Tit. 3 § 2. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 7. 13. 22.

**2304.** Wenn dagegen ein Kind oder auch mehrere Kinder einzeln abgesondert wurden, und eines derselben stirbt ohne Hinterlassung von Leibeserben, so fällt, nach Livländischem Stadtrechte, dessen Nachlass auf alle Geschwister überhaupt, zu gleichen Theilen, sie mögen abgesondert gewesen sein oder nicht.

Vgl. das ält. Rig. StR. Th. V. Cap. 8.

**2305.** Wenn nach dem Tode beider Eltern eines von den Kindern, welche bei Lebzeiten der Eltern nicht abgetheilt waren, ohne Leibeserben mit Tode abgeht, so fällt dessen Antheil den übrigen nicht abgetheilt gewesenen Geschwistern zu; die abgesonderten dagegen haben keinen Antheil daran.

Ebendas. u. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 6. 22.

*Anmerkung.* Ueber die Beerbung des bei Lebzeiten eines der Eltern verstorbenen unabgetheilten Kindes s. oben Art. 2177. 2205.

**2306.** Ist nur ein unabgetheiltes Kind vorhanden, so fällt, nach dessen kinderlosem Tode, sein Nachlass den abgesonderten Geschwistern zu.

Vgl. ebendas.

**2307.** Wenn mehrere Geschwister zwar zugleich abgesondert worden (Art. 2303), dieselben jedoch alle, bis auf einen, ohne Descendenz gestorben, und dann auch dieser letzte kinderlos mit Tode abgeht, so wird derselbe von den unabgetheilten Geschwistern, so wie von den etwa einzeln abgesonderten, zu gleichen Theilen beerbt.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 7. Für die Livländischen Städte vgl. das Rig. StR. B. III. Tit. 3 § 1.

**2308.** Eltern succediren nach Estländischem Stadtrechte ihren abgesonderten Kindern erst dann, wenn diese gar keine, weder mitabgesonderte, noch unabgetheilte Geschwister, noch auch Geschwisterkinder hinterlassen haben.

Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 1. 7.

§ 2920.

## SECHSTE ABTHEILUNG.

### ERBfolgeORDNUNG NACH NARVA'SCHEM StadTRECHT.

**2309.** Die Descendenten schliessen alle übrigen Verwandten des Erblassers aus (a) und succediren nach den in den Art. 2232, 35—37, 39 und 41 angegebenen Regeln, ohne dass der Unterschied des Geschlechts auf die einzelnen Erbtheile einen Einfluss hat (b).

(a) Cap. 3 von Erbschaften Schwed. StL. — (b) C. 1 ebendas.

§§ 2921. 23.

**2310.** In Ermangelung von Descendenten erben zunächst die Eltern des Erblassers, Vater und Mutter, zu gleichen Theilen.

C. 2 von Erbschaften StL.

§ 2924.

**2311.** Ist einer der Eltern des Erblassers vor ihm mit Tode abgegangen und der Erblasser hat vollbürtige Geschwister am Leben, so erben diese den Theil des verstorbenen Parens.

C. 7 § 1 ebendas.

§ 2925.

**2312.** Sind Vater und Mutter des Erblassers todt, so beerben ihn seine vollbürtigen Geschwister und der verstorbenen vollbürtigen Geschwister Kinder, jene nach Köpfen, diese nach Stämmen.

C. 2 ebendas.

§ 2926.

**2313.** Hinterlässt der Erblasser ausser vollbürtigen auch Halbgeschwister, so erhalten von dem ganzen Nachlass die vollbürtigen Geschwister alle zusammen drei Viertheile, die Halbgeschwister ein Viertel, welche Portionen sie unter sich nach Köpfen zu vertheilen haben, wobei übrigens die Kinder der verstorbenen voll- oder halbbürtigen Geschwister ihre Eltern repräsentiren.

C. 7 ebendas.

§ 2931.

**2314.** So lange einer der Eltern lebt, haben die Halbgeschwister des Erblassers an seinem Nachlass gar keinen Antheil. Wenn aber der Erblasser weder Eltern noch vollbürtige Geschwister hinterlässt, sind die Halbgeschwister und

§ 2932.

der verstorbenen Halbgeschwister Kinder seine nächsten Erben, und schliessen alle andern Verwandten aus.

C. 7 ebendas.

- § 2927. **2315.** Sind weder Eltern, noch Geschwister und Geschwisterkinder des Erblassers am Leben, so beerben ihn die Grossväter und Grossmütter, gleichviel ob von väterlicher oder von mütterlicher Seite, und theilen den Nachlass unter sich nach Köpfen.

C. 2 ebendas.

- § 2928. **2316.** Ist auch von den Grosseltern keiner vorhanden, so kommen die Geschwister der Eltern des Erblassers väterlicher und mütterlicher Seite zur Erbfolge, und theilen den Nachlass unter sich zu gleichen Theilen.

Ebendas.

- § 2929. **2317.** Die nächsten nach den eben (Art. 2316) Genannten sind die Geschwisterkinder der Eltern, welche gleichfalls nach Köpfen den Nachlass theilen.

Ebendas.

- § 2930. **2318.** Hiernach folgen die weitem Descendenten der Grosseltern, so dass die entfernteren immer durch die näheren ausgeschlossen werden; sodann die Urgrosseltern und deren Descendenz, nach denselben Regeln, und so weiter fort.

C. 3 von Erbschaften StL.

## VIERTES HAUPTSTÜCK.

### VON ERBLOSEM VERMÖGEN.

- § 2935. **2319.** Wenn Jemand stirbt, ohne über sein Vermögen eine letztwillige Verfügung getroffen zu haben und ohne einen erbfähigen Ehegatten oder Verwandten zu hinterlassen, desgleichen wenn die etwaigen Verwandten oder der Ehegatte sich binnen der gesetzlichen Frist nicht zum Empfange des Nachlasses melden, so fällt der Nachlass entweder 1, gewissen Anstalten und Corporationen oder 2, der Krone zu.

S. die Citate zu den folgenden Artikeln.

- § 2936. **2320.** Der Universität Dorpat fällt der Nachlass ihrer unter solchen Umständen (Art. 2319) verstorbenen Mitglieder zu (a), so wie allen Lehranstalten überhaupt der Nachlass der bei denselben angestellten Schulbeamten (b).

(a) Allerh. bestät. Stat. der Universität Dorpat vom 4 Juni 1820 (28302) § 16 u. 187. — (b) Allerh. bestät. RRG. v. 27 Juni 1821 (28664).

- § 2937. 2877. **2321.** Jede Stadt erbt das ohne Erben hinterlassene Vermögen der örtlichen Bürger.

S. dieses Provincialrecht Th. II. Art. 1070.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen s. ebendas. Art. 1071 u. 72.

**2322.** Der erblose Nachlass von Mitgliedern der Evangelischen Brüder-  
gemeinde fällt an die Gemeinde. § 2938.

Manifest v. 27 Octbr. 1817 (27113) P. 9.

**2323.** Die Kirchen erben den Nachlass ihrer ohne Hinterlassung von Erben  
gestorbenen Geistlichen.

L. 20 C. de episc. et cler. (I, 3).

**2324.** Ein unentgeltlich im Livländischen adeligen Fräuleinstifte unter-  
haltenes und dort mit Tode abgehendes Fräulein vererbt ihren Nachlass an das  
Stift. Diejenige, welche das Stift früher verlässt, muss das Erbrecht des Stiftes,  
wenn sie es vermag, mit 80 Rubel lösen. § 2940.

Allerb. bestät. Stat. des Fräuleinstifts v. 26 Septbr. 1797 (18163) § 9.

**2325.** Wenn in Liv- und Estland ein Gebrechlicher, den seine Verwandten  
nicht gehörig gepflegt, in eine milde Stiftung aufgenommen und daselbst bis zu  
seinem Tode gepflegt worden, so fällt sein Nachlass an diese Stiftung, mit Aus-  
schliessung seiner Verwandten von der Erbfolge; jedoch haben letztere das  
Recht, wenn zum Nachlasse ein Erbgut gehört, solches binnen Jahr und Tag  
einzulösen. § 2939.

Schwed. Kirchenordn. v. 3 Septbr. 1686 Cap. 28 § 13. Not. d. pag. 181 LL.

**2326.** In der Stadt Riga kommt den milden Stiftungen ein Drittel des  
Nachlasses aller daselbst Gepflegten zu; in Reval fällt an die Armenanstalten  
der Stadt der ganze Nachlass der daselbst aufgenommenen Pfleglinge. §§ 2977. 2939.

Uraltes Gewohnheitsrecht.

**2327.** Wer einen von seinen Verwandten und Testamentserben vernach-  
lässigten Wahnsinnigen bei sich aufnimmt, und ihn auf seine Kosten bis zu sei-  
nem Tode pflegt, erhält seinen ganzen Nachlass.

Nov. CXV. C. 3 § 12.

**2328.** Findet keiner der in den Art. 2320—27 angeführten Fälle, auch  
nicht einer der damit verwandten, welche durch die Reichsgesetze festgestellt  
sind (a), statt, so fällt der Nachlass der Krone anheim, und fließt in den Reichs-  
schatz (b). § 2944.

(a) Rgb. Bd. X, 1. Civilges. Art. 1175—79. 1252. — (b) Ebendas. Art. 1162 u. 67 und die dazu  
citirten Gesetze.

**2329.** Die Krone hat ebensowohl, als die in den Art. 2320—27 angegebe-  
nen Corporationen und Anstalten, bei der Erwerbung eines erblosen Nachlasses  
dieselben Verpflichtungen, wie ein anderer Erbe. § 2945.

Das. Art. 1263.

## FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

VON DER BESONDEREN ERBFOLGE IN EINIGEN VON DEN ALLGEMEINEN REGELN  
AUSGENOMMENEN FÄLLEN.

## ERSTE ABTHEILUNG.

## ERBFOLGE IN BEZIEHUNG AUF ERZEUGNISSE DER LITTERATUR UND DER KUNST.

- §§ 2946. 47. **2530.** Nach dem Tode des Verfassers oder Uebersetzers eines Erzeugnisses der Litteratur, des Componisten eines Musikwerkes oder des Erzeugers eines Kunstwerks, geht das ausschliessliche Recht, solche Erzeugnisse der Litteratur und Kunst zu vervielfältigen und zu verkaufen, auf seine gesetzlichen, testamentarischen oder vertragsmässigen Erben über, falls er dasselbe nicht bei seinen Lebzeiten einem Dritten überlassen. Dieses Recht darf jedoch nicht länger dauern, als fünfzig Jahr vom Todestage des Erzeugers oder von der Zeit an gerechnet, wo das Werk nach seinem Tode zuerst veröffentlicht wurde.

Allerh. bestät. Verordn. v. 8 Jan. 1830 (3411) § 2. v. 9 Jan. 1843 (18607) § 1. 2. v. 1 Jan. 1846 (19369) § 1. Allerh. bestät. RRG. v. 13 April 1837 (31732) § 1—3. 5. 6.

## ZWEITE ABTHEILUNG.

## ERBFOLGE IN KRONARENDEEN UND ARENDEGELDER.

- §§ 2949—53. **2531.** Ein aus landesherrlicher Gnade auf eine bestimmte Anzahl von Jahren in Arende verliehenes Krongut geht, nach dem Tode des Arendators (Beneficiars), bis zum Ablauf der Arendefrist auf seine Wittve und seine Descendenten über, jedoch dergestalt, dass das Gut nicht zersplittert wird, sondern die Erben verpflichtet sind, entweder einen unter sich mit der Verwaltung des Gutes zu beauftragen, oder den Arendebesitz in gesetzlicher Art auf einen Dritten zu übertragen. In beiden Fällen werden alsdann die Einkünfte unter mehreren concurrirenden Erben auf Grundlage der über die Erbfolge allgemein geltenden Vorschriften vertheilt. Hiernach bezieht die unbeerbte Wittve die volle Arende, die beerbte dagegen participirt mit einem Kindestheil, die Kinder erhalten gleiche Portionen, die entfernten Descendenten aber succediren darin nach Repräsentationsrecht.

N. U. v. 28 Septbr. 1824 (30072) P. 1, vergl. mit den Bestimmungen des zweiten und dritten Hauptstücks dieses Titels.

- 2532.** Durch Wiederverehelichung verliert die Wittve ihr Recht auf die Arende oder ihren Antheil an derselben nicht.

N. U. v. 9 Nov. 1837 (10685).

**2553.** Starb der Beneficiar, bevor er den Besitz des ihm in Arende verliehenen Gutes angetreten hatte, so geniessen seine Wittve und Descendenten hinsichtlich dieser Arende dieselben Erbrechte, ohne dass es dazu einer besonderen Allerhöchsten Bestätigung bedürfte.

N. U. v. 28 Septbr. 1824 (30072) § 3. 4.

§ 2952.

**2554.** Wenn der Beneficiar weder Wittve noch Descendenten hinterlassen, so fällt das Arendegut an die Krone zurück, und können die anderweiten Erben des Beneficiars keinen Anspruch darauf machen (a). Die gesetzlichen Erben erhalten jedoch die Arende bis zum Schlusse des öconomischen Jahres, wenn sie sich zur Zahlung der gesetzlich veranschlagten Arendesumme verpflichten, und die erforderliche Sicherheit leisten (b).

(a) Das. § 5. — (b) Allerh. bestät. Verordn. v. 12 Juni 1841 (14643) Th. I. Art. 346.

§ 2957.

**2555.** Ein gleiches Recht (Art. 2334) zum Arendebesitz bis zum Eintritt des nächsten öconomischen Jahres gegen Zahlung der Arendesumme geniessen auch die Erben derjenigen Beneficiare, welchen die Arende auf Lebenszeit verliehen worden war.

Allerh. bestät. Verordn. v. 12 Juni 1841 (14643) Th. I. Art. 343.

**2556.** Hatte der Beneficiar noch bei seinen Lebzeiten das Arendegut einem Dritten gegen jährliche Zahlung cedirt, so kommen die vom Cessionar ausbedungenen, noch nicht bezahlten Revenüen der Wittve und den Descendenten des Beneficiars zu gute (a). Sind weder Wittve, noch Descendenten vorhanden, so werden die dem verstorbenen Beneficiar noch nicht bezahlten Revenüen zur Kroncasse verrechnet (b).

(a) N. U. v. 28 Septbr. 1824 § 1. — (b) Das. § 3.

§ 2954.

**2557.** Wenn der Beneficiar bereits die volle Summe für die ganze Dauer der Verleihung vom Cessionar voraus erhalten, so bleibt das Arendegut, nach dem Contracte, im Besitze des Cessionars, ohne dass dieser zu einer neuen Zahlung an die Kroncasse verpflichtet wäre.

Das. § 4.

§ 2954.

**2558.** Wenn dem Beneficiar statt des Arendegutes eine bestimmte jährliche Geldsumme — Arendegeld — verliehen war, so geht das Recht auf dieses Arendegeld gleichfalls auf die Wittve und die Descendenten des Beneficiars über, nach denselben Grundsätzen, wie hinsichtlich der Arenden selbst angeordnet worden (Art. 2331 fgg.).

Das. § 4.

§ 2958.

**2559.** Sind weder Wittve, noch Descendenten nachgeblieben, so hören alle dergleichen Geldzahlungen (Art. 2338) mit dem Tode des Beneficiars auf, ohne dass Anforderungen irgend welcher Art von Seiten anderer, nicht in niedersteigender Linie von dem Erblasser abstammenden Erben, oder fremder Personen, aus welcher Art von Rechtsgeschäften es auch sei, berücksichtigt werden dürfen.

Das. § 5.

§ 2959.

**2340.** Solche Geldzahlungen, welche vor Bestimmung der Arende und vor der Besitznahme derselben, ohne Anrechnung der Arendefrist, ausgesetzt waren, werden mit dem Todestage des Beneficiars, wenn derselbe auch Wittve und Descendenten hinterlassen haben sollte, eingestellt.

Das. § 4.

### DRITTER TITEL.

#### VON DER TESTAMENTARISCHEN ERBfolge.

### ERSTES HAUPTSTÜCK.

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

§ 2158. **2341.** Jede einseitige Willensbestimmung, welche Jemand über seinen Nachlass oder einen Theil desselben auf den Todesfall trifft, heisst in Liv- und Estland Testament, letzter Wille oder letzte Willensverordnung.

Königl. Schwed. Testaments-Stadga v. 3 Juli 1686. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1. Rig. StR. B. IV. Tit. 1. Lüb. StR. B. II. Tit. 1.

§§ 2158. 59. **2342.** In Curland wird nur eine solche letzte Willensverordnung Testament genannt, in welcher der Erblasser einen oder mehrere Erben direct einsetzt. Enthält eine Willensverordnung keine directe Erbeseinsetzung, sondern andere Verfügungen auf den Todesfall, so heisst sie Codicill.

§ 34 I. de legatis (II, 20). § 2 I. de codicillis (II, 25). L. 14 C. de testamentis (VI, 23). Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 4. Mit. PO. Tit. 44 § 1. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 1. 2. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 1. 2.

*Anmerkung.* In Liv- und Estland wird der Ausdruck Codicill zur Bezeichnung eines späteren Zusatzes zu dem früher errichteten (Haupt-) Testamente gebraucht.

§ 2158. **2343.** Als einseitige Willensbestimmung kann jedes Testament, gleichwie jedes Codicill, von dem Urheber desselben zu jeder Zeit widerrufen werden.

L. 4 D. de adimendis vel transfer. legatis (XXXIV, 4). § 3 I. quibus modis testamenta infirmentur (II, 17). Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 3 Art. 1. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 1.

*Anmerkung.* Die näheren Bestimmungen s. unten im neunten Titel dieses Buches, Hptst. Abthl. 2.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

VON DER FÄHIGKEIT ZUR ERRICHTUNG EINES TESTAMENTS.

**2344.** Zur Errichtung eines Testaments ist Jeder befugt, der im vollen Gebrauche seiner Verstandes- und Geisteskräfte, und zugleich fähig ist, über sein Vermögen gültig zu verfügen und seinen Willen deutlich zu äussern. § 2160.

Königl. Schwed. Testaments-Stadga v. 3 Juli 1686 § 9. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 1. Curl. Stat. § 174. Rig. STR. B. III. Tit. 4 § 3. Rig. Vorm.-Ordn. v. 1391 § 48. 49. Lüb. STR. B. I. Tit. 9 Art. 3. B. II. Tit. 1 Art. 1. Mit. PO. Tit. 44 Art. 1. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 1. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 1.

**2345.** Hohes Alter, Krankheit oder körperliche Gebrechen sind kein Hinderniss zur Testamentserrichtung, wenn nur die Fähigkeit des Erblassers, seinen Willen zu bestimmen und an den Tag zu legen, dadurch nicht gehindert wird.

L. 2 et 10 D. qui testamenta facere possunt (XXVIII, 1). L. 3 pr. L. 5 C. eodem (VI, 22). Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 1. Rig. STR. B. IV. Tit. 1 § 2. Lüb. STR. B. II. Tit. 1 Art. 4. 7. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 4. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 4.

**2346.** Taubstumme, wenn sie als solche geboren sind, sind nur dann von der Befugniss, ein Testament zu errichten, ausgeschlossen, wenn sie unfähig sind, ihren Willen verständlich an den Tag zu legen. § 2162, 3.

L. 10 C. qui testamenta facere possunt (VI, 22). L. 6 § 1. L. 7 D. eodem. (XXVIII, 1). Estl. R. u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 3.

**2347.** Wer weder taub, noch eigentlich stumm ist, aber so wenig schreiben, als verständlich sprechen kann, ist zur Testamentserrichtung unfähig. Blosser Schwerfälligkeit der Sprachwerkzeuge dagegen, z. B. das Stottern, ist kein Hinderniss, sobald nur der Wille des Testators mit Sicherheit erkannt werden kann.

L. 15. L. 29 C. de testamentis (VI, 23). Notariatsordnung v. J. 1517, Tit. v. Testamenten § 4. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 3. Mit. PO. Tit. 44 Art. 1. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 1. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 1.

**2348.** Geistesranke können, während sie in diesem Zustande sich befinden, kein gültiges Testament errichten, und ebensowenig gerichtlich erklärte Verschwender. § 2162, 2. 4.

§ 1. 2. Inst. quibus non permittitur facere testamentum (II, 12). L. 18 pr. D. qui testam. facere possunt (XXVIII, 1). L. 9 C. eodem (VI, 22). Test.-Stadga v. 3 Juli 1686 § 9. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 1. 3. Curl. Stat. § 174. Lüb. STR. B. I. Tit. 7 Art. 6. B. II. Tit. 1 Art. 1. Rig. STR. B. III. Tit. 4 § 1.

**2349.** Minderjährige, welche das ein und zwanzigste, in Curland das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind von der Fähigkeit, ein Testament zu errichten, ausgeschlossen. § 2162, 1.

§ 1 Inst. tit. c. N. U. v. 22 Decbr. 1783 (16300). Testaments-St. v. 1686 § 7. Estl. R.- LR. B. III. Tit. 1 Art. 1. 3. Curl. Stat. § 174. Mit. PO. Tit. 44 Art. 1. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 1. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 1.

**2350.** Unter elterlicher Gewalt stehende Kinder sind in Beziehung auf ihr Sondergut in Betreff der Testamentserrichtung nur in so weit beschränkt, als sie noch minderjährig sind.

Ebendas. u. oben Art. 360 fgg.

§ 2161.

**2351.** Ehefrauen dürfen in Liv- und Estland nur mit Beirath und Einwilligung ihrer Ehemänner über ihr Vermögen auf den Todesfall verfügen. Ist der Ehemann in solcher Verfügung aus Unbilligkeit oder Eigennutz der Ehefrau hinderlich, so ist ihr gestattet, dagegen die Hülfe des Richters in Anspruch zu nehmen.

Livl. RR. Cap. 42. Königl. Schwed. Testaments-St. v. 1686 § 6. Estl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11. Rig. SIR. B. III. Tit. 16 § 1. Lüb. SIR. B. II. Tit. 1. Art. 10. 14. Gewohnheitsrecht.

§ 2161 Anm.

**2352.** In Curland bedarf bei Errichtung eines Testaments die Ehefrau nicht des Beirathes und der Einwilligung ihres Ehemannes.

Gewohnheitsrecht.

§ 2162, 5.

**2353.** Personen, welche zum Verlust aller Standesrechte verurtheilt sind, verlieren die Befugniß, ein Testament zu errichten, sobald das betreffende Urtheil ihnen eröffnet ist.

Vgl. RGb. Bd. XV, 1. Criminalges. Art. 32.

*Anmerkung.* Ein von einer solchen Person vor Eröffnung des Urtheils, wenn gleich bereits während ihres Befindens in gefänglicher Haft, errichtetes Testament bleibt gültig.

Vergl. ebendas.

**2354.** Der letzte Wille eines Selbstmörders, wenn dieser sich nicht im Zustande der Geistesabwesenheit das Leben nahm, ist ungültig.

Ebendas. Art. 2021.

### DRITTES HAUPTSTÜCK.

VON DEM VERMÖGEN, ÜBER WELCHES MITTELST LETZTZWILLIGER VERORDNUNG VERFÜGT WERDEN KANN.

**2355.** Niemand darf über fremdes, vielmehr nur über sein eigenes Vermögen auf den Todesfall verfügen. Was daher ein Mitglied einer Gesellschaft auf den Todesfall Jemandem zuwendet, darf nur von seinem Antheil an dem in der Societät begriffenen Vermögen verstanden werden.

Königl. Schwed. Test.-St. v. 3 Juli 1686 § 6.

§ 2955.

**2356.** Ueber Kronarenden und deren Revenüen, so wie über Arendegelder, darf der Beneficiar zum Besten solcher Erben, welche in dieselben kraft des Gesetzes succediren dürfen (Art. 2331 fgg.), nach Willkür verfügen, und namentlich dieselben nur einem jener Erben zuwenden, und die andern davon ausschliessen; jede testamentarische Verfügung zu Gunsten anderer Personen dagegen ist ungültig.

N. U. v. 28 Septbr. 1824 (30072) § 2. § 5 a. E.

**2357.** Nach Livländischen Land- und Stadtrechten hat der Testator nicht das Recht, über seine Erbgüter, nach Estländischen überhaupt nicht über den Betrag seines ererbten Vermögens, und zwar weder über die Substanz, noch über die Früchte, auf den Todesfall zu verfügen, indem das Erbgut — in Estland alles Ererbte — auf seine gesetzlichen Erben übergehen muss und denselben nicht entzogen werden darf. § 2163. 2172. 76. 80.

Livl. RR. Cap. 45. Testaments-St. v. 1686 § 1. 3. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 1. 2. Tit. 11 Art. 1. 2. Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 2. B. III. Tit. 4 § 4. Tit. 16 § 2. Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 9. Tit. 9 Art. 4. Tit. 10 Art. 2.

**2358.** Der Testator darf in Liv- und Estland das ererbte Vermögen unter mehreren seiner gesetzlichen Erben nicht beliebig vertheilen, daher auch nicht den Werth eines Erbgutes, behufs der Theilung unter den gesetzlichen Erben, beliebig legen oder schätzen. § 2163.

Ebendas. Gewohnheitsrecht.

**2359.** Die in den Art. 2357 und 58 angeordneten Beschränkungen fallen weg, sobald der Testator der letzte seines Stammes ist, oder zur Verfügung über die Erbgüter — in Estland über das Ererbte überhaupt — die Einwilligung der nächsten Blutsfreunde, die ihn kraft Gesetzes beerbt haben würden, erhalten hat. §§ 2170. 72. 80. 81.

Livl. RR. Cap. 45. Not. c. pag. 156 LL. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 1. Rig. StR. u. Lüb. StR. a. a. O.

**2360.** Wenn der Testator kein wohl erworbenes Vermögen hat, so darf er nach Estländischem Landrecht den zehnten Theil seines ererbten Vermögens, nach Livländischem ein Zehnthel von dem Werthe der Erbgüter, nach Abzug der Schulden und sonstigen auf dem Nachlass ruhenden Lasten, — zu milden und frommen Zwecken vermachen. §§ 2168. 72.

Test.-St. v. 1686 § 1.

**2361.** In Reval darf das ererbte Vermögen, wenn der Testator kein wohl erworbenes hat, mit mässigen Vermächtnissen zum Besten öffentlicher Anstalten belastet werden. § 2182.

Gewohnheitsrecht.

**2362.** Ueber alles übrige Vermögen, hinsichtlich dessen der Testator nicht in der angegebenen Weise (Art. 2357—60) beschränkt ist, darf er in Liv- und Estland nach freier Willkür verfügen. Namentlich darf er in Estland sein wohl erworbenes, in Livland sein gesamtes bewegliches, sowie sein wohl erworbenes unbewegliches Vermögen auf seinen Todesfall hinterlassen, wem er will, sowohl seinen nächsten gesetzlichen Erben, als auch, mit deren Uebergang, andern Verwandten, oder auch ganz fremden Personen, desgleichen milden und andern Stiftungen etc. Nicht minder darf er dasselbe unter seinen gesetzlichen Erben nach Willkür vertheilen, und ebenso dem eingesetzten Erben die Art der Benutzung und Verwaltung nach Gutbefinden vorschreiben. § 2184.

Livl. RR. Cap. 45. Schwed. Testaments-St. v. 1686 § 1 u. 3. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 3. Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 2. Lüb. StR. B. I. Tit. 10 Art. 3.

Anmerkung. Ueber einige Beschränkungen nach Rigischem StR. s. unten Art. 2361 und nach Livl. Landrecht oben Art. 2100.

§ 2187. 96. 97. **2363.** Wenn der Testator unmündige Kinder hat, welche noch nicht erzogen sind und sich ihren Unterhalt nicht selbst erwerben können, noch auch ererbtes Vermögen haben, aus welchem sie erzogen und unterhalten werden könnten, so sind die testirenden Eltern in Liv- und Estland verpflichtet, von ihrem wohl erworbenen, in Livland auch von ihrem ererbten beweglichen Vermögen solchen Kindern so viel zu hinterlassen, als zu deren Unterhalt und standesmässiger Erziehung erforderlich ist, bis sie im Stande sind, sich selbst den gehörigen Unterhalt zu verschaffen.

Swed. Test.-St. v. 1686 § 2. Für die Städte Wohnheitsrecht.

§§ 2191. 92. **2364.** Nach Curländischem Landrecht dürfen adelige Stammgüter durch letztwillige Verfügung den nächsten gesetzlichen Erben der beiden ersten Classen nicht entzogen werden (a). Wenn ein kinderloser Testator neben Eltern auch vollbürtige Geschwister und verstorbener vollbürtiger Geschwister Kinder hat, so muss er jenen die eine, diesen die andere Hälfte der Stammgüter hinterlassen (b). Sind aber bloss Eltern am Leben, so muss er ihnen das Ganze zuwenden, es sei denn, dass er Vermächtnisse zu milden Stiftungen errichten will: zu solchen darf er den halben Betrag des Werthes der Stammgüter verwenden (c).

(a) Privilegium des Herzogs Gotthard v. J. 1570 Art. 6. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 3. — (b) Curl. Stat. § 172. Wohnheitsrecht. — (c) Curl. Stat. § 173. Wohnheitsrecht.

§§ 2173. 88. **2365.** Abgesehen von den Stammgütern (Art. 2251) ist der Testator in Curland in der Verfügung über sein Vermögen auf den Todesfall zwar nicht beschränkt (a), er ist jedoch verpflichtet, seinen Notherben einen Pflichttheil zu hinterlassen (b).

(a) Privil. Sigism. Augusts v. 28 Nov. 1561 Art. 7. Privil. Herzog Gotthards v. J. 1570 Art. 6. Mitau'sche PO. Tit. 41. Bausk. PO. Tit. 25. Friedrichst. PO. Tit. 24. — (b) S. unten Art. 2367 fgg.

§ 2169. *Anmerkung.* Ueber die Beschränkungen der Ehegatten s. unten Art. 2384, über die der Besitzer von Gesammthandgütern und Familienfideicommissen s. unten im fünften Titel dieses Buches.

§§ 2183. 98. **2366.** Für die Stadt Narva gelten in Betreff der Verfügung über Erbgut und wohl erworbenes Vermögen die Bestimmungen des Livländischen Landrechts (Art. 2357—60, 62 und 63).

Königl. Testaments-St. v. 1686 § 1—3. 5.

## VIERTES HAUPTSTÜCK.

### VON DEN NOTHERBEN UND DEM PFLICHTTHEIL DES CURLÄNDISCHEN RECHTS.

§ 2186. **2367.** Unter Notherben sind solche Verwandte des Testators zu verstehen, welche im Testamente nothwendig entweder mit einem bestimmten Theil des Nachlasses, welcher Pflichttheil genannt wird, bedacht, oder unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften von der Erbschaft ausdrücklich ausgeschlossen werden müssen.

Vgl. L. 30 D. de liberis et posthumis (XXVIII, 2). Nov. CXV. Curl. Stat. § 168.

**2568.** Zum Pflichttheil sind zunächst berechtigt die zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Descendenten des Testators. Sind diese nicht vorhanden, so haben die zur gesetzlichen Erbfolge berechtigten Ascendenten auf einen Pflichttheil Anspruch. Agnatische Geschwister des Erblassers und mit diesen concurrirende Kinder verstorbener derartiger Geschwister dürfen einen Pflichttheil nur fordern, wenn der Testator ihnen eine ehrlose oder einen unsittlichen Lebenswandel führende Person vorgezogen hat. § 2188.

Vgl. Nov. CXV. c. 3. 4. 5. L. 27 C. de inofficioso testamento (III, 28). Curl. Stat. § 168. Pitt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 2. Mit. PO. Tit. 40 Art. 4. Bausk. PO. 26 Art. 6. Friedrichst. PO. Tit 25 Art. 6.

**2569.** Der Pflichttheil beträgt, wenn nur vier gesetzliche Erben oder weniger concurriren, den dritten Theil, concurriren fünf oder mehr, die Hälfte der ihnen dem Gesetze nach gebührenden Erbportion, ausser den Stammgütern (Art. 2365). § 2190.

Nov. XVIII. c. 1.

**2570.** Bei der Bestimmung der Grösse des Pflichttheils (Art. 2369) ist sowohl in Ansehung des Vermögens des Erblassers, als in Ansehung der Personen, nach deren Zahl er zu berechnen ist, auf den Zustand zur Zeit des Todes des Erblassers zu sehen. § 2200.

L. 6 C. de inoffic. testam. (III, 28).

**2571.** Bei der Bestimmung des Pflichttheils kommen alle Personen in Rechnung, welche den Testator beerbt haben würden, wenn er ohne Testament gestorben wäre, also auch die von ihm Enterbten, desgleichen der überlebende Ehegatte. § 2205.

L. 8 § 8 D. eod. (V, 2).

**2572.** Der Pflichttheil ist vom reinen Vermögen des Erblassers zu berechnen, nachdem zuvor alle Schulden davon abgezogen sind. § 2201.

L. 8 § 9 D. eodem.

**2573.** Auf den Pflichttheil ist Alles einzurechnen, was dem dazu Berechtigten auf irgend eine Art vom Erblasser hinterlassen wird, sei es durch Erbeseinsetzung oder durch Vermächtniss oder durch Schenkung auf den Todesfall; eine Schenkung unter den Lebenden aber nur dann, wenn sie ihm ausdrücklich unter dieser Bedingung gegeben worden ist.

L. 8 § 6. L. 25 pr. D. hoc tit. L. 29. L. 30. L. 35 § 2 C. eodem.

**2574.** Der Pflichttheil muss von der Substanz der Erbschaft hinterlassen, und darf durch keine Bedingung oder Zeitbestimmung, noch durch ein Vermächtniss oder eine andere Last beschwert werden; vielmehr werden alle Nebenbestimmungen der Art als nicht hinzugefügt angesehen. § 2203.

L. 32. L. 36 § 1 C. eod. Nov. XVIII. c. 3.

## FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

## VON DER ENTERBUNG.

§ 2210. **2575.** Enterbung ist die im Testamente ausgedrückte Erklärung, dass derjenige, welcher kraft Gesetzes zur Erbfolge berufen ist, von dieser ausgeschlossen sein soll.

L. 8 § 2 D. de honor. poss. contra tab. (XXXVII, 4). Nov. CXV, c. 3—5.

## ERSTE ABTHEILUNG.

## VON DER ENTERBUNG DER ZUR GESETZLICHEN ERBFOLOGE BERUFENEN

## BLUTSVERWANDTEN.

§§ 2209. 11. **2576.** Die Enterbung der zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Blutsverwandten kann nur aus gesetzlichen, vom Testator namentlich angegebenen, in Wahrheit begründeten Ursachen geschehen, wenn sie sich in Livland auf Erbgüter, in Estland auf das Ererbte überhaupt bezieht (a); in Curland, wenn ein Pflichttheilsberechtigter enterbt, oder dem gesetzlichen Erben die Succession in ein adeliges Stammgut entzogen werden soll (b).

(a) Königl. Testaments-St. v. 1686 § 1. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 5 Art. 1. 2. 5. Vergl. das Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 2. Lüb. StR. B. I. Tit. 10 Art. 2. Nov. CXV, c. 3—5. — (b) Nov. CXV, c. 3—5. Curl. Stat. § 168. Mil. PO. Tit. 44 Art. 4. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 6. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 6.

Anmerkung. Die Enterbung kann sich nie auf Gegenstände beziehen, deren Vererbung durch fideicommissarische Familienstiftungen bestimmt ist.

S. unten Tit. V.

§ 2212. **2577.** Die Gründe, aus welchen Descendenten von ihren Ascendenten enterbt werden dürfen, sind: 1. thätliche Beleidigung der Ascendenten; 2. schwere und unziemliche Beleidigungen anderer Art; 3. Anstellung einer peinlichen Anklage gegen die Ascendenten, ausgenommen, wenn das Verbrechen gegen den Landesherrn oder den Staat gerichtet ist; 4. Gemeinschaft mit Giftmischern und Uebelthätern; 5. ein gegen das Leben des Ascendenten gerichteter Versuch; 6. ein unerlaubter Geschlechtsumgang des Sohnes mit seiner Stiefmutter, nach Estländischem Landrecht auch der Tochter mit ihrem Stiefvater; 7. eine falsche Denunciation des Sohnes gegen die Ascendenten; 8. die Weigerung des Sohnes, den gefangenen Vater durch seine Bürgschaft frei zu machen, ungeachtet er dazu vom Vater selbst aufgefordert wurde; 9. der Versuch, die Ascendenten an der Errichtung eines Testaments zu verhindern; 10. Anschliessung des Sohnes an Seiltänzer, Thierkämpfer, Kunstretter und Schauspieler, als deren Genosse, wenn nicht die Eltern selbst diesem Stande angehören, oder dazu ihre Einwilligung gegeben; 11. unkeuscher Lebenswandel der Tochter oder Enkelin, obschon ihr Gelegenheit zu einer passenden Verheirathung dargeboten worden; 12. Vernach-

lässigung wahnsinniger Ascendenten; nach Estländischem; so wie nach Piltenschem Landrecht gehört hierher überhaupt der Fall, wenn ein Kind seine Eltern in Armuth oder andern Nöthen und Gebrechen hülflos lässt; 13. die von einem mindestens achtzehnjährigen Descendenten unterlassene Bemühung, den in feindliche Gefangenschaft gerathenen Erblasser loszukaufen; 14. Abfall vom Christlichen Glauben (a); 15. nach Curländischem Recht Verheirathung des Kindes wider den Willen der Eltern (b).

(a) Nov. CXV. c. 3. Estl. R. u. LR. B. III. Tit. 3 Art. 3. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 2. (b) Curl. Stat. § 64.

**2378.** Ascendenten können von ihren Descendenten aus nachstehenden Gründen enterbt werden: 1. wenn sie gegen ihre Descendenten eine peinliche Untersuchung veranlassen, ausser wegen Hochverraths; 2. wenn sie sonst den Kindern nach dem Leben trachten; 3. wenn der Vater mit der Schwiegertochter in Unzucht lebt; 4. wenn Eltern das Kind an der Errichtung eines Testamentes verhindern; 5. wenn ein Ascendent seinen Ehegatten durch Gift des Lebens oder Verstandes zu berauben sucht oder sonst ihm nach dem Leben trachtet; 6. wenn die Eltern sich ihres wahnsinnigen Kindes nicht annehmen; 7. wenn sie die in feindlicher Gefangenschaft befindlichen Kinder nicht loszukaufen bemüht sind; 8. wenn sie vom Christlichen Glauben abfallen.

§ 2213.

Nov. CXV. c. 4. Vergl. das Estl. R. u. LR. B. III. Tit. 3 Art. 4.

**2379.** Hatte sich der Erblasser vor errichtetem Testamente mit seinem gesetzlichen Erben ausgesöhnt, so fällt das Enterbungsrecht ebenso weg, wie wenn der Erbe seinen Lebenswandel gebessert hat oder zur Christlichen Religion zurückgekehrt ist.

§ 2217.

L. 23 pr. D. de liberis et posthumis (XXVIII, 2). L. 11 § 1 D. de iniuriis (XLVII, 10). § ult. I. de iniuriis (IV, 4).

**2380.** Die Triftigkeit der Gründe, aus welchen entfernteren Verwandten die Erbfolge in Stammgüter in Curland, in Erbgüter in Livland und in das Ererbte überhaupt in Estland entzogen wird, ist dem richterlichen Ermessen anheimgestellt.

Königl. Testaments-St. v. 1686 § 1. Curl. Stat. § 168.

**2381.** Zur Entziehung des den Geschwistern und Geschwisterkindern gebührenden Pflichttheils nach Curländischem Recht ist die Angabe von Gründen nicht nothwendig, wenn ihnen nur nicht eine unehrliche oder sittenlose Person vorgezogen ist.

§ 2214.

Nov. XVIII. c. 1.

**2382.** Der Testator, welcher den nächsten gesetzlichen Erben aus gesetzlichen Gründen von der Erbfolge in ein Erb- oder Stammgut ausgeschlossen, darf in Folge dessen über solches Gut nicht willkürlich zu Gunsten eines Dritten verfügen, sondern muss dasselbe den mit dem Enterbten gleichzeitig oder zunächst nach ihm durch das Gesetz berufenen Erben hinterlassen.

Gewohnheitsrecht, gegründet auf die Natur der Erb- u. Stammgutseigenschaft. S. oben Art. 1249 fgg.

**2383.** Eine Enterbung des nächsten gesetzlichen Erben ist auch ohne Vorhandensein der oben (Art. 2377 fg.) angeführten Gründe gestattet, wenn sie in

§ 2218.

guter Absicht geschieht, namentlich die Erhaltung des zu hinterlassenden Vermögens bezweckt, dessen Zersplitterung zu befürchten wäre, wenn dasselbe überhaupt oder sofort nach des Testators Tode dem gesetzlichen Erben zugewendet würde. In solchem Falle muss das Motiv der Enterbung im Testamente angeführt sein und auch sonst aus dem Inhalt seiner Disposition die gute Absicht deutlich erhellen. Auch darf unter solchen Umständen die Zuwendung des Pflichttheils, des Erb- oder Stammgutes unter sonst unzulässigen Bedingungen, Zeitbestimmungen und andern Belastungen geschehen.

L. 16 § 2 D. de cur. furios. (XXVII, 10). L. 18 D. de liberis et postumis (XXVIII, 2). L. 12 § 2 D. de bonis libert. (XXXVIII, 2). L. 25 C. de inofficioso testam. (III, 28).

## ZWEITE ABTHEILUNG.

### VON DER ENTERBUNG DER EHEGATTEN.

**2384.** Die dem einen Ehegatten aus dem Vermögen des andern auf des letztern Todesfall gesetzlich zustehenden Erbrechte und Vortheile (Tit. II Hptst. 2 dieses Buches) dürfen jenem durch Testament weder geschmälert, noch ohne triftigen Enterbungsgrund ganz entzogen werden.

Gewohnheitsrecht, gegründet auf die im Tit. II. Hptst. 2 dieses Buches enthaltenen Bestimmungen. Vergl. auch Nov. LIII. c. 6 pr. u. Curl. Stat. § 193.

§ 2215. **2385.** Dieselben gesetzlichen Gründe, welche einen Ehegatten berechtigen auf Scheidung der Ehe zu klagen (Art. 91 fgg.), geben ihm auch die Befugniss, seinen Ehegatten zu enterben.

Desgleichen.

## SECHSTES HAUPTSTÜCK.

### VON DER ÄUSSEREN FORM DER TESTAMENTE.

§ 2228. **2386.** Testamente sind, ihrer Form nach, entweder öffentliche oder Privattestamente.

## ERSTE ABTHEILUNG.

### VON DEN ÖFFENTLICHEN TESTAMENTEN.

#### I. Liv-, Est- und Curländisches Landrecht.

§ 2229. **2387.** Öffentliche Testamente sind solche, die entweder 1. auf die mündliche Erklärung des Testators vom Gericht aufgenommen, oder 2. vor einer Ge-

richtsdelegation errichtet, oder 3. in Schriftform vom Testator, mit Anerkennung des Inhalts, bei Gericht niedergelegt oder einer Gerichtsdelegation übergeben werden.

Vergl. L. 18 u. 19 C. de testamentis (VI, 23). Curl. Stat. § 165.

**2388.** Erklärt der Testator seinen letzten Willen vor Gericht mündlich, so wird darüber ein besonderes Protokoll aufgenommen, und dasselbe, von ihm unterschrieben, versiegelt bei Gericht aufbewahrt. Der Act wird in dem allgemeinen Gerichtsprotocoll (Journal) kurz verschrieben.

Gerichtsgebrauch und Gewohnheitsrecht.

Anmerkung. Zu dem besondern Protocoll muss Stempelpapier der niedrigsten Gattung genommen werden.

N. U. v. 1 Octbr. 1831 (4844) P. 15.

**2389.** Ist der Testator der Sprache, welcher sich das Gericht bedient, nicht mächtig, so wird ein beeidigter Dollmetscher zugezogen; die Verordnungen des Testators aber werden, so viel thunlich, in beiden Sprachen niedergeschrieben.

Gerichtsbrauch und Gewohnheitsrecht.

**2390.** Ein öffentliches Testament muss bei demjenigen Gerichte errichtet werden, welchem die Verhandlung der Nachlasssache gesetzlich zustehen würde. In dringenden Fällen kann es jedoch bei jedem mit Civiljurisdiction versehenen Gerichte geschehen, welches dem Testator das nächste und bequemste ist.

Desgleichen.

**2391.** Das Gericht, vor welchem ein Testament errichtet wird, ist zur Auf- und Annahme desselben gehörig besetzt, wenn eins seiner Glieder, mit einem beeidigten Protocollführer, dem Acte beiwohnt.

Desgl.

**2392.** Soll in einem mündlichen, vor Gericht zu Protocoll genommenen Testamente der Richter selbst zum Erben eingesetzt werden, so darf er an dem Acte der Testamentserrichtung keinen Antheil nehmen.

Desgl.

**2393.** Der Richter hat bei gerichtlicher Aufnahme eines Testaments sich vor Allem davon zu überzeugen, dass der Testirende wirklich derjenige sei, für welchen er sich ausgiebt. Kann er nicht hinlängliche Gewissheit darüber erlangen, so genügt es, wenn er im Protocoll umständlich vermerkt, für wen der Testirende sich ausgegeben, was er zu seiner Legitimation beigebracht, und was etwa Mangelhaftes oder Zweifelhafes darin befunden worden.

Desgl.

**2394.** Der Richter hat zu Protocoll nehmen zu lassen, wie der Testator sich in Ansehung seiner Geistesfähigkeit und Willensfreiheit erwiesen.

Desgl.

**2395.** Der Richter hat den Testator darauf aufmerksam zu machen, was die Gesetze über die Erfordernisse eines gültigen Testaments vorschreiben; er

hat auch bei Aufnahme des Testaments Alles zu beseitigen, was Irrung in der Verordnung selbst, namentlich durch Unbestimmtheit und Zweideutigkeit im Ausdruck, veranlassen könnte. Im Uebrigen hat er sich aller ungehörigen Neugier und Beschränkung der Willensfreiheit des Testators zu enthalten, indem er eine von Letzterem selbst beliebte Undeutlichkeit oder sonstige Ungehörigkeit nicht zu verantworten hat.

Desgl.

§ 2241.

**2396.** Das Gericht, vor welchem ein Testament errichtet wurde, ist verpflichtet, dessen Inhalt bis zur Publication geheim zu halten.

Desgl.

§ 2235.

**2397.** Auf Verlangen hat das Gericht dem Testator über die geschehene Testamenterrichtung Attestate, desgleichen Abschriften des Testaments auszu-reichen.

Desgl.

**2398.** Die in den Art. 2388—97 enthaltenen Bestimmungen gelten auch von dem vor einer Gerichtsdelegation (Art. 2387) ausserhalb des Gerichtslocals errichteten Testamente.

Desgl.

**2399.** Die Delegation (Art. 2398) muss mindestens aus einem Gerichtsgliede, nebst einem beeideten Protocollführer, bestehen.

Desgl.

§ 2255.

**2400.** Die Niederlegung eines schriftlichen Testaments bei Gericht oder Uebergabe eines solchen an eine Gerichtsdelegation muss durch den Testator persönlich geschehen, und derselbe dabei erklären, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthalte.

Desgl.

§§ 2225. 55.

**2401.** Ein solches Testament (Art. 2400) bedarf keiner anderweitigen Förmlichkeiten, namentlich nicht der Zuziehung und Unterschrift von Zeugen.

Desgl.

**2402.** Hat der Testator das Testament versiegelt übergeben, so wird seinem Privatsiegel das gerichtliche beigefügt; war das Testament offen, so wird es mit dem Gerichtssiegel versiegelt, und dem Testator gestattet, das seinige beizudrücken. In beiden Fällen wird das Testament bis zu dessen Publication vom Gerichte aufbewahrt.

Desgl.

§ 2473.

**2403.** Bei der Ueberreichung eines offenen Testamentes hängt es von dem Willen des Testators ab, ob das Testament vor der Versiegelung verlesen werden soll oder nicht. Im Falle der Verlesung ist das Gericht zur Geheimhaltung des Inhalts bis zur Testamentspublication verpflichtet.

Desgl.

**2404.** Der Act der Niederlegung (Art. 2400) ist im gerichtlichen Protocoll zu verzeichnen, und dem Deponenten darüber, auf Verlangen, ein Attestat auszureichen.

Desgl.

**2405.** Wenn der Testator ein bei Gericht niedergelegtes Testament aus dem gerichtlichen Depositum herausnimmt, — was er zu jeder Zeit thun darf, — so wird es zu einem gewöhnlichen Privattestamente, und kann nur bestehen, wenn es dessen Erfordernisse hat.

§ 2474.

Desgl.

## II. Oeffentliche Testamente in den Städten Livlands und Curlands.

**2406.** Nach dem Rigischen Stadtrecht, welches in dieser Beziehung nicht nur in allen Livländischen, sondern auch in den Curländischen Städten geltend geworden, ist zur Gültigkeit eines Testaments die Zuziehung eines Stadtsecretärs unerlässlich.

§§ 2270. 2287  
Anm.

Rig. StR. B. II. Tit. 5 § 3. B. IV. Tit. 1 § 1.

**2407.** In Riga kann ein Testament nur unter Mitwirkung des Obersecretärs des Rathes oder des Waisengerichtssecretärs gültig zu Stande kommen. Kann keiner von diesen beiden sein Amt hierbei wahrnehmen, so delegirt der wortführende Bürgermeister oder der Vorsitz der Waisengerichts einen andern Stadtsecretär. In den übrigen Städten, ausser Riga, ist der Rathsecretär zunächst berufen; nur wenn dieser verhindert ist, wird ein anderer Secretär oder ein Protocollführer vom Vorsitz der Rathes beauftragt.

§§ 2271. 87.

Ebendas.

**2408.** Ausser dem Secretären müssen bei der Errichtung eines Testaments zwei Glieder des Rathes oder zwei andere glaubwürdige Männer, die namentlich als Zeugen zu dem Act erbeten worden, zugezogen werden.

§§ 2279. 90.

Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 1. L. 21 § 2 D. qui testam. facere possunt. (XXVIII, 1).

*Anmerkung.* Die Zulässigkeit der Zeugen wird nach den in den Art. 2431 u. 32 enthaltenen Bestimmungen beurtheilt.

§ 2281.

**2409.** Das Verfahren bei der Testamentserrichtung ist verschieden, je nachdem der Testator seinen letzten Willen vor dem Secretären und den Zeugen mündlich verlautbart oder ihnen ein schriftlich abgefasstes Testament überreicht.

§ 2286.

Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 1.

### A. Von den mündlichen Testamenten.

**2410.** Ein vom Testator mündlich verlautes Testament muss der Secretär, in Gegenwart der beiden Zeugen (Art. 2408), auf das Dictat des Testators oder nach dessen Angabe niederschreiben, nachdem er im Eingange den Ort, das Datum und die Stunde der Testamentserrichtung vermerkt hat.

§§ 2273. 87.

Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 1.

§§ 2273—72. **2411.** Bei der Testamentserrichtung hat der Secretär alle in den Artikeln 2389, 93, 94 und 95 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

§§ 2284. 89. **2412.** Nachdem der Secretär das Testament niedergeschrieben, liest er es dem Testirenden vor. Genehmigt dieser das, was niedergeschrieben und verlesen worden, so unterzeichnet der Secretär das Testament, mit Beidrückung des gerichtlichen Siegels, und lässt es auch von den Zeugen unterschreiben. Hierauf versieht er es mit einem Umschlage, der mit dem gerichtlichen Siegel geschlossen wird und die erforderliche Aufschrift (Testament des N. N.) erhält.

Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 1.

§ 2284. *Anmerkung.* Die Unterschrift und Besiegelung des Testaments von Seiten des Testators, so wie die Beidrückung der Siegel der Zeugen ist nicht nothwendig.

Vgl. ebendas.

§§ 2284. 85. **2413.** Das errichtete Testament wird, je nach dem Willen des Testators, ihm eingehändigt, oder beim Rathe — in Riga auch beim Waisengerichte — niedergelegt. In letzterem Fall fügen der Testator oder die Zeugen, oder sie sämmtlich, ihre Siegel dem auf den Umschlag gedrückten gerichtlichen Siegel bei, und der Testator erhält über die Niederlegung einen bescheinigenden Protocollauszug.

Gewohnheitsrecht.

§ 2290. **2414.** Die Zeugen müssen bei der Verlautbarung des Testaments selbst gegenwärtig sein, um erforderlichen Falls des Testators eigentlichen Willen und seine Meinung eidlich und vollkommen bekräftigen zu können.

Desgl.

§§ 2272. 91. **2415.** Weder der Secretair, noch einer der Zeugen, darf im Testamente als Erbe eingesetzt werden, oder ein Vermächtniss erhalten, oder sich zum Vormund verordnen lassen.

Desgl.

§ 2278. **2416.** Secretär und Zeugen sind verpflichtet, den ihnen bekannt gewordenen Inhalt des Testaments bis zur Publication geheim zu halten.

Desgl.

### B. Von den schriftlichen Testamenten.

§ 2293. **2417.** Ein schriftliches Testament ist ein solches, welches vom Testator selbst, oder auf sein Verlangen von einem Dritten, schriftlich aufgesetzt, jedoch von ihm selbst eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 1.

§ 2294. **2418.** Ist der Testator des Schreibens unkundig, so hat er das Testament entweder von einem Dritten, den er dazu erbittet, statt seiner unterschreiben zu lassen, oder selbst mit drei Kreuzen zu unterzeichnen. Diese stellvertretende Unterzeichnung ist sodann von dem Secretären, welcher die Beglaubigung des Testaments verrichtet, anzuerkennen.

Vgl. L. 28 C. de testamentis (VI, 23).

**2419.** Der Secretär hat das vom Testator in Gegenwart der Zeugen ihm vorgelegte Testament, unter Beobachtung der in den Art. 2393 und 94 enthaltenen Vorschriften, zu beglaubigen, und sodann von den Zeugen unterschreiben zu lassen. § 2295.

Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 1.

**2420.** Weder der Secretär, noch die Zeugen brauchen den Inhalt des Testaments zu kennen.

**2421.** Das Zeugniß der Testamentszeugen und die Beglaubigung des Secretärs werden dadurch nicht entkräftet, dass sie im Testament mit einem Vermächtnisse bedacht, oder zu Vormündern verordnet sind. § 2296.

§ 11 I. de testam. ordin. (II, 10). L. 20 pr. D. qui testam. facere possunt (XXVIII, 1). L. 14 D. de rebus dubiis (XXXIV, 5).

**2422.** Derjenige, welcher das Testament, auf Verlangen des Testators, niedergeschrieben, darf dasselbe als erbetener Zeuge unterschreiben. § 2297.

L. 27 D. qui testam. facere possunt (XXVIII, 1).

### III. Öffentliche Testamente in der Stadt Reval.

**2423.** Zur Gültigkeit eines öffentlichen Testaments ist die Zuziehung zweier Glieder des Rathes erforderlich, welche zu diesem Zwecke beim Rathe ausdrücklich erbeten und von demselben — in eiligen Fällen auch vom wortführenden Bürgermeister, Namens des Rathes — dazu verordnet sein müssen.

Lüb. StR. B. I. Tit. 1 Art. 3. B. II. Tit. 1 Art. 2.

**2424.** Den beiden Rathsgliedern wird der Secretär des Rathes — oder, wenn derselbe behindert ist, ein anderer Stadtsecretär — beigeordnet, welcher den mündlich ausgesprochenen Willen des Testators zu Papier bringt, worauf die Urkunde von den Rathsgliedern und dem Secretär unterschrieben und mit ihren Privatsiegeln untersiegelt wird.

Das. Vgl. die Reval'sche Gotteskastenordnung v. J. 1621. Cap. I. § 6.

**2425.** Die dergestalt (Art. 2424) abgefasste Urkunde wird sodann in ein mit dem Rathssiegel geschlossenes Couvert gelegt, dessen äussere Aufschrift besagt, wessen Testament es enthält, und von den Rathsgliedern beim Rathe eingeliefert.

Gewohnheitsrecht.

**2426.** Bei der Errichtung des Testamentes haben die Rathsglieder und der Secretär die in den Art. 2389, 93, 94 und 95 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen, und den Inhalt des Testaments bis zu dessen Publication geheim zu halten.

Gewohnheitsrecht.

**2427.** Ein von dem Testator selbst oder auf seine Bitte von einem Dritten schriftlich abgefasstes Testament kann zwar auch von dem Testator beim Rathe

eingeliefert, oder, wenn er krank ist, zweien zu dem Zweck auf seine Bitte zu ihm abgeordneten Rathsgliedern übergeben werden, muss aber alle Erfordernisse eines Privattestamentes haben.

Lüb. Str. B. II. Tit. 1 Art. 4.

## ZWEITE ABTHEILUNG.

### VON DEN PRIVATTESTAMENTEN.

#### I. Liv-, Est- und Curländisches Landrecht.

##### A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2255. **2428.** Zur Gültigkeit eines aussergerichtlichen oder Privattestamentes ist vor Allem erforderlich, dass kein Zweifel darüber vorhanden sei, dass ein solches Testament in allen seinen Bestandtheilen vom Erblasser herrühre und wirklich seinen letzten Willen enthalte.

Königl. Schwed. Test.-Stadga v. 3 Juli 1686 § 9. Vergl. das Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 4. Curl. Stat. § 164, vgl. mit § 166. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 1. Gewohnheitsrecht. Vergl. auch L. 32 C. de fideicommissis (VI, 42).

§ 2255. **2429.** Zu diesem Zweck (Art. 2428) ist bei der Errichtung eines Privattestamentes die Zuziehung von mindestens zwei, nach Estländischem und Piltenschem Landrecht von drei glaubwürdigen und unverwerflichen Zeugen erforderlich.

Ebendas.

§ 2258. **2450.** Die Zeugen müssen als solche ausdrücklich berufen sein, d. h. der Testator muss ihnen seine Absicht, dass er ein Testament errichten wolle, erklärt, und sie zum Zeugniß dabei aufgefordert haben.

L. 21 § 2 D. qui testamenta facere possunt (XXVIII, 1). Test.-St. v. 1686 § 9. Vergl. auch das Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 5.

§ 2258. **2451.** Die Zeugen müssen zur Zeit der Testamentserrichtung zum Zeugniß fähig (a), freiwillig gegenwärtig sein (b) und sich von der Identität der Person des Testators vollständig überzeugen können (c).

(a) L. 22 § 1 D. qui testamenta facere possunt (XXVIII, 1). § 7 I. de testamentis ordinandis (II, 10). — (b) L. 20 § 10 D. tit. cit. — (c) Vgl. L. 9 C. de testamentis (VI, 23).

§ 2259. **2452.** Unfähige Testamentszeugen sind: 1. alle diejenigen, welche geistig oder körperlich verhindert sind, die betreffende Handlung richtig und vollständig aufzufassen und zu bezeugen, namentlich Geistesranke, Unmündige, Taube, Stumme, Blinde (a); 2. öffentlich erklärte Verschwender (b); 3. diejenigen, welche zum Verluste aller Standesrechte oder auch nur aller besondern Rechte und Vorzüge, welche ihnen persönlich oder dem Stande nach zugeeignet sind, ver-

urtheilt worden (c); 4. diejenigen, die in dem betreffenden Testamente zu Erben eingesetzt werden (d).

(a) § 6 I. de testamentis ordin. (II, 10). L. 20 § 4 D. qui testamenta facere possunt (XXVIII, 1).  
 — (b) L. 18 pr. D. tit. cit. — (c) Rgb. Bd. XV, 1. Criminalges. Art. 19 u. 47 P. 3. — (d) § 10 I. de testam. ordin. (II, 10). L. 20 pr. D. qui testamenta facere possunt (XXVIII, 1).

**2433.** In Ermangelung fähiger männlicher Zeugen können in Livland und Curland auch ehrbare Frauenzimmer Testamentszeugen sein (a); in Estland dagegen ist das weibliche Geschlecht angeschlossen (b). § 2260.

(a) Curländ. Stat. § 166. Für Livland Gewohnheitsrecht. — (b) § 6 I. de testam. ordin. (II, 10). L. 20 § 6 D. qui testamenta facere possunt (XXVIII, 1).

**2434.** Im Piltten'schen müssen bei Testamenten Adelliger die Zeugen auch adeligen Standes sein.

Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 1.

**2435.** Das Zeugniß eines Testamentszeugen wird dadurch nicht entkräftet, dass er 1. mit einem der übrigen Zeugen verwandt ist (a), oder 2. im Testamente mit einem Vermächtniß bedacht (b) oder 3. darin zum Vormund, Curator oder Testamentsvollstrecker verordnet ist. § 2261.

(a) § 8 I. de testam. ordin. (II, 10). L. 22 pr. D. qui testamenta facere possunt (XXVIII, 1). — (b) § 11 I. tit. cit. L. 14 D. de rebus dubiis (XXXIV, 3). — (c) L. 20 pr. D. qui testam. facere possunt (XXVIII, 1).

**2436.** Nach Curländischem Recht müssen alle Zeugen bei der Testamentserrichtung gleichzeitig gegenwärtig sein, und die Testamentshandlung selbst darf durch kein fremdartiges Geschäft unterbrochen werden. § 2261.

§ 3 I. de testamentis ordin. (II, 10). L. 20 § 8. L. 21 § 3 D. qui testamenta facere possunt (XXVIII, 1). L. 21 pr. u. § 2 C. de testamentis (VI, 23).

**2437.** Privattestamente können sowohl schriftlich, als auch mündlich, errichtet werden. § 2242.

§ 14 I. de testamentis ordinandis (II, 10). L. 21 D. qui testam. facere poss. (XXVIII, 1). Test.-St. § 9. Curl. Stat. § 164.

#### B. Von schriftlichen Privattestamenten.

**2438.** Das schriftliche Privattestament braucht nicht vom Testator selbst geschrieben, muss aber von ihm eigenhändig mit seinem Tauf- und Familien-Namen unterzeichnet sein. § 2243.

§ 3 I. de testam. ord. (II, 10). L. 21 pr. C. de testamentis (VI, 23). Test.-St. v. 1686 § 9. Estl. R.-u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 4. Curl. Stat. § 164, vergl. mit § 163. Pilt. Stat. Th. III. Tit. 1 Art. 1.

**2439.** Der Testator muss entweder das Testament in Gegenwart der Zeugen unterschreiben oder vor den Zeugen erklären, dass er dasselbe eigenhändig unterzeichnet habe. § 2244.

L. 21 pr. C. de testamentis (VI, 23).

**2440.** Ist der Testator des Schreibens unkundig, oder sonst dazu ausser Stande, so kann ein Dritter (ausser den beiden Testamentszeugen) für ihn unter-

§ 2245.

schreiben; jedoch muss Solches im Testamente bemerkt und von den Zeugen bekräftigt sein.

L. 28 § 1 C. eod. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 4.

**2441.** Hat der Testator das ganze Testament eigenhändig geschrieben und Solches bezeugt, so braucht weder er selbst, noch ein Anderer für ihn zu unterschreiben.

L. 28 § 1 C. cit.

**§ 2256. 58. 62.** **2442.** Die Zeugen müssen das Testament nicht bloss eigenhändig unterschreiben, sondern auch besiegeln.

§ 3 I. de testam. ordin. (II, 10). L. 21 pr. C. de testamentis (VI, 23). L. 22 § 7. L. 30 D. qui testam. facere possunt (XXVIII, 1). Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 4. Tit. 3 Art. 5. Curf. Stat. § 163, vergl. mit § 164.

*Anmerkung.* In Estland kann die Unterschrift und Besiegelung durch die Zeugen auch auf dem Umschlag des Testaments stattfinden.

Gewohnheitsrecht.

**§ 2261. 2.** **2443.** In Liv- und Estland ist es nicht nothwendig, dass alle Zeugen das Testament gleichzeitig unterschreiben.

Gewohnheitsrecht.

*Anmerkung.* Wegen Curlands s. oben Art. 2436.

**§ 2261. 3.** **2444.** Derjenige, der das Testament auf des Testators Bitte abgefasst oder abgeschrieben, kann gültig als Zeuge das Testament unterzeichnen.

L. 27 D. qui testam. facere possunt. (XXVIII, 1).

**§ 2263.** **2445.** Will der Testator die zugezogenen Zeugen mit dem Inhalt des Testaments nicht bekannt machen, so sind sie auch nicht berechtigt, die Mittheilung des Inhalts zu fordern; es genügt vielmehr, wenn sie bezeugen können, der Testator habe vor ihnen erklärt, dass die ihnen vorgelegte, von ihnen unterzeichnete Urkunde seine letztwillige Verordnung enthalte.

L. 20 § 9 D. eod. L. 21 pr. C. de testamentis (VI, 23). Test.-St. § 9. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 5.

**2446.** Privattestamente brauchen nicht auf gestempeltem, dürfen vielmehr auch auf gewöhnlichem Papier geschrieben werden (a), und ist es überhaupt gleichgültig, auf welcher Art Material das Testament geschrieben wird (b).

(a) N. U. v. 11 August 1799 (19076), v. 28 Octbr. 1880 (23317) § 6, v. 24 Nov. 1821 (28814) § 11. 12. 22. — (b) § 12 I. de testam. ordin. (II, 10). L. 13 in f. C. de testam. (VI, 23).

**2447.** Auf die Sprache, in welcher das Testament abgefasst ist, kommt es nicht an, nur darf sich der Testator keiner Zeichenschrift bedienen, vielmehr muss die Schrift vollkommen leserlich sein.

L. 13 in f. L. 21 in f. C. de testamentis (VI, 23). L. 20 § 9 D. qui testam. facere possunt (XXVIII, 1). L. 6 § 2 D. de bonorum possessionibus (XXXVII, 1). L. 1 pr. D. de his, quae in testamento delentur (XXVIII, 4).

**§ 2247.** **2448.** Correcturen, die der Testator im Testamente vorgenommen, schaden an sich der Gültigkeit des Testaments nicht; nur müssen sie von ihm eigen-

händig oder erweislich mit seinem Willen und Wissen geschehen, deutlich und leserlich sein.

L. 1 pr. D. de his, quae in testamento delentur (XXVIII, 4). L. 12 C. de testamentis (VI, 23).

**2449.** Der Testator ist verpflichtet, in seinem Testamente zu bemerken, ob und was er etwa darin absichtlich durchstrichen oder radirt habe. § 2248.

L. 1 § 1 D. tit. cit.

**2450.** Hatte der Testator aus Versehen eine Verordnung im Testamente bis zur Unleserlichkeit gestrichen: so bleibt sie in Kraft, sobald erwiesen wird, was sie enthielt und dass das Ausstreichen aus Versehen geschah. § 2249.

L. 1 § 2 D. eod. L. 12 C. de testamentis (VI, 23).

**2451.** Ist im Testament ein Wort ausgelassen oder fehlerhaft gestellt, so schadet dies der Gültigkeit des Testaments nicht, sobald die Absicht des Testators unzweifelhaft erhellt. § 2250.

L. 67 § 9 D. de legatis II. (XXXI). L. 7 C. de testamentis (VI, 23).

**2452.** Die Weglassung des Datums, unter welchem das Testament errichtet wurde, thut der Gültigkeit des Testaments keinen Eintrag, wenn dasselbe nur erweislich den letzten Willen des Testators enthält. § 2252.

Ebendas. Modestinus L. III. regularum.

**2453.** Ist die testamentarische Verordnung selbst überhaupt noch nicht geschlossen und vollendet, so ist sie von gar keiner Wirksamkeit. § 2251.

L. 29 D. qui testam. facere possunt (XXVIII, 1). L. 11 § 1 D. de legatis III. (XXXII).

**2454.** Hat der Testator in dem Testamente sich noch Verfügungen vorbehalten, ohne solche bis zu seinem Tode ausgeführt zu haben, so schadet dies dem Rechtsbestande des Testaments nicht, falls die Anordnungen desselben auch ohne die beabsichtigten Ergänzungen überhaupt ausführbar sind.

L. 77 § 33 D. de legatis II. (XXXI). L. 8 C. de institutionibus et substitutionibus (VI, 25).

### C. Von mündlichen Privattestamenten.

**2455.** Wer mündlich testiren will, muss den Inhalt seines letzten Willens vor zwei oder — in Estland und Piltten — vor drei Zeugen vollständig, laut und verständlich, in einer den Zeugen bekannten Sprache, erklären. §§ 2254. 57.

§ 14 I. de testamentis ordinandis (II, 10). L. 21 pr. D. qui testam. facere possunt (XXVIII, 1). L. 21 § 2. 4. L. 26 C. de testam. (VI, 23). Schwed. Testam.-St. v. 1686 § 9. Vgl. die Curl. Stat. § 164.

**2456.** Die bei einem mündlichen Testamente zugezogenen Zeugen müssen ihr Zeugniß über den Inhalt des Testaments eidlich ablegen.

L. 21 § 3 C. de testamentis (VI, 23). Schwed. Test.-St. § 9.

**2457.** Wird ein mündlich verlautbartes Testament, sei es bei der Errich-

tung oder später, durch einen der Zeugen, oder, von einem solchen veranlasst, durch einen Dritten, schriftlich aufgesetzt, was ohne alle Förmlichkeit geschehen kann, so hört es deshalb nicht auf, ein mündliches Testament zu sein.

Vgl. die Citate zum Art. 2455.

#### D. Von privilegierten Testamenten.

§§ 2255, 3.  
2265. **2458.** Nach Livländischem Landrecht ist ein schriftliches Testament, bei dessen Errichtung der Testator aus irgend einem Grunde Zeugen zuzuziehen verhindert war, auch ohne Zeugenunterschrift gültig, wenn nur über die Namensunterschrift des Testators, und darüber, dass das Testament von ihm herrührt, kein Zweifel obwaltet.

Königl. Schwed. Test.-St. v. 3 Juli 1686 § 9.

§§ 2255. 65.  
66. **2459.** In Est- und Curland gelten als privilegierte Testamente diejenigen, welche 1. Militärpersonen, die zu Felde liegen (a), 2. arme Leute niedern Standes, die auf dem Lande leben (b), 3. Erblasser zur Zeit allgemeiner Gefahr und Noth (c), 4. Eltern zum Besten ihrer Kinder errichten (d).

(a) Tit. I. de militari testamento (II, 11). L. 1 pr. D. de testam. militis (XXIX, 1). Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 7. — (b) L. 31 C. de testamentis (VI, 23). — (c) L. 8 C. cod. — (d) Nov. CVII. c. 1. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1. Art. 6. Curl. Stat. § 162. 163.

§§ 2268. 69. **2460.** Zur Gültigkeit der im Art. 2459 unter No. 1—3 erwähnten Testamente ist weiter nichts erforderlich, als die volle Gewissheit, dass das Testament wirklich vom Testator herrührt und seinen letzten Willen enthält.

S. die Citate a—c zum Art. 2459.

§§ 2225. 2255.  
2459 n. 4 **2461.** Das Testament, in welchem Eltern nur ihre Kinder zu Erben einsetzen und hierüber nähere Bestimmungen treffen, bedarf nach Estländischem Landrecht keiner Zeugen, wenn es nur von einem der Eltern selbst geschrieben oder auch nur unterschrieben und besiegelt ist.

Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 6.

§ 2256. **2462.** Nach Curländischem Landrecht bedarf ein vom Vater ganz mit eigener Hand geschriebenes Testament, wenn es nur die Erbtheilung unter seinen Kindern betrifft, zu seiner Gültigkeit gar keiner Zeugen. Ist es aber nicht ganz von seiner eigenen Hand geschrieben, so muss es mindestens von ihm und von zwei Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt sein.

Curl. Stat. § 162. 163.

## II. Stadtrechte.

### A. Livländische Stadtrechte.

§ 2298. **2463.** In den Städten Livlands sind Privattestamente ganz unzulässig, ausser in Fällen der Noth und Gefahr. In solchen Fällen abgefasste Testamente wer-

den, auch wenn sie ganz formlos sind, nach Anleitung der Art. 2459 und 60 bei Kraft erhalten.

Rig. StR. B. II. Cap. 5 Art. 3. Gewohnheitsrecht.

### B. Reval'sches Stadtrecht.

**2464.** In Reval gelten von Privattestamenten die in den Art. 2428—57 aufgeführten Bestimmungen, nur muss ein solches Testament vor sieben Zeugen männlichen Geschlechts (a) und zwar auf einmal, ohne Unterbrechung durch ein fremdartiges Geschäft, errichtet werden (b). Für Fälle der Noth gelten indessen die Bestimmungen der Art. 2459 und 60 (c).

(a) § 3 l. de testamentis ordin. (II, 10). L. 21 C. de testamentis (VI, 23). — (b) Ebendas. L. 21 § 3 d. qui testamenta facere possunt (XXVIII, 1). L. 28 C. de testamentis (VI, 23). — (c) L. 8 C. tit. cit.

### C. Stadtrechte von Mitau, Bauske und Friedrichstadt.

**2465.** In Mitau ist bei einem Privattestamente, es mag nun schriftlich abgefasst oder mündlich verlautbart werden, die Zuziehung von mindestens fünf, in Bauske und Friedrichstadt, von nicht weniger als drei glaubwürdigen Zeugen erforderlich, welche das schriftliche Testament unterschreiben müssen.

Mit. PO. Tit. 44 Art. 2. 3. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 1. 2. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 1. 2.

**2466.** Die Testamentszeugen müssen männlichen Geschlechts und ausdrücklich dazu erbeten sein.

Vgl. Mit. PO. Tit. 44 Art. 2. 3. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 3. 5. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 3. 5.

**2467.** In Bauske und Friedrichstadt ist erforderlich, dass die Zeugen auf einmal gegenwärtig seien, damit sie aus des Testators Munde selber hören, dass das ihnen vorgelegte oder verkündete Testament seinen letzten Willen enthalte, und dass sie das schriftliche Testament an einem gewissen Ort und zu einer gewissen Zeit unterschreiben und besiegeln.

Bausk. PO. Tit. 26 Art. 1. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 1.

**2468.** Ein zur Zeit einer herrschenden ansteckenden Krankheit errichtetes Testament ist zu Recht beständig, wenn es vor zwei männlichen Zeugen errichtet ist, welche in Bauske und Friedrichstadt angesessene Bürger sein müssen.

Mit. PO. Tit. 44 Art. 2. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 3. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 2.

**2469.** Ein Testament, in welchem ein Vater seine ehelichen Kinder als Erben einsetzt, und unter ihnen den Nachlass vertheilt, ist, wenn der Vater es eigenhändig geschrieben, oder auch nur unterschrieben, auch ohne Zuziehung von Zeugen gültig. Ein derartiges mündliches Testament aber muss vor zwei Zeugen ausgesprochen sein, diese mögen männlichen oder weiblichen Geschlechts sein. In Mitau kommt es in diesem Falle auch nicht darauf an, ob die Zeugen ausdrücklich erbeten oder zufällig hinzugekommen sind.

Mit. PO. Tit. 44 Art. 3. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 5. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 5.

**2470.** Wenn ein Vater oder eine Mutter von einem Notarius oder einem Andern ihren letzten Willen unter ihren Kindern aufzeichnen lassen, und bezeugen, dass sie denselben für ihr Testament wollen gehalten haben, so soll ein solcher letzter Wille die Kraft eines mündlichen Testamentes haben.

Mit. PO. Tit. 44 Art. 4. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 6. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 6.

**2471.** Wer sein uneheliches Kind zum Erben einsetzen will, muss bei Errichtung des Testamentes fünf Zeugen zuziehen.

Mit. PO. Tit. 44 Art. 5. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 7. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 7.

**2472.** Wenn ein Sohn seinen Vater oder seine Mutter im Testamente zum Erben instituiren will, muss dabei mindestens drei Zeugen zuziehen.

Mit. PO. Tit. 44 Art. 6. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 8. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 8.

*Anmerkung.* Ueber die Form der Codicille s. unten Hptst. 12 Abth. 3.

#### D. Stadtrecht von Narva.

**2473.** In Narva gelten in Betreff der Form der Testamente die Bestimmungen des Livländischen Landrechts.

Königl. Schwed. Testaments-St. v. J. 1686.

### SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

#### VON DER INNERN FORM UND DEM INHALTE DER TESTAMENTE ÜBERHAUPT.

##### ERSTE ABTHEILUNG.

##### FREIHEIT DER WILLENSBESTIMMUNG.

§ 2223.

**2474.** Das Testament muss vom Testator bei vollem Verstande, mit Bewusstsein und reifer Ueberlegung, ohne Verleitung durch Zwang, Irrthum oder Betrug, errichtet werden.

Königl. Schwed. Testaments-St. v. 3 Juli 1686 § 7 a. E. § 9. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 1. Curl. Stat. § 164. Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 1. Mit. PO. Tit. 44 Art. 1. Bausk. PO. Tit. 26 Art. 1. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 1.

**2475.** Wenn der Testator durch Trunkenheit oder heftigen Zorn in einem Zustande sich befindet, der ihm alle ruhige Ueberlegung raubt, so bleibt das in diesem Zustande verlaubliche Testament nur gültig, wenn er es in der Folge bei vollem Bewusstsein ausdrücklich bestätigt.

L. 48 D. de regulis iuris (L, 17).

§§ 2315. 16.

**2476.** Ist der Testator durch Zwang oder Betrug zur Errichtung eines Testamentes veranlasst worden, oder ist auch nur die Gegenwart der Zeugen erzwungen, so ist das Testament ungültig.

L. 1 C. si quis aliquem testari prohibuerit (VI, 34). L. 20 § 10 D. qui testam. fac. poss. (XXVIII, 1). Curl. Stat. § 167.

**2477.** Ist die Errichtung, Aufhebung oder Abänderung eines Testamentes durch Zwang, Drohung oder Betrug verhindert, so verliert der Zwingende, Drohende oder betrügerisch Handelnde jeden Vortheil, der ihm dadurch erwachsen könnte.

L. 1 u. 2 D. si quis aliquem testari prohib. (XXIX, 6). L. 2 C. eod. (VI, 34).

**2478.** Blosser Ueberredung und Zudringlichkeiten gelten nicht als Zwang, und schaden der Gültigkeit der Verfügung nicht. § 2136.

L. 3 D. L. 3 C. eod.

**2479.** Jeder Irrthum in Bezug auf die Person, zu Gunsten welcher, oder auf die Sache, über welche im Testament verfügt wird, macht die betreffende Bestimmung des Testamentes ungültig. §§ 2309. 11.

L. 9 D. de hered. instit. (XXVIII, 5).

**2480.** Wenn der Testator für die Errichtung eines Testamentes oder für eine Bestimmung desselben bloss einen Grund angiebt, welcher sich als factisch unrichtig ergiebt, so schadet dieses dem Testamente oder der einzelnen Bestimmung nicht, es würde denn erwiesen, dass der Testator ohne jenen Grund gar nicht testirt oder die betreffende Bestimmung nicht getroffen haben würde. §§ 2312. 59.

L. 72 § 6 D. de conditionibus et demonstrationibus (XXXV, 1). L. 1 C. de falsa causa, adiecta legato (VI, 44).

**2481.** Eine bloss irrthümliche Bezeichnung der Personen, der Sachen oder der Erbtheile thut der Gültigkeit des letzten Willens keinen Eintrag, sobald die wahre Willensmeinung des Testators erkannt werden kann. §§ 2310. 13.

§ 29 u. 30 I. de legatis (II, 20). L. 9 § 2. 3. 4. 7. L. 48 § 3 D. de hered. instit. (XXVIII, 5).

## II. Bestimmtheit der Willenserklärung.

**2482.** Der Testator muss seinen Willen klar und deutlich im Testamente ausdrücken: unverständliche Aeusserungen gelten als nicht geschrieben. §§ 2311. 73.

L. 4 D. de rebus dubiis (XXXIV, 5). L. 2 D. de his, quae pro non scriptis habentur (XXXIV, 8). L. 16 D. de conditionibus institutionum (XXVIII, 7).

**2483.** Die Personen sowohl, als die Sachen, von denen im Testamente die Rede ist, sind deutlich und bestimmt zu bezeichnen: dabei ist übrigens die Bezeichnung [durch eigenthümliche Namen nicht wesentlich, sondern schon eine blosser Beschreibung genügend, wenn sie nur keinen Zweifel über des Testators Meinung übrig lässt. § 2301.

L. 9 § 8. L. 58 D. de heredibus instituendis (XXVIII, 5).

**2484.** Ist die Absicht des Testators keinem Zweifel unterworfen, so schadet ein Irrthum in der Benennung oder der Beschreibung nicht (a), daher eben so wenig das nachherige Wegfallen der angedeuteten Eigenschaft (b). §§ 2310. 74.

(a) S. die Citate zum Art. 2481. — (b) L. 19 pr. D. de rebus dubiis (XXXIV, 5).

**2485.** Es ist nicht nothwendig, dass der Testator alle Anordnungen im Testamente selbst vollständig treffe, vielmehr kann er die Verwendung seines

Nachlasses auch der Willkür eines Andern, namentlich des Testamentsvollstreckers, überlassen.

C. 13 X. de testamentis (III, 26). Gewohnheitsrecht.

### III. Inhalt der Testamente.

§§ 2299, 2303. **2486.** Die Hauptbestandtheile eines Testamentes sind: 1. die Einsetzung oder Ernennung eines oder mehrerer Erben (a); 2. die Anordnung von Vermächtnissen (b) und Fideicommissen (c).

(a) S. Hptst. 8. — (b) S. Hptst. 9. — (c) S. Hptst. 10.

§§ 2299, 2334. **2487.** Sowohl Erbeseinsetzung, als auch Vermächtniss- und Fideicommissbestellung, kann nicht nur unbedingt, sondern auch mit Hinzufügung von Bedingungen und Nebenbestimmungen geschehen.

S. Hptst. 11.

## ACHTES HAUPTSTÜCK.

### VON DER ERBESEINSETZUNG UND VON DER SUBSTITUTION.

#### ERSTE ABTHEILUNG.

##### VON DER ERBESEINSETZUNG.

##### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2307. **2488.** Bei der Erbeseinsetzung ist nicht die Anwendung einer bestimmten Form erforderlich; es genügt vielmehr, dass der Testator seine Willensmeinung deutlich und verständlich, gleichviel übrigens mit welchen Ausdrücken, an den Tag legte.

L. 15 C. de testam. (VI, 23). Estl. R.-u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 8.

§ 2300. **2489.** Der Testator kann sich vorbehalten, den Namen des Erben in einem andern, genau bezeichneten schriftlichen Aufsatze auszudrücken (a), oder auch die Ernennung des Erben einem Dritten überlassen (b).

(a) L. 77 D. de hered. instit. (XXVIII, 5). — (b) C. 13 X. de testamentis (III, 26). S. oben Art. 2483.

**2490.** Eine bloss in einer Bedingung genannte Person — z. B. wenn es im Testamente heisst: «B soll mein Erbe sein, falls A vor mir mit Tode abgegangen sein wird» — ist nicht als zum Erben eingesetzt anzusehen, wenn nicht aus

andern Anordnungen des Testators dessen entgegengesetzter Wille deutlich erhellt.

L. 16 § 1 D. de vulg. et pupillari substit. (XXVIII, 6). L. 19 D. de hered. instit. (XXVIII, 5).

**2491.** In Curland kann eine Erbeseinsetzung nur in einem Testamente — nicht auch in einem Codicill — vorgenommen werden, und ist ein so wesentlicher Bestandtheil des Testamentes, dass, wenn sie fehlt oder in der Folge aus irgend einem Grunde wegfällt, die ganze letztwillige Verordnung nicht als Testament bestehen kann.

§ 2299.

§ 34 I. de legatis (II, 20). § 2 I. de codicillis (II, 23). L. 1 § 3 D. de vulgari et pupillari substitut. (XXVIII, 6). L. 2 § 4. L. 10 D. de iure codicillorum (XXIX, 7). L. 14 C. de testamentis (VI, 23). L. 2. L. 7 C. de codicillis (VI, 36).

Anmerkung. Ueber einzelne Beschränkungen des Testators in Curland s. noch oben Art. 2283, 2367 fgg., und unten Tit. 8 Hptst. 2.

## II. Bestimmung der Erbtheile.

**2492.** Hat der Erblasser einen einzigen Erben, ohne ihn auf einen Theil der Erbschaft zu beschränken, unbestimmt eingesetzt, so erhält ein solcher Erbe den ganzen Nachlass.

Vgl. § 5 I. de hered. instit. (II, 14).

**2493.** Ist dem einzigen Erben vom Testator nur eine Quote (ein nach seinem Verhältniss zum Ganzen bestimmter Theil, z. B. die Hälfte, ein Viertel etc.) des Nachlasses als Erbtheil zugewiesen, so fallen die übrigen Theile in Liv- und Estland den gesetzlichen Erben zu (a), in Curland bekommt auch in diesem Falle der einzige Erbe die ganze Erbschaft (b).

(a) Vgl. die Königl. Schwed. Test.-St. v. J. 1686 § 5 mit § 5 I. de hered. instit. (II, 14) u. L. 6 D. de testam. militari (XXIX, 1). Gewöhnheitsrecht. S. oben Art. 2048. — (b) § 5 I. de hered. instit. (II, 14). L. 1 § 4. L. 23 D. eodem. (XXVIII, 5).

**2494.** Sind mehrere Erben eingesetzt, ohne dass der Antheil eines jeden bestimmt ist, so wird der ganze Nachlass unter ihnen zu gleichen Theilen vertheilt.

§ 3183.

§ 6 I. de hered. instit. (II, 14). L. 9 § 12. L. 35 D. eodem. (XXVIII, 5).

**2495.** Sind die Erbeseinsetzungen in verschiedenen Sätzen vorgenommen, so gelten die in einem Satze zusammen Genannten für eine Person, und erhalten daher zusammen nur einen Theil. Wenn es z. B. im Testamente heisst: «A soll mein Erbe sein; B und C sollen meine Erben sein», so erhält A die eine, B und C zusammen die andere Hälfte der Erbschaft. Wenn jener Disposition noch hinzugefügt ist: «D und E sollen gemeinschaftlich mit A erben», so gelten A, D und E für eine Person, und erhalten die eine Hälfte, mithin jeder ein Sechstheil der Erbschaft; B und C die andere Hälfte, mithin jeder ein Viertel. Dergleichen zusammen Genannte heissen verbundene Erben.

§ 3183 Anm. 3190.

L. 17 § 4 in f. L. 59 § 2 D. de hered. instit. (XXVIII, 5), vergl. mit L. 11 eod. u. L. 142 D. de verbor. signif. (L. 16).

- 2496.** Wenn einige unter den genannten Erben unter einem Collectivnamen (z. B. die Kinder des A) verbunden sind, so erhalten die so Verbundenen zusammen nur einen Theil.  
L. 13 D. de hered. instit. (XXVIII, 5). L. 11 C. de impuberum et aliis substit. (VI, 26).
- § 3186. **2497.** Sind mehrere Erben mittelst Testaments zu bestimmten Quoten, welche aber das Ganze nicht erschöpfen, eingesetzt, so wird der Ueberschuss in Curland unter den eingesetzten Erben, nach Verhältniss ihrer Antheile, vertheilt (a). In Liv- und Estland geschieht dies nur dann, wenn der Testator die eingesetzten Erben ausdrücklich zum ganzen Nachlass berufen, sich aber bei der Bestimmung der Quoten verrechnet hat. Sind sie dagegen nicht zum ganzen Nachlass berufen, sondern vielmehr die einzelnen Erben, jeder mit einer bestimmten Quote, bedacht, so haben sie auch nicht mehr als das ihnen Zugewiesene zu erhalten: das übrig Bleibende fällt an die gesetzlichen Erben des Testators (b).  
(a) § 7 I. de hered. instit. (II, 14). L. 78 § 1 D. eod. (XXVIII, 5). — (b) Königl. Schwed. Test.-St. v. 1686 § 5, vgl. mit § 5 I. tit. cit. Gewohnheitsrecht.
- § 3189. **2498.** Wenn, nachdem durch die Einsetzung von Erben mit bestimmten Quoten der ganze Nachlass erschöpft ist, der Testator noch einen Erben ausdrücklich «auf den Rest» einsetzt, so erhält letzterer nichts.  
L. 17 § 3 D. de hered. instit. (XXVIII, 5).
- § 3187. **2499.** Hat der Testator aus Versehen zu viele Quoten (so dass sie zusammen mehr als ein Ganzes bilden) den eingesetzten Erben angewiesen, so muss jeder der Erben einen verhältnissmässigen Abzug erleiden.  
L. 13 § 4–7 D. de hered. instit. (XXVIII, 5). § 7 in f. I. eod. (II, 14).
- § 3185. **2500.** Sind vom Testator einem oder einigen Erben bestimmte Quoten angewiesen und daneben ein oder mehrere Erben ohne Bestimmung von Quoten eingesetzt, so erhalten letztere den nach Befriedigung der erstern übrigen Nachlass, und zwar, wenn ihrer mehrere sind, zu gleichen Theilen.  
L. 17 pr. L. 77. L. 78 § 2 D. h. t. § 6 I. eod.
- §§ 3189. 91. **2501.** Ist in dem im Art. 2500 angegebenen Falle durch die bestimmten Quoten der Nachlass erschöpft, oder übersteigt die Summe der Quoten ein Ganzes (Art. 2499), so muss, wenn die bestimmten Quoten gleich gross sind, von diesen so viel abgezogen werden, dass jeder der unbestimmt eingesetzten Erben einen jenen gleichen Antheil empfängt, d. i. der ganze Nachlass muss in so viele gleiche Theile vertheilt werden, als Erben, sei es mit bestimmten oder unbestimmten Quoten, eingesetzt sind. Sind dagegen die bestimmten Quoten ungleich, so müssen die unbestimmten auf den Durchschnittsbetrag der bestimmten Quoten geschätzt, und darnach die Vertheilung des ganzen Nachlasses gemacht werden.  
Vgl. L. 17 D. eod.
- § 3188. **2502.** Ist ein Erbe auf das Ganze und dann noch einer oder mehrere auf Quoten eingesetzt, so bekommen letztere die ihnen zugewiesenen Quoten und der erste den Rest. Erschöpfen die Quoten das Ganze oder überschreiten sie es, so

ist der Antheil des ersten als eine volle Quote ( $\frac{2}{2}$  oder  $\frac{3}{3}$  oder  $\frac{4}{4}$  u. s. w.) zu setzen, und der Nachlass unter Allen nach Anleitung des Art. 2501 zu theilen.

L. 23 C. de legatis (VI, 37).

**2503.** Hat der Testator den Nachlass unter mehreren Personen, ohne diese ausdrücklich als Erben zu bezeichnen, nicht nach Quoten, sondern nach bestimmten Summen und einzeln bezeichneten Nachlassstücken vertheilt, so sind die Bedachten nicht als Erben, sondern als Legatare anzusehen: es bekommt daher jeder von ihnen nur das ihm Zugewiesene; der etwaige Rest fällt den gesetzlichen Erben des Testators zu. Sind die Bedachten dagegen als Erben bezeichnet, so sind die ihnen zugewiesenen Sachen und Summen als Prälegate (Art. 2548) zu beurtheilen, und der Rest wird unter ihnen zu gleichen Theilen vertheilt.

Vgl. L. 35 pr. § 1. L. 78 D. de hered. instit. (XXVIII, 3). L. 13 C. eod. (VI, 24).

## ZWEITE ABTHEILUNG.

### VON DER SUBSTITUTION.

**2504.** Der Testator kann für den Fall, dass der von ihm zunächst eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht haben will oder — aus welchem Grunde es auch sei — nicht erhalten kann, an Stelle dieses wegfallenden Erben einen andern Erben ernennen, welcher Substitut oder Folgeerbe genannt wird.

L. 3 C. de heredibus instituendis (VI, 24). Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 13.

**2505.** In Curland kann, wie eine Erbeseinsetzung (Art. 2491), so auch eine Substitution nur in einem Testamente, nicht in einem Codicill, angeordnet werden.

§ 2 I. de codicillis (II, 25). L. 6 pr. D. de iure codicillorum (XXIX, 7). L. 7 C. de codicillis (VI, 36).

**2506.** Es ist in die Willkür des Testators gestellt, ob er nur auf einen der beiden im Art. 2504 gedachten Fälle oder auf beide einen Substituten ernennen will; indessen ist im Zweifel anzunehmen, dass er Letzteres gewollt habe, selbst wenn er nur den einen Fall ausdrücklich erwähnt hat.

Vgl. L. 4 pr. § 1 D. de vulgari et pupillari substit. (XXVIII, 6). L. 4 C. de impuberum et aliis substitutionibus (VI, 26).

**2507.** Es können nicht nur die einzelnen Erben besondere Substituten erhalten, sondern auch mehrere Substituten an die Stelle eines Erben, so wie einer an die Stelle mehrerer, auch die Miterben einander wechselseitig substituirt werden.

§ 1 I. de vulgari substit. (II, 15). L. 36 § 1 D. de vulgari substit. (XXVIII, 6). L. 37 § 1 D. de hered. instit. (XXVIII, 3). Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 13.

**2508.** Der Testator darf auch im Testamente Grade der Einsetzung anordnen, d. h. bestimmen, wer den substituirt Erben beerben soll, wenn dieser,

gleich dem ersten Erben, die Erbschaft entweder nicht antreten wollte oder nicht antreten könnte.

Ebendas. L. 53 D. de hered. institut. (XXVIII, 5).

§ 2331. **2509.** Der Substitut erhält — wenn der Testator nicht anders bestimmt — denselben Erbtheil, welchen der Vorerbe erhalten haben würde, wenn an ihn die Erbschaft gelangt wäre.

§ 2 I. de vulgari substit. (II, 15).

§ 2332. **2510.** Sind Miterben einander substituirt, so ist im Zweifel die Einsetzungsquote eines Jeden als Norm für die Vertheilung des wegfallenden Theiles anzusehen.

L. 5. 23. 24. 27. D. de vulgari et pupill. subst. (XXVIII, 6).

**2511.** Ein substituirtes Miterbe kann von der Substitution nicht anders Gebrauch machen, als wenn er den eigenen Erbtheil erwirbt.

L. 45 § 1 D. tit. cit.

§ 2326. **2512.** Um den Substitutionsheil zu erwerben, muss der Substitut nicht nur den Testator, sondern auch den Umstand, durch welchen der direct eingesetzte Erbe wegfällt, überleben, und den ausfallenden Erbtheil gehörig antreten.

L. 9 D. de suis et legit. heredibus (XXVIII, 16).

**2513.** Wer im Allgemeinen mehreren Erben substituirt ist, erhält erst dann ein Recht, wenn alle weggefallen sind.

L. 42 D. de vulg. et pup. subst. (XXVIII, 6). L. 10 C. de impuberum et aliis substitut. (VI, 26).

§ 2327. **2514.** Die Substitution fällt weg, wenn entweder der instituirte Erbe die Erbschaft erwirbt, oder wenn der Substitut vor dem Eintritt des Substitutionsfalles stirbt oder sonst die Erbfähigkeit verliert.

L. 5 C. de impuberum et aliis substitut. (VI, 26).

§ 2328. **2515.** Einem zweiten und den folgenden Substituten schadet es nicht, wenn der ihm vorgehende Substitut vor dem zuerst eingesetzten Erben stirbt.

L. 27. L. 45 pr. D. de vulg. et pup. subst. (XXVIII, 6). § 3 I. de vulg. substit. (II, 15).

§ 2333. **2516.** Wer, im Testament zum Erben ernannt, die testamentarische Erbfolge ausschlägt und die gesetzliche geltend macht, hat keinen Anspruch auf die im Testamente ihm zugedachte Folgerbschaft.

L. 22 D. de vulg. et pup. subst. (XXVIII, 6).

§ 2325. **2517.** Die Eltern sind befugt, auch ihren Kindern, sofern diese unmündig oder geisteskrank — nach der Eltern Tode — versterben sollten, Folgerben zu ernennen; jedoch darf dieses bloss in Betreff des von ihnen den Kindern hinterlassenen Vermögens geschehen, nicht auch in Betreff des Sondergutes der Kinder. Ueber dieses, in Liv- und Estland auch über das den Kindern zufallende ererbte Vermögen, haben die Eltern nicht die Befugniss, dergestalt zu verfügen.

Tit. I. de pupillari substit. (II, 16). L. 10 § 3. L. 33 pr. D. de vulgari et pupill. substit. (XXVIII, 6), vgl. mit den Bestimmungen dieses Privatrechts über Erbgiiter (Art. 1249 fgg.) und über die elterliche Gewalt (Art. 348 fgg.).

## NEUNTES HAUPTSTÜCK.

## VON VERMÄCHTNISSEN ODER LEGATEN.

## ERSTE ABTHEILUNG.

## ERRICHTUNG EINES VERMÄCHTNISSES.

**2518.** Der Testator kann ein Vermächtniss (Art. 2049) dem damit Bedachten, § 2546.  
welcher Legatar, Vermächtnissnehmer, heisst, sowohl unmittelbar in dem letzten Willen anweisen, als auch einem Erben oder Legatar auftragen, einem Dritten ein Vermächtniss auszurichten. Der Beauftragte wird im letzteren Falle der Onerirte, der Legatar der Honorirte genannt.

§ 1 I. de legatis (II, 20). L. 77. L. 116 pr. D. de legatis I. (XXX). L. 36 D. de legatis II. (XXXI).

**2519.** In Curland kann ein Vermächtniss sowohl in einem Testamente, als § 2546.  
auch in einem Codicille hinterlassen werden.

§ 2 I. de codicillis (II, 25). L. 10 D. de iure codicillorum (XXIX, 7). L. 7 C. de codicillis (VI, 36).

**2520.** Ein Vermächtniss kann durch jede mit Bestimmtheit erkennbare §§ 2415. 2349  
Willensäußerung angeordnet werden; eine Bitte, ein Wunsch, eine Empfehlung an den Onerirten, selbst ein blosser Wink, desgleichen eine Erklärung, aus welcher die Absicht des Testators nur mittelst Schlussfolgerungen erkannt werden kann, ist dazu genügend.

L. 103 D. de legatis I. (XXX). L. 21 pr. D. de legatis III. (XXXII). L. 22 C. de fideicommissis (VI, 42). L. 2 C. communia de legatis (VI, 43).

*Anmerkung 1.* Eine blosser Empfehlung einer Person an den Onerirten, ohne Bezeichnung eines ihr vermachten Objects, gilt nicht als Vermächtniss.

L. 11 § 2 D. de legatis III. (XXXII).

*Anmerkung 2.* Stellte der Testator die Berichtigung des Legats in die reine Willkür des Onerirten, so ist dieser zu keiner Leistung verpflichtet; wohl aber, wenn er die Leistung seiner, des Onerirten, Billigkeit anheimstellte. § 2415.

L. 43 § 3. L. 75 pr. D. de legatis I. (XXX). L. 11 § 7 u. 8 D. de legatis III. (XXXII).

**2521.** Die Anordnung, dass der Onerirte eine bestimmte Sache zu Gunsten eines namhaft gemachten Dritten nicht veräussern solle, ist als Legat und der genannte Dritte als Legatar anzusehen.

L. 74 pr. D. ad senatuscons. Trebellianum (XXXVI, 1). L. 114 § 14 de legatis I. (XXX).

**2522.** Die dem Onerirten vom Erblasser auch ohne Beobachtung aller Form unmittelbar und mündlich aufgetragene Ausrichtung eines Vermächtnisses muss erfüllt werden, wenn der Beauftragte sie anerkennt oder die Ableistung eines ihm darüber zugeschobenen Eides verweigert.

L. ult. C. de fideicommissis (VI, 42). § 12 I. de fidelcomm. hered. (II, 23).

## ZWEITE ABTHEILUNG.

## GEGENSTAND DES VERMÄCHTNISSES.

§ 2548. **2523.** Gegenstand eines Vermächtnisses kann Alles sein, was nicht seiner Natur nach oder in Folge eines verbotenden Gesetzes dem Verkehr entzogen ist (a), es mag ein körperliches oder unkörperliches Rechtsobject (b), eine einzelne Sache oder ein Begriffsganzes sein (c).

(a) L. 39 § 8–10. L. 40. L. 114 § 5 D. de legatis I. (XXX). — (b) L. 41 pr. D. eodem. § 21 I. de legatis (II, 20). — (c) L. 50 § 3. L. 51 D. de legatis I. (XXX).

**2524.** Durch Vermächtnisse dürfen die Rechte der nächsten gesetzlichen Erben nicht verletzt werden. Daher darf in Livland nur das wohlervorbene und bewegliche Vermögen, in Estland nur der nicht ererbte Bestandtheil des Vermögens mit Legaten beschwert werden.

Königl. Schwed. Testamentsstadga v. 1686 § 1. Estl. R.- u. LR. B. III. Tit. 4. Art. 1. Rig. StR. B. IV. Tit. 1 § 2. Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 9 u. a.

*Anmerkung.* Ueber eine Ausnahme von dieser Regel zu Gunsten milder Stiftungen s. oben Art. 2360 u. 61.

**2525.** Auch solche Sachen, welche nicht zur Erbmasse gehören, können vermacht werden, mögen sie überhaupt noch nicht existiren, also zukünftige Sachen (a), oder nur nicht im Vermögen des Erblassers sein (b).

(a) § 7 I. de legatis (II, 20). L. 24 pr. D. de legatis I. (XXX). L. 17 pr. D. de legatis III. (XXXII). — (b) § 4 I. de legatis (II, 20). S. unten Art. 2593 fgg.

**2526.** Handlungen des Onerirten können Gegenstand eines Vermächtnisses sein, sofern sie nicht den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufen; namentlich darf dadurch die persönliche Freiheit des Onerirten nicht beschränkt werden.

L. 112 § 3 D. de legatis I. (XXX). L. 12 D. de legatis III. (XXXII).

## DRITTE ABTHEILUNG.

## SUBJECTE DES VERMÄCHTNISSES.

## I. Von dem Onerirten.

§ 2369. **2527.** Mit der Ausrichtung eines Vermächtnisses kann jeder belastet werden, welchem der Testator durch die letztwillige Verfügung aus seinem Vermögen etwas zugewandt hat.

L. 77 D. de legatis I. (XXX). L. 1 § 6 D. de legatis III. (XXXII).

**2528.** Auch dem Erben des testamentarischen Erben kann die Ausrichtung eines Vermächtnisses aufgetragen werden.

L. 5 § 1. L. 6 pr. D. de legatis III. (XXXII).

§ 2369. **2529.** Mit der Leistung eines Vermächtnisses darf nicht belastet werden: 1. wer überhaupt nichts aus dem Vermögen des Testators erhält (a); 2. wer

bloss durch den Willen eines Dritten etwas aus dem Vermögen des Erblassers bekommt (b); 3. derjenige, welchem nur in Folge gesetzlicher Bestimmung, nicht durch eine liberale Handlung des Testators, etwas aus dessen Vermögen zufliesst (c); ausgenommen in dem Falle, wenn der Testator weiss, dass sein Nachlass an den Fiscus kommen werde, und diesen belastet (d).

(a) L. 94 pr. D. de legatis I. (XXX). L. 9. L. 31 C. de fideicomm. (VI, 42). — (b) L. 6 § 1 D. de legatis III. (XXXII). — (c) L. 2 D. eodem. — (d) L. 114 § 2 D. de legatis I. (XXX).

**2530.** Dem Honorirten kann auferlegt werden, dass er statt des Erhaltenen §§ 2369. 2455. einem Dritten (Sublegatar) etwas Anderes gebe, nur darf die Auflage nicht auf ein Mehreres gehen, als den Betrag des dem Honorirten Hinterlassenen; wenigstens braucht der Honorirte nicht mehr zu erfüllen. Nur in dem Falle, wenn ihm auferlegt wird, für eine gewisse Summe eine ihm eigenthümlich zugehörige Sache einem Dritten herauszugeben, kann er, sobald er die Summe annimmt, keine Nachforderung machen, wenn die dem Dritten auszuliefernde Sache auch einen höhern Werth hat, als die empfangene Summe.

L. 114 § 3 D. de legatis I. (XXX). L. 54. L. 70 pr. et § 1 D. de legatis II. (XXXI). L. 8 pr. D. de legatis III. (XXXII). § 11. de singulis rebus, per fideicommissum relictis (II, 24).

**2531.** Ist dem Honorirten aufgetragen, das ihm Zugewandte vollständig Vgl. § 2370. einem Dritten zu überlassen, so sind bei der Ueberlassung auch die von ihm gezogenen Früchte und Zinsen in Anschlag zu bringen.

L. 114 § 3 D. de legatis I. (XXX). L. 70 § 1. 2. D. de legatis II. (XXXI).

**2532.** Ist die Person des Onerirten im Testamente nicht namentlich bestimmt, so sind alle Erben, nach Maassgabe ihrer Erbtheile, für belastet anzusehen.

L. 33 pr. L. 44 pr. D. de legatis II. (XXXI). L. 98 D. de legatis III. (XXXII). L. un. § 8 C. de caducis tollendis (VI, 51).

**2533.** Ist die Leistung des Vermächtnisses nicht allen, sondern nur einigen § 2408. namentlich genannten Erben auferlegt, desgleichen, wenn, mit namentlicher Angabe, alle Erben, als solche, onerirt sind, so theilen sie die Leistung unter sich, nach Maassgabe ihrer Erbtheile. Sind dagegen alle Erben, ohne als solche bezeichnet zu werden, sondern bloss mit Namen genannt, mit dem Legat belastet, so haben sie dasselbe nach Kopftheilen zu entrichten.

L. 54 § 3. L. 124 D. de legatis I. (XXX). L. 17 D. de duobus reis (XLV, 2).

**2534.** Die Onerirten haften selbst dann nicht solidarisch, wenn sie alle im Vgl. § 2412. Allgemeinen belastet sind, falls nicht das Gegentheil aus der Art der Anordnung oder aus der Beschaffenheit des Gegenstandes — namentlich wenn dieser ein untheilbarer ist — sich ergibt.

L. 33 pr. de legatis II. (XXXI). L. 8 § 1 D. de leg. I. (XXX). L. 11 § 23. 24. L. 25 pr. D. de legatis III. (XXXII). L. 80 § 1 D. ad legem Falcidiam (XXXV, 2).

**2535.** Sind die Onerirten namentlich bestimmt, so geht beim Wegfallen Vgl. §§ 2413. 2414. derselben die Verpflichtung auf diejenigen über, welche an ihre Stelle treten, seien es Miterben oder Substituten.

L. 49 § 4. L. 61 § 1. L. 77 § 15 D. de leg. II. (XXXI). L. un. § 4 C. de caducis tollendis (VI, 51).

## II. Von dem Honorirten.

**2536.** Ein Legat kann jeder empfangen, der erbfähig ist.

§ 24 I. de legatis (II, 20). L. 67 § 3 D. ad Scum. Trebellianum (XXXVI, 1).

**2537.** Alimente können auch solchen Personen hinterlassen werden, denen die Fähigkeit, eine Erbschaft zu erwerben, abgeht.

L. 11 D. de alimentis legatis (XXXIV, 1). L. 3 pr. D. de his, quae pro non scriptis habentur (XXXIV, 8).

§§ 2403. 4. **2538.** Wenn in demselben Testament eine und dieselbe Sache mehrmals derselben Person vermacht worden, so kann sie nicht mehr als einmal gefordert werden. Ist aber nicht eine bestimmte Sache, sondern eine Quantität oder Summe dergestalt vermacht, so muss diese Quantität oder Summe mehrmals gezahlt werden, falls dies erweislich des Testators Wille gewesen.

L. 34 § 1–3 D. de legatis I. (XXX).

§§ 2361. 62. **2539.** Kann ein Vermächtniss auf mehrere Individuen bezogen werden, so dass ein Zweifel darüber besteht, wer eigentlich der Honorirte sei, so gilt derjenige als honorirt, welcher das nächste und eigentliche Interesse bei der Erfüllung hat (a). Sind Mehrere wesentlich, wengleich verschiedenartig, dabei interessiert, so sind sie alle für honorirt anzusehen (b).

(a) L. 49 § 4 u. 6. L. 69 § 2 D. de leg. I. (XXX). L. 11 § 20 u. 22 D. de legatis III. (XXXII). – (b) L. 11 § 21 D. de legatis III. (XXXII). L. 49 § 5 de legatis I. (XXX).

§§ 2367. 68. **2540.** Ist derselbe Gegenstand mehreren Personen vermacht worden, so 82. 83. erwerben sie denselben zu gleichen Theilen, mögen sie zusammen genannt sein oder nicht, es sei denn, dass im letztern Falle der Testator die frühere Verfügung durch die spätere aufheben, oder jedem ein Recht auf das Ganze (also dem Einen die Sache in Natur, dem oder den Andern deren Werth) zugestehen wollte, was aber im Zweifel nicht zu vermuthen ist.

§ 8 I. de legatis (II, 20). L. 33. L. 34 § 11 und 13 D. de legatis I. (XXX). L. un. § 11 C. de caducis tollendis (VI, 51).

§ 2364. **2541.** Ist die Zuwendung an Mehrere alternativ erfolgt, ohne dass zugleich dem Onerirten die Wahl unter den Honorirten ausdrücklich überlassen worden, so erhalten Letztere das Vermächtniss alle zusammen zu gleichen Theilen.

L. 16 D. de legatis II. (XXXI). L. 4 C. de verbor. et rer. significat. (VI, 38).

§ 2366. **2542.** Ist bei einem solchen Legat (Art. 2541) dem Onerirten die Wahl gelassen und er verzögert letztere, so haben alle Honorirten auf die Entrichtung des ganzen Legates Anspruch.

L. 24 D. de legatis III. (XXXII).

**2543.** Wenn einem ein Ganzes, Andern Theile dieses Ganzen vermacht sind, so bekommt Jener nur das, was nach Abzug der anderweitig vermachten Theile übrig bleibt.

L. 23 C. de legatis (VI, 37).

**2544.** Vermacht der Testator seinem nachgeborenen Kinde ein Legat und die Wittve gebiert mehr als ein Kind, so bekommt jedes der nachgeborenen Kinder den vollen Betrag des Vermächtnisses, vorausgesetzt, dass nicht der entgegengesetzte Wille des Testators offenbar ist. § 2372.

L. 17 § 1 D. (XXX). de legatis I.

**2545.** Wenn der Nachlass zur vollständigen Auszahlung sämtlicher Vermächtnisse nicht hinreicht, so müssen sich die Legatäre einen verhältnissmäßigen Abzug gefallen lassen. § 2558.

Vgl. L. 80 D. de legatis I. (XXX). Gewohnheitsrecht.

**2546.** Eine Ausnahme erleidet diese Regel (Art. 2545) in Betreff der Vermächtnisse zu milden Stiftungen. Diese sind unverkürzt zu entrichten, und erst nach ihrer Befriedigung können andere Legatäre auf den Rest Anspruch machen. Reicht die Nachlassmasse nicht einmal zur Befriedigung der milden Stiftungen zu, so hat keine derselben eines Vorzuges zu geniessen, sie erleiden vielmehr alle eine verhältnissmäßige Kürzung.

Gewohnheitsrecht. Lüb. StR. B. II. Tit. 1 § 7. Bausk. PO. Tit. 25 Art. 4. Friedrichst. PO. Tit. 25 Art. 4. Vgl. auch Auth. Similiter C. ad legem Falcidiam (VI, 50).

**2547.** Wie dem Erben (Art. 2504), so kann auch dem Legatar ein Substitut ernannt werden. § 2321.

L. un. § 7 C. de caducis tollendis (VI, 51).

**2548.** Auch dem Erben kann ein Vermächtniss hinterlassen werden, und wenn einem unter mehreren Miterben ausser seinem Erbtheile aus der Verlassenschaft noch ein Legat zugewandt wird, so heisst dies Prälegat oder Vorvermächtniss. § 2546.

L. 77 § 19. L. 88 D. de legatis II. (XXXI). L. 34 § 3. L. 41 § 3 D. de legatis III. (XXXII).

**2549.** Dem Erben kann nicht aufgegeben werden, sich selbst ein Legat auszuzahlen. Ist daher bei der Bestellung eines Prälegats der Onerirte nicht namentlich bezeichnet, so erscheinen alle Miterben als belastet, und müssen dazu nach Verhältniss ihrer Erbportion beitragen; denjenigen Theil jedoch, den der Erbe sich selbst auszahlen müsste, erhält er nicht als Legat, sondern als Erbe (a). Schlägt aber der Erbe die Erbschaft aus, oder geht er derselben aus andern Gründen verlustig, so erhält er das Vermächtniss vollständig, als solches (b).

(a) L. 34 § 11. L. 116 § 1 D. de legatis I. (XXX). — (b) L. 17 § 2. L. 91 § 2 D. de legatis I. (XXX). L. 18 § 2 D. de his, quae ut indignis auferuntur (XXXIV, 9). L. 12 C. de legatis (VI, 37).

**2550.** Ist ein Vermächtniss zweien Personen zugedacht, von denen die eine zugleich zum Erben eingesetzt ist, so fällt, wenn der Erbe zugleich der Onerirte ist, das ganze Legat der andern, nicht zum Erben eingesetzten Person zu.

L. 34 § 11. L. 116 § 1 D. de legatis I. (XXX).

**2551.** Ist zweien Erben gemeinschaftlich ein Prälegat verordnet, so theilen sie sich darin nach Maassgabe ihrer Erbtheile.

L. 34 § 12 D. eodem.

**2552.** Wenn mehrere Personen zu ungleichen Theilen zu Erben eingesetzt

sind, und zwei von ihnen ein von den Miterben ihnen auszurichtendes Prälegat erhalten, so theilen sie sich in diesem Prälegat zu gleichen Theilen.

L. 67 § 1 D. eodem.

**2553.** Der Substitut desjenigen, dem ein Prälegat zugedacht ist, hat auf dieses Prälegat keinen Anspruch, wenn dies nicht im Testamente ausdrücklich angeordnet ist.

L. 32 D. de legatis III. (XXXII).

**2554.** Ist ein Erbe unter einer Bedingung eingesetzt worden, so ist diese Bedingung im Zweifel auch auf das ihm zugedachte Prälegat zu beziehen.

L. 18 § 1 D. de condit. instit. (XXVIII, 7). L. 77 pr. D. de condition. et demonstr. (XXXV, 1).  
L. 17 § 3 D. de doli mali et metus exc. (XLIV, 4).

### DRITTE ABTHEILUNG.

#### RECHTLICHE WIRKUNGEN DES VERMÄCHTNISSES.

§§ 2353. 2438. **2555.** Ein Vermächtniss, an dessen Erlangung keine Bedingung geknüpft ist und welches auf die Erben des Legatars übertragen werden kann, wird von dem Legatar in dem Augenblicke erworben, wo der Erblasser mit Tode abgeht.

L. 2. L. 3. L. 5 § 1. L. 9. L. 16 § 2 D. quando dies legati cedat (XXXVI, 2). L. un. § 16 C. de caducis tollendis (VI, 51).

§ 2354. **2556.** Erlebte der Legatar nicht den Tod des Erblassers, so haben seine Erben keinen Anspruch auf das Legat, wenn sie ihm nicht für diesen Fall vom Testator ausdrücklich substituirt waren.

§ 8 I. de legatis (II, 20). L. un. § 2 C. de caducis tollendis (VI, 51). Estl. R.- u. LR- B. III. Tit. 4 Art. 3.

§ 2439. **2557.** Ein Vermächtniss, welches auf des Legatars Erben nicht übertragen werden kann, z. B. einen vermachten Niessbrauch, erwirbt der Legatar erst im Augenblick der angetretenen Erbschaft.

L. 2. L. 3. D. quando dies legati (XXXVI, 2).

**2558.** Ein bedingtes Vermächtniss erwirbt der Legatar erst, wenn die Bedingung wirklich eintritt oder deren Eintritt rechtlich angenommen werden kann.

L. 4 pr. L. 5 § 2. L. 21 pr. D. eod. L. un. § 7 C. de caducis toll. (VI, 51).

§§ 2419. 2440. **2559.** Ist das Vermächtniss unter einer Zeitbestimmung angeordnet, so wird es vom Legatar wie ein unbedingtes (Art. 2555) erworben, falls die Zeitbestimmung nicht eine ungewisse ist und daher die Bedeutung einer Bedingung hat.

L. 5 § 1. L. 7 pr. § 1. 2. L. 21 pr. D. quando dies legati (XXXVI, 2). L. un. § 1. 5. 7 C. de caducis tollendis (VI, 51).

**2560.** Wird ein unbedingt angeordnetes Vermächtniss unter einer Bedingung wieder aufgehoben, so gilt es als ein bedingtes.

L. 6 pr. D. quando dies legati (XXXVI, 2).

**2561.** Das unter einer dem Erben gestellten Bedingung hinterlassene, dergleichen das einem Substituten auferlegte Vermächtniss gilt für ein unbedingtes.

L. 7 § 3. L. 21 § 1 D. eod.

**2562.** Das dergestalt (Art. 2555—61) erworbene Vermächtniss kann vom Legatar oder dessen Erben geltend gemacht werden, sobald die Erbschaft dem Erben erworben ist, war aber eine Bedingung oder Zeitbestimmung daran geknüpft, erst nach Eintritt der Bedingung oder der Zeit.

§§ 2421. 38.  
39.

L. 21 pr. D. eod. L. 32 pr. D. de legatis II. (XXXI).

**2563.** Ist die Zahlungszeit der Willkür des Onerirten überlassen, so kann der Legatar das Vermächtniss erst nach des Onerirten Tode, von dessen Erben, fordern.

§ 2419.

L. 11 § 6. L. 41 § 13 D. de legatis II.

**2564.** Ist das Vermächtniss nicht dem eingesetzten Erben auferlegt, sondern dem Legatar direct hinterlassen, oder ist der eingesetzte Erbe weggefallen, so erwirbt in Liv- und Estland der Legatar das Vermächtniss — falls es nicht von einer Bedingung oder Zeitbestimmung abhängig gemacht war — sofort nach dem Tode des Testators, und kann dasselbe gleichzeitig geltend machen.

Gewohnheitsrecht. Vergl. Königl. Schwed. Testaments-St. v. 1686 § 5 a. E.

**2565.** Der Onerirte muss dem vermachten Gegenstand die grösste Sorgfalt zuwenden und haftet dem Legatar für jedes Versehen, durch welches das Vermächtniss leiden sollte; soll er jedoch alles ihm Zugewandte, ohne Abzug, einem Dritten überlassen, so haftet er diesem bloss für Schäden, welche er absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat.

§§ 2416. 17.

L. 47 § 5. L. 108 § 12 D. de legatis I. (XXX).

**2566.** Ereignet sich ein Schaden, ohne dass dem Erben ein Versehen oder ein Verzug zur Last fällt, so darf der Legatar nur die Abtretung der ihm, dem Erben, etwa gegen den Schuldigen zustehenden Klage, oder die Bestellung einer Caution verlangen, den vermachten Gegenstand, wenn er ihm zu Händen kommen sollte, dem Honorirten auszuliefern.

Vgl. § 2401.

L. 47 § 2—4. L. 69 § 5 D. eodem.

**2567.** Vermächtnisse zu milden Zwecken muss der Onerirte binnen sechs Monaten, von der Eröffnung des Testaments an gerechnet, entrichten: unterlässt er es, so treffen ihn alle Wirkungen des Verzuges von selbst.

L. 46 § 4 C. de episc. et cler. (I, 3). Nov. CXXXI. c. 12.

**2568.** Hängt die Verbindlichkeit zur Entrichtung eines Legates von einer Bedingung oder Zeitbestimmung ab, so kann der Honorirte verlangen, dass der Onerirte ihm wegen der dereinstigen Erfüllung genügende Caution leiste.

L. 1 pr. L. 14 pr. L. 15 pr. D. ut legatorum servandorum causa caveatur (XXXVI, 3).

## VIERTE ABTHEILUNG.

## VON DEM ERWERB UND DER AUSSCHLAGUNG EINES VERMÄCHTNISSES.

**2569.** Das Recht auf das Vermächtniss wird dem Legatar mit dem Anfall erworben (Art. 2539), auch ohne dass er damit bekannt ist.

L. 44 § 1 D. de legatis I. (XXX). L. 77 § 3. L. 80 D. de legatis II. (XXXI). L. 6 C. quando dies legaticedat (VI, 53).

§ 2451. **2570.** Es steht in dem Willen des Legatars, das ihm dergestalt (Art. 2569) angefallene Vermächtniss anzunehmen oder auszuschlagen.

L. 44 § 1 D. de legatis I. (XXX). L. 59 D. de legatis II. (XXXI).

*Anmerkung.* Ueber die Ausschlagung s. das Nähere im Tit. IX.

§§ 2409. 10. **2571.** Nimmt der Legatar das Vermächtniss an, so wird ihm das Recht auf dasselbe vollständig erworben, er muss alsdann auch die mit dem Vermächtniss verknüpften Lasten übernehmen (a), auch dem Onerirten das erstatten, was dieser auf den vermachten Gegenstand oder wegen desselben verwendet hat (b); desgleichen die vom Testator ihm auferlegten Bedingungen etc. erfüllen (c).

(a) L. 39 § 3 D. de legatis I. (XXX). — (b) L. 58–61 D. eod. — (c) L. 55 D. de condition. et demonstr. (XXXV, 1). L. un. § 4 C. de caducis tollendis (VI, 51).

**2572.** Ist ein Grundstück vermacht worden, auf welchem eine Dienstbarkeit oder eine Reallast zu Gunsten des Grundstücks des Erben ruhte, so muss, obgleich durch die Antretung der Erbschaft durch den Erben die Dienstbarkeit oder Reallast erloschen war (Art. 1597 und 1639), das vorige Rechtsverhältniss wieder hergestellt werden, sobald der Legatar das dienstbare Grundstück erwirbt.

L. 70 § 1. L. 116 § 4 D. de legatis I. (XXX). L. 18 D. de servitut. (VIII, 1).

§ 2456. **2573.** Ein Vermächtniss darf vom Legatar nicht zum Theil angenommen, zum Theil ausgeschlagen werden; von seinen Erben aber darf der eine das Vermächtniss annehmen, der andere es ausschlagen.

L. 38 pr. D. de legatis I. (XXX). L. 4 D. de legatis II. (XXXI).

§ 2456. **2574.** Sind demselben Legatar mehrere Vermächtnisse hinterlassen, so steht es ihm frei, das eine zu erwerben, das andere auszuschlagen.

L. 34 § 14 D. de legatis I. (XXX). L. 5 pr. L. 23 D. de legatis II. (XXXI).

*Anmerkung.* Ist ein Begriffsganzes vermacht, so gilt dies für ein Vermächtniss; sind aber mehrere wenn auch zu einem Begriffsganzen gehörige Sachen einzeln genannt, so sind es mehrere Vermächtnisse.

L. 2. L. 6 D. de legatis II. (XXXI).

§ 2454. **2575.** Stirbt der Legatar, ehe er darüber einen Beschluss gefasst, ob er das Vermächtniss annehmen wolle oder nicht, so überträgt er das Recht, es zu erwerben oder auszuschlagen, auf seine Erben.

L. 15 D. de rebus dubiis (XX XIV, 5). L. 31 D. de testam. militari (XXIX, 1).

## FÜNFTE ABTHEILUNG.

## VON DER ENTRICHTUNG DES LEGATS.

**2576.** Der Legatar hat wegen Entrichtung der ihm hinterlassenen Vermächtnisse nicht nur eine persönliche Klage wider den Erben, sondern er kann auch die vermachte Sache, wenn sie sich im Eigenthum des Erblassers befand, von jedem Besitzer vindiciren, so weit dies der Erblasser selbst thun konnte (Art. 1185 fgg.). § 2412.

L. 80 in f. D. de legatis II (XXXI.) L. 1 C. de legatis (VI, 37). L. 1 C. communia de legatis (VI, 43).

*Anmerkung.* Ueber das stillschweigende Pfandrecht der Legatäre s. oben Art. 1741.

**2577.** Die Legatäre sind nicht befugt, den Erben zu zwingen, dass er die Erbschaft antrete und demnächst die zu ihrem Besten gemachten Auflagen erfülle.

L. 17 in f. D. si quis omissa causa test. (XXIX, 4).

**2578.** Ist in Liv- und Esland das Legat nicht dem Erben auferlegt, sondern direct dem Legatar hinterlassen, oder ist der eingesetzte Erbe weggefallen, so fordert der Legatar das Vermächtniss von dem Testamentsvollstrecker oder Nachlasscurator.

Gewohnheitsrecht.

**2579.** Der zur Entrichtung des Legats Verpflichtete muss dasselbe der testamentarischen Bestimmung gemäss und zwar mit allen Accessionen leisten. § 2426.

L. 11 § 17 D. de legatis III. (XXXII).

**2580.** Zu den Accessionen gehört beim Eigenthumsvermächtniss Alles, wodurch die Substanz der Sache vergrössert wird (a); bei vermachten Forderungen Alles, was in Folge der sie begründenden Verbindlichkeit an Nebenleistungen beim Tode des Erblassers zu entrichten ist (b). §§ 2427. 43.

(a) L. 24 § 2 D. de legatis I. (XXX). L. 39 D. de leg. II. (XXXI). L. 16 D. de leg. III. (XXXII). —  
(b) L. 34 pr. D. de legatis III. (XXXII). L. 24 pr. D. de usu et usufr. legato (XXXIII, 2).

**2581.** Auf die Früchte oder Erzeugnisse der Sache hat der Legatar von dem Zeitpunkt an einen Anspruch zu machen, wo ihm das Recht an der Sache unbedingt und vollständig, so dass er den Gegenstand des Vermächtnisses gerichtlich verfolgen könnte, erworben ist. §§ 2436. 42.

L. 42 D. de usuris (XXII, 1).

**2582.** Ist das Vermächtniss unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung hinterlassen, so gehören die Früchte bis zum Eintritt der Bedingung oder des Termins dem Onerirten, wenn nicht die Absicht des Testators erhellt, dass der Honorirte die Sache mit Allem, was nach des Testators Tode zu ihr hinzugekommen ist, haben solle.

L. 43 § 2 D. de legatis II. (XXXI). L. 21 § 2 in f. D. de annuis legatis (XXXIII, 1).

**2583.** Zu den Accessionen (Art. 2579) gehört auch dasjenige, was der Onerirte wegen nicht gehörig erfüllter Verbindlichkeit dem Legatar, nach den allgemeinen Bestimmungen über Schadenersatz, zu leisten hat.

L. 47 § 2. 3 D. de legatis I. (XXX). L. 24 pr. D. de usu et usufr. legatis (XXXIII, 2). L. 14 D. ad legem Aquiliam (IX, 2).

§ 2400.

**2584.** Ist der vermachte Gegenstand im Nachlass wirklich vorhanden, so kann der Legatar vom Onerirten nicht gezwungen werden, statt dessen den Werth der Sache zu empfangen.

L. 71 § 4 D. de legatis I. (XXX).

§§ 2399. 2401.  
2402.

**2585.** Kann der eigentliche Gegenstand des Vermächtnisses gar nicht oder nicht ohne grosse Beschwerden und Nachtheil für den Onerirten geleistet werden, so ist, selbst in dem Falle, wenn derselbe dabei ausser Schuld ist, der Testator aber unter allen Umständen dem Honorirten etwas zugewendet wissen will, der nach richterlichen Ermessen zu bestimmende Werth zu vergüten.

L. 71 § 3. 4 D. de legatis I. (XXX). L. 11 § 16. 17 D. de leg. III. (XXXII).

**2586.** Ist der Onerirte bloss zur Zeit behindert, das Legat zu entrichten, so kann der Honorirte von ihm wegen der Erfüllung Caution verlangen.

L. 39 pr. L. 47 § 2. 3. L. 69 § 5 D. de legatis I. (XXX). L. 24 C. de fideicommissis (VI, 42).

§ 2411.

**2587.** Ist die Grösse eines zu einem gemeinnützigen Zwecke angeordneten Legats im Testamente nicht angegeben, so wird der Betrag, nach Maassgabe des Bedürfnisses eines- und des Nachlassbestandes andernteils, durch richterliches Ermessen bestimmt.

L. 30 D. de legatis II. (XXXI).

§ 2425.

**2588.** Ist über den Ort der Leistung im Testamente nichts Näheres angeordnet, so sind individuell bestimmte Sachen, so wie solche, welche zu einem Begriffsganzen gehören, da zu leisten, wo sie sich befinden, ausser wenn sie von dem Onerirten aus Arglist an einen andern Ort gebracht sind, als wo sie beim Tode des Erblassers waren: dann müssen sie an dem Orte geliefert werden, wo der Honorirte sie fordert.

L. 47 pr. D. de legatis I. (XXX). L. 38 D. de iudiciis (V, 1).

**2589.** Vertretbare Sachen (Art. 733) können an jedem Orte verlangt und angeboten werden, wo die Leistung ohne Belästigung oder Unbequemlichkeit für den andern Theil erfolgen kann, falls nicht bestimmt ist, dass sie aus einem bestimmten Grundstücke genommen werden sollen.

Ebendasselbst.

**2590.** Die Zeit der Leistung ist nach den in den Art. 2563 und 64 angegebenen Regeln zu bestimmen.

**2591.** Wenn Geld oder etwas Anderes, was der Onerirte, ohne sein Verschulden, nicht auf der Stelle herbeischaffen kann, Gegenstand des Vermächtnisses ist, so darf er einen billigen Aufschub verlangen.

L. 71 § 2. 3. D. de legatis I. (XXX).

**2592.** Ist der Onerirte in der Entrichtung des Legats säumig, so muss er alle dem Honorirten daraus erwachsenen Nachtheile demselben vergüten und überhaupt die Folgen des von ihm verschuldeten Verzuges tragen. § 2446.

L. 8. L. 14 pr. L. 39 D. de usuris (XXII, 4). L. 3 C. de usuris et fruct. legatorum (VI, 47). L. 47 § 6 D. de legatis I. (XXX).

## SECHSTE ABTHEILUNG.

### VON DEN EINZELNEN ARTEN VON VERMÄCHTNISSEN.

#### I. Von dem Eigenthumsvermächtniss.

##### A. Allgemeine Bestimmungen.

**2593.** Gegenstand des Eigenthumsvermächtnisses kann jede körperliche Sache sein, sie mag sich nun im Eigenthume des Testators befinden oder eine fremde Sache sein.

§ 4 I. de legatis (II, 20). § 1 I. de singulis rebus, per fideicomm. relictis (II, 24).

**2594.** Wenn dem Testator nur das Miteigenthum an der vermachten Sache Vgl. § 2387. zusteht, so ist, auch wenn das Ganze genannt ist, das Vermächtniss im Zweifel doch nur auf den Antheil des Testators zu beziehen.

L. 5 § 1 et 2 D. de legatis I. (XXX). Vergl. die Test.-St. v. 1686 § 6.

##### B. Vom Vermächtniss fremder Sachen.

**2595.** Hat der Testator eine dem Onerirten gehörige Sache vermacht, so muss Letzterer das Vermächtniss erfüllen, selbst in dem Falle, wenn der Testator dieselbe für die seinige hielt; nur muss dem Onerirten mindestens so viel von dem Vermögen des Erblassers zugewandt sein, dass er für die Aufopferung seines Eigenthums vollständig entschädigt ist. § 2384.

L. 67 § 8. L. 70 § 2 in f. L. 77 § 34 D. de legatis II. (XXXI). L. 114 § 7 D. de leg. I. (XXX). § 1 I. de singulis rebus, per fideicomm. (II, 24). L. 25 C. de fideicommissis (VI, 42).

**2596.** Befindet sich die vermachte Sache im Eigenthume des Legatars, so ist das Vermächtniss wirkungslos, und namentlich der Legatar nicht berechtigt, falls er nach des Testators Tode diese Sache veräussert, zu verlangen, dass der Erbe dieselbe erstehe und ihm leiste. § 2379.

§ 10 I. de legatis (II, 20).

**2597.** Hatte der Legatar die ihm vermachte Sache, die zur Zeit der Testamenterrichtung ihm gehörte, nach dieser Zeit, jedoch noch vor dem Tode des Testators veräussert, so kann er die Entrichtung des Legates verlagern. §§ 2379. 91.

L. 2 § 1 D. de regula Catoniana (XXXIV, 7).

§§ 2379. 91. **2598.** Hatte der Legatar die ihm vermachte Sache erst nach errichtetem Testamente gekauft, oder sonst gegen Entgelt (titulo oneroso) erworben, so ist er befugt, den Preis derselben aus dem Nachlasse des Testators zu verlangen; nicht aber auch, wenn sie ihm geschenkt oder anderweitig ohne Entgelt (titulo lucrativo) von ihm erworben war.

§ 6 I. de legatis (II, 20). L. 108 § 4 D. de legatis I. (XXX).

**2599.** Gehörte die vermachte Sache zwar dem Legatar, allein es steht dem Testator ein dingliches Recht an derselben zu, so ist das Vermächtniss gültig, und das dingliche Recht als vermacht anzusehen.

L. 71 § 5. L. 86 pr. et § 4 D. de legatis I. (XXX).

**2600.** Wenn der Testator eine Sache, die er gekauft hatte, die ihm aber noch nicht übergeben war, dem Verkäufer vermacht, so ist ein solches Legat rechtsbeständig.

L. 39 § 2 D. de legatis I. (XXX).

§§ 2384. 86. **2601.** Wenn der Testator eine einem Dritten gehörige Sache vermacht, welche er für die seinige hielt, so erhält der Legatar kein Recht an dieselbe, kommt sie jedoch durch Uebergabe oder auf andere erlaubte Weise in seinen Besitz, so kann er sie durch Ersitzung in sein Eigenthum bringen.

§ 4 I. de legatis (II, 20). L. 4. 5. 6. 8. 9 D. pro legato (XLI, 8). S. oben Art. 1033 fg.

**2602.** Ist in dem im Art. 2601 erwähnten Falle die fremde Sache einer dem Erblasser sehr nahe verbundenen Person, z. B. seiner Ehegattin, vermacht, so dass zu vermuthen ist, er würde die Sache, selbst wenn er gewusst hätte, dass sie eine fremde sei, ihr vermacht haben, so muss das Vermächtniss erfüllt werden.

L. 10 C. de legatis (VI, 37). § 5 I. de legatis (II, 20).

§ 2385. **2603.** Wusste der Testator, dass die von ihm vermachte Sache sich im Eigenthume eines Dritten befindet, so muss der Onerirte entweder die Sache selbst herbeischaffen, oder dem Honorirten deren Werth vergüten

§ 4 I. de legatis (II, 20). L. 39 § 7. L. 71 § 3 D. de legatis I. (XXX). L. 30 § 6 D. de legatis III. (XXXII).

*Anmerkung.* Der Beweis darüber, dass dem Testator bekannt gewesen, dass die Sache eine fremde sei, liegt dem Legatar ob.

§ 4 I. cit.

### C. Vom Vermächtniss eigener Sachen des Testators.

**2604.** Wenn der Testator seine eigene Sache vermacht, dieselbe aber irrthümlich für eine fremde oder für die des Legatars hält, so bleibt das Vermächtniss dennoch beständig.

§ 11 I. de legatis (II, 20).

**2605.** Das Eigenthum der zum Vermögen des Erblassers gehörigen Sachen erwirbt der Legatar mit dem Augenblick der erworbenen Erbschaft; wenn das Legat — in Liv- und Estland — unmittelbar dem Legatar hinterlassen oder der Erbe weggefallen ist, in dem Augenblick, wo ihm das Recht erwächst, dasselbe zu fordern (Art. 2576). § 2393.

L. 69 pr. D. de legatis I. (XXX). L. 80 in f. D. de legatis II. (XXXI). L. 1. 2 C. commun. de legatis (VI, 43). L. un. § 3 C. de caducis toll. (VI, 51).

**2606.** Der Legatar erhält eine solche Sache (Art. 2605) in derselben Beschaffenheit, wie der Erblasser sie selbst hatte, mit allen dazu gehörigen Rechten und Accessionen, aber auch mit den ihr anklebenden Lasten. § 2384.

L. 24 § 2. L. 43 § 2. L. 116 § 1 D. de legatis I. (XXX). L. 39 D. de legatis II. (XXXI). L. 16. L. 91 § 3 D. de legatis III. (XXXII).

**2607.** Wegen fehlerhafter Beschaffenheit der vermachten eigenen Sache des Testators, wegen der etwaigen Ansprüche Dritter an dieselbe und wegen der auf der Sache ruhenden Dienstbarkeiten oder anderen Lasten, haftet der Onerrirte dem Legatar nicht (a). Steht aber Jemandem ein Niessbrauchsrecht daran zu, so kommen die für das Vermächtniss fremder Sachen geltenden Regeln (Art. 2595—2603) zur Anwendung (b).

(a) L. 43 § 1. 2. L. 63 § 3 D. de legatis I. (XXX). Nov. CXII. c. 1. — (b) L. 26. L. 66 § 6. L. 76 § 2 D. de legatis II. (XXXI).

**2608.** Ist die vermachte Sache durch den Erblasser nur in Form und Gestalt verändert, jedoch der Materie nach, ohne Verbindung mit andern Sachen, noch im Nachlass vorhanden, so hat der Legatar Anspruch auf die dergestalt veränderte Sache, falls sich nicht aus der vorgenommenen Veränderung auch auf eine Willensänderung des Testators schliessen lässt. Änderte aber der Erblasser nicht bloss die Form des vermachten Gegenstandes, sondern verband er auch letztern mit andern Gegenständen, so dass eine gänzliche Umgestaltung der legirten Sache erfolgte, so ist das Legat als erloschen anzusehen. §§ 2394. 2395. 2428.

L. 44 § 2. L. 65 § 2 D. de legatis I. (XXX). L. 88 D. de legatis III. (XXXII). L. 6 § 2 D. de auro leg. (XXXIV, 2).

**2609.** Veräusserte der Testator die vermachte Sache und bewahrte den Erlös bis an seinen Tod besonders auf, so tritt dieser in die Stelle des legirten Gegenstandes, falls nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung des Testators nachweislich ist. § 2396.

L. 11 § 12. 13 D. de legatis III. (XXXII).

**2610.** Ist eine namentlich bezeichnete Sache vermacht worden, welche sich bei des Testators Tode im Nachlasse nicht vorfindet, so kann der Legatar das Vermächtniss nicht fordern, er könnte denn beweisen, dass die Sache durch Schuld des Erben abhanden gekommen. § 2392.

L. 8 § 2. L. 32 § 3 D. de legatis II. (XXXI). L. 108 § 10 D. legatis I. (XXX). Livl. RR. Cap. 47.

**2611.** Ist die vermachte Hauptsache untergegangen, so fällt auch das Recht des Legatars auf die Accessionen weg. Sonst muss ihm von mehreren legirten Sachen auch das letzte übrig bleibende Stück vererbt werden.

§ 17—20 I. de legatis (II, 20). L. 22 D. de legatis I. (XXX).

§ 2428. **2612.** Wird das untergegangene Object des Vermächtnisses (Art. 2611) wieder hergestellt, so lebt das Recht des Vermächtnissnehmers wieder auf.  
L. 79 § 2. 3 D. de legatis III. (XXXII).

§ 2429. **2615.** Ist die vermachte Sache einem Pfandrecht unterworfen und war dies dem Testator bekannt, — was im Zweifel der Legatar zu beweisen hat (a), — so muss der Onerirte das Pfandrecht ablösen, falls der Testator nicht das Gegentheil angeordnet. War das Pfandverhältniss dem Testator nicht bekannt, so liegt dem Legatar die Einlösung des Pfandes ob, falls nicht das Legat nahe stehenden Personen vermacht und daher eine gegründete Vermuthung dafür vorhanden ist, dass der Testator, wenn er dies Pfandverhältniss gekannt hätte, die Sache frei von dieser Verbindlichkeit oder eine andere statt derselben vermacht haben würde (b).

(a) L. 21 D. de probation. (XXII, 3). — (b) L. 37 D. de legatis I. (XXX).

## II. Von dem Vermächtniss individuell nicht bestimmter Sachen.

**2614.** Hat der Testator eine nur der Gattung nach, nicht individuell bestimmte bewegliche Sache vermacht, so hat ein solches Vermächtniss rechtliche Wirkung, dergleichen Sachen mögen sich im Nachlass vorfinden oder nicht.

L. 23 § 17 D. famil. ercisc. (X, 2). L. 13. L. 37 pr. D. de legatis I. (XXX).

**2615.** Ist der Gegenstand eines solchen Legates (Art 2614) eine unbewegliche Sache, so muss, damit das Legat wirksam werde, entweder der Testator solche Sachen in seinem Vermögen haben, oder es müssen Merkmale angegeben sein, welche irgend einen sichern Maassstab für die Wahl oder richterliche Entscheidung enthalten.

L. 24 § 3. L. 71 pr. D. de legatis I. (XXX). L. 69 § 4 D. de iure dotium (XXIII, 3).

§ 2430. **2616.** Die Wirkung eines solchen, dem Gegenstande nach individuell nicht bestimmten Vermächtnisses ist, dass, wenn der Testator nicht etwa das Gegentheil bestimmt hat, dem Legatar oder dessen Erben die Wahl zusteht.

L. 108 § 2 D. de legatis I. (XXX). L. 2 § 1 D. de optione legata (XXX, 5).

Vgl. § 2445. **2617.** Sind Sachen der Art im Nachlass vorhanden, so muss der Erbe diese zur Wahl stellen (a) und der Legatar hierauf seine Wahl beschränken (b).

(a) L. 4. L. 14 D. de optione legata (XXXIII, 5). — (b) L. 2 § 2 D. eodem.

**2618.** In einem solchen Falle (Art. 2617) darf der Legatar im Zweifel nicht das beste Stück wählen.

L. 37 pr. de legatis I. (XXX).

**2619.** Hat der Testator dem Legatar bei einem Vermächtniss der Art ausdrücklich das Wahlrecht ertheilt, so darf der Legatar oder dessen Erbe das Beste

wählen (a); nur darf die Wahl nicht durch einen Stellvertreter (b), auch muss sie binnen der vom Erblasser oder vom Richter gesetzten Zeit geschehen (c).

(a) L. 2 pr. D. de optione legata (XXXIII, 5). L. 9 § 1 D. de dolo (IV, 3). § 23 I. de legatis (II, 20). — (b) L. 77. L. 123 pr. D. de regulis iuris (L, 17). — (c) L. 6. L. 8 pr. D. de optione legata (XXXIII, 5).

**2620.** Hat der Testator die Wahl einem Dritten überlassen, dieser will aber oder kann nicht zur Wahl schreiten, oder unterlässt die Wahl im Laufe eines Jahres, so tritt der Legatar an dessen Stelle, ist aber dann im Zweifel nicht befugt, das Beste zu wählen.

L. 21 D. de optione leg. (XXXIII, 6). L. ult. § 1 C. communia de legatis (VI, 43).

**2621.** Ist die Wahl vom Testator dem Onerirten anheimgestellt, so darf dieser nicht das Schlechteste geben (a), und entscheidet er sich binnen der gehörigen Zeit nicht, so geht das Wahlrecht auf den Legatar über, welcher dann aber nicht das Beste wählen darf (b).

(a) L. 110 D. de legatis I. (XXX). L. 66 § 3 D. de legatis II. (XXXI). — (b) L. 37 D. eodem. L. 11 § 1 D. de optione leg. (XXXIII, 5).

**2622.** Können sich Mehrere, denen die Wahl zusteht, über diese nicht vereinigen, so entscheidet das Loos.

§ 23 I. de legatis (II, 20). L. ult. C. communia de legatis (VI, 43).

**2623.** Sind dem Legatar von einer Gattung mehrere Stücke vermacht, ohne dass deren Zahl bestimmt ist, so darf er nicht mehr als drei fordern.

L. 1 D. de optione leg. (XXXIII, 5).

**2624.** Nach der Wahl trägt der Legatar die Gefahr der gewählten Sache. Ging vor derselben das eine oder das andere Stück der Gattung ohne Schuld des Erben unter, so wählt der Legatar unter den übrigen, oder nimmt das letzte übrig bleibende Stück.

L. 47 § 3 D. de legatis I. (XXX).

**2625.** Wird die gewählte Sache von einem Dritten in Anspruch genommen und demselben zuerkannt, so kann der Legatar aufs Neue wählen, wenn noch andere Sachen dieser Gattung sich im Nachlass vorfinden.

L. 71 § 1 D. de legatis I. (XXX). L. 29 § 3 D. de legatis III. (XXXII). L. 58 D. de evictione (XXI, 2).

**2626.** Abgesehen von dem im Art. 2625 angegebenen Falle darf die einmal geschehene Wahl nicht wieder abgeändert werden.

L. 11. L. 20 D. de optione leg. (XXXIII, 5). L. 84 § 9 D. de legatis I. (XXX).

**2627.** Ist dem Legatar unter mehreren an sich genau bestimmten Objecten die Wahl eines derselben anheimgestellt (alternatives Vermächtniss), so darf der Legatar unter denselben das beste wählen.

L. 34 § 14. L. 84 § 9. L. 109 § 1 D. de legatis I. (XXX), L. 19. L. 23 D. de legatis II. (XXXI).

**2628.** Wenn der Testator an eine individuelle Sache gedacht, sich aber so

unbestimmt ausgedrückt hat, dass man nicht weiss, welche Sache eigentlich gemeint sei, so steht die Wahl nicht dem Legatar, sondern dem Onerirten zu.

L. 14 in f. L. 39 § 6 D. de legatis I. (XXX).

### III. Von dem Vermächtniss eines Begriffsganzen.

**2629.** Gegenstand eines Vermächtnisses kann auch ein Begriffsganzes sein.

§ 18 u. 20 I. de legatis (II, 20).

**2630.** Besteht das Vermächtniss in einem im Verhältniss zum Ganzen bestimmten Theile (der Hälfte, einem Drittheil etc.) der Erbschaft, welchen der Legatar als solcher, nicht als Erbe, erhalten soll, so hat der Erbe die Wahl, ob er den Erbschaftstheil selbst oder den Werth desselben herausgeben will.

§ 5 I. de fideicomm. hered. (II, 23). L. 26 § 2. L. 27 D. de legatis I. (XXX).

**2631.** Ist eine dem Testator zugefallene fremde Erbschaft Gegenstand eines Vermächtnisses, so erhält der Legatar Alles, was davon beim Tode des Testators vorhanden ist.

L. 76 § 1 de legatis II. (XXXI). L. 29 § 2. L. 34 § 2 D. de legatis III. (XXXII). L. 14 C. de hered. instit. (VI, 24).

**2632.** Ist ein Waarenlager vermacht worden, so ist darunter bloss der Inbegriff der bei des Testators Tode vorhandenen Waaren zu verstehen, nicht aber auch die dabei befindliche Geldcasse und die für verkaufte Waaren ausstehenden Schuldforderungen.

L. 91 § 2 D. de legatis III. (XXXII).

§ 2378. **2633.** Wenn «die Mobilien» des Erblassers Gegenstand des Legats sind, so ist das im Nachlass vorrätliche, zur Verzinsung bestimmte baare Geld nicht als darunter begriffen zu verstehen.

L. 79 § 1 D. de legatis III. (XXXII).

**2634.** Wenn das im Nachlass vorrätliche Gold und Silber vermacht worden, so ist darunter im Zweifel alles verarbeitete und unverarbeitung Gold und Silber zu verstehen, mit Ausnahme der Münzen, und derjenigen Gold- und Silbersachen, welche bloss Zubehörungen anderer Sachen sind.

Tit. D. de auro, argento etc. legatis. (XXXIV, 2). L. 78 § 4 D. de legatis III. (XXXII).

### IV. Vermächtnisse von Quantitäten fungibler Sachen.

§ 2398. **2635.** Sind fungible Sachen, namentlich baares Geld, Getreide, Wein, Oel und dergl. ohne Angabe einer bestimmten Quantität vermacht worden, so hat der Legatar Anspruch auf Alles, was sich von diesen Sachen in dem Vermögen des Erblassers befindet.

L. 7 pr. in f. D. de tritico, vino vel oleo legato (XXXIII, 6).

**2636.** Ist im Testamente eine bestimmte Quantität fungibler Sachen als Vermächtniss festgesetzt, so muss der Onerirte das dergestalt Festgesetzte, es mag in des Testators Vermögen vorhanden sein oder nicht, herbeischaffen (a); ausser wenn angeordnet ist, dass die vermachte Quantität aus einem bestimmten Grundstücke genommen werde, in welchem Falle der Honorirte nur auf das, was dort sich befindet, Anspruch machen darf (b)

(a) L. 3 pr. D. eodem. — (b) L. 5 D. eodem.

**2637.** Wenn die Qualität des zu Leistenden nicht genau vom Testator angegeben ist, so ist deren Bestimmung dem Willen des Onerirten überlassen.

L. 4 D. eodem.

## V. Von dem Vermächtnisse terminlicher Prästationen.

### A. Legat terminlicher Leistungen im Allgemeinen.

**2638.** Wenn der Onerirte an bestimmten Terminen, jährlich, monatlich etc., bestimmte Quantitäten fungibler Sachen dem Legatar zu leisten hat, so ist ein solches Legat als Inbegriff mehrerer Vermächtnisse anzusehen, von denen das erste als unbedingtes gilt, die folgenden aber die Natur bedingter Legate haben, indem als deren Bedingung vorausgesetzt wird, dass der Legatar beim Eintritte des Termins am Leben sei.

L. 4. L. 11 D. de annuis legatis (XXXIII, 1). L. 10 D. quando dies legati cedat (XXXVI, 2).

*Anmerkung.* Besteht das Legat in einer bestimmten Summe, welche nur, zur Erleichterung des Onerirten, in terminlichen Leistungen ausgezahlt werden soll, so ist es immer als ein unbedingtes anzusehen.

L. 12 § 4. L. 20 D. quando dies leg. ced. (XXXVI, 2).

**2639.** Der Eintritt des Rechts auf ein solches Legat (Art. 2638) erfolgt nicht mit einem Male, sondern öfters, und zwar mit dem Beginne eines jeden Termins.

L. 3. L. 8. L. 22 D. de annuis leg. (XXXIV, 1). L. 12 D. quando dies legati cedat (XXXVI, 2).

**2640.** Für jeden einzelnen Termin läuft, wie für eben so viele verschiedene Forderungsrechte eine besondere Verjährung.

L. 7 § 6 C. de praescr. XXX vel XL annor. (VII, 39).

**2641.** Das Recht auf ein solches Vermächtniss (Art. 2638) erlischt, wenn der Testator nicht anders bestimmt, erst mit dem Tode des Legatars (a); für juristische Personen dauert es so lange, als diese selbst bestehen (b).

(a) L. 4 in f. L. 8 pr. D. de annuis leg. (XXXIII, 1). — (b) L. 6. L. 20 § 1 D. h. t. L. 46 § 9 C. de episc. et cler. (I, 3).

### B. Alimentenvermächtniss.

**2642.** Wenn Jemandem Alimente, ohne nähere Bestimmung, vermacht

sind, so hat der Legatar auf Nahrung, Kleidung und Wohnung Anspruch zu machen, nicht aber auf Bestreitung der Unterrichts- und Bildungskosten.

L. 6. L. 7 D. de alimentis legatis (XXXIV, 1).

**2645.** Ist die Quantität der Alimente im Testamente nicht bestimmt worden, so ist vor Allem darauf zu sehen, was der Testator zu verabreichen pflegte; demnächst, was er andern Legataren der Art hinterlassen hat. Lässt sich daraus kein Maassstab entnehmen, so ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, mit Rücksicht auf das Vermögen des Testators und die Lebensverhältnisse des Legatars, den Betrag der Alimente festzustellen.

L. 22 pr. D. eodem.

**2644.** Die zum Besten Unmündiger vermachten Alimente müssen den Legataren bis zur Zurücklegung des siebenzehnten Lebensjahres gereicht werden.

L. 14 § 1 D. eodem, vergl. mit dem N. U. v. 22 Dec. 1783 (16300).

*Anmerkung.* Ueber Alimente Erbnfähiger s. oben Art. 2537.

**2645.** Wenn der Testator das Grundstück, aus welchem die Alimente genommen werden sollen, bestimmt hat, so gilt dies nicht für eine Beschränkung der Alimente auf die Quantität, welche das Grundstück enthält oder erzeugt, sondern die Alimente müssen in vollem Betrage geleistet werden.

L. 12 D. eodem.

**2646.** Eine allgemein ausgedrückte Aufhebung früher angeordneter Vermächnisse ist im Zweifel nicht auf Alimentenlegate zu beziehen.

L. 18 § 3 D. eodem.

**2647.** Die im Art. 2638 enthaltenen Bestimmungen über Legate terminlicher Prästationen überhaupt gelten auch von Alimentenlegaten.

L. 20 D. quando dies leg. ced. (XXXVI, 2).

**2648.** Die Leistung vermachter Alimente hört mit dem Tode des zu Alimentirenden auch dann auf, wenn die zu den Alimenten bestimmte Summe noch nicht consumirt ist.

L. 26 in f. D. eodem.

### C. Vermächtniss des Ertrages eines Grundstückes oder eines ganzen Vermögens.

**2649.** Bei dem Vermächtniss des Ertrages eines Grundstückes oder eines ganzen Vermögens bleibt — wenn der Testator es nicht anders verordnet — der Onerirte im Besitz und in der Verwaltung der Hauptsache, und ist nur verpflichtet, den Ertrag derselben nach einer Durchschnittsrechnung dem Honorirten zu verabfolgen, und deshalb gehörige Sicherheit zu leisten.

L. 22. L. 38 D. de usu et usufr. legatis (XXXIII, 2).

VI. Von dem Vermächtniss dinglicher Rechte.

**2650.** Auch dingliche Rechte, wie persönliche und Realservituten, Reallasten, Pfand- und Nacherrechte, können durch Vermächtnisse begründet werden.

Tit. D. de usu et usufructo etc. legatis (XXXIII, 2). Tit. D. de servitute legata (XXXIII, 3). L. 26 pr. D. de pigner. act. (XIII, 7).

*Anmerkung.* Mehreres hierher Gehörige ist bereits in den Abschnitten über Dienstbarkeiten, Reallasten, Pfandrecht und Nacherrecht enthalten. Ueber das Anwachsungsrecht beim Vermächtniss eines Niessbrauchs s. unten Tit. IX. Hptst. 6 Abthl. 3.

**2651.** Ist Einem der Niessbrauch, einem Andern die Proprietät an derselben Sache vermacht, so ist — falls der Letztere nicht ausdrücklich auf die blosse Proprietät beschränkt worden — der Niessbrauch als beiden gemeinschaftlich, zur Hälfte jedem, zustehend anzusehen.

L. 19 D. de usu et usufr. leg. (XXXIII, 3).

**2652.** Ist das vermachte Niessbrauchs- oder Wohnungsrecht auf bestimmte Jahre oder andere Termine beschränkt, oder soll es ein Jahr um andere ausgeübt werden, so tritt, gleichwie bei dem Vermächtniss terminlicher Prästationen (Art. 2638 und 39), mit jedem Termine ein neues Vermächtniss ein.

L. 11. L. 13 D. de usu. et usufr. legato (XXXIII, 2). L. 1 § 3 D. de usufr. accresc. (VII, 2).

**2653.** Das Recht an einer vermachten persönlichen Servitut tritt nicht, wie bei andern Legaten, schon beim Tode des Erblassers, sondern erst mit dem Zeitpunkt der Erbschaftserwerbung ein.

§ 2437.

L. 2. L. 3. L. 5 § 1 in f. D. quando dies legati ced. (XXXVI, 2). S. oben Art. 2557.

VII. Vermächtnisse auf Forderungsrechte.

A. Allgemeine Bestimmungen.

**2654.** Der Testator kann nicht nur in Betreff bereits bestehender Forderungsrechte Vermächtnisse anordnen, sondern auch mittelst Vermächtnisses neue Forderungsrechte begründen.

§ 21 I. de legatis (II, 20).

**2655.** Ein Vermächtniss, durch welches der Onerirte beauftragt wird, mit dem Legatar ein gewisses Obligationsverhältniss einzugehen, ist gültig, sofern der Honorirte ein Interesse dabei hat, wie z. B. wenn der Onerirte verpflichtet wird, dem Legatar ein Darlehn gegen einen niedrigen Zins zu geben, ihm eine Sache zu einem billigen Preise zu verkaufen u. dgl.

L. 49 § 9. L. 66. L. 108 § 15 de legatis I. (XXX). L. 11 § 15 D. de legatis III. (XXXII).

## B. Vermächtniss eines Forderungsrechts.

**2656.** Wenn der Testator ein ihm zustehendes Forderungsrecht auf Jemanden durch Vermächtniss überträgt, so kann der Legatar nicht nur von dem Onerirten die förmliche Cession der Forderung verlangen (a), sondern er kann die ihm vermachte Forderung auch direct gegen den Schuldner geltend machen (b), zugleich mit den damit verknüpften Nebenforderungen (c).

(a) § 21 I. de legatis (II, 20). — (b) L. 18 C. de legatis (VI, 37). — (c) L. 34 pr. D. de legatis III. (XXXII).

**2657.** Ist der Schuldner nicht zahlungsfähig, so braucht der Onerirte immer nur die Forderung abzutreten, nicht aber den Werth derselben zu gewähren.

L. 44 § 6. L. 105 D. de legatis (XXX).

Vgl. § 2377. **2658.** Auch eine Gesamtheit von Forderungsrechten, namentlich der Inbegriff sämtlicher Activforderungen des Testators, kann Gegenstand des Vermächtnisses sein.

L. 64 D. de legatis III. (XXXII). L. 88 pr. D. de legatis I. (XXX).

**2659.** Ist der Gegenstand des vermachten Forderungsrechts eine nicht individuell bestimmte Sache, und hatte der Testator die Wahl, so geht sein Wahlrecht auf den Legatar über.

L. 75 § 3 D. de legatis I. (XXX).

§ 2383. **2660.** Wenn in einem solchen Falle (Art. 2659) die mehreren Sachen verschiedenen Honorirten vermacht sind, und zwar jedem eine andere, so sind alle diese Vermächtnisse wirksam, und zwar erhält der eine das Forderungsrecht, die andern den — von dem Onerirten (und wenn kein Onerirter vorhanden, aus dem Nachlass überhaupt) zu entrichtenden — Werth der jedem vermachten Sache.

L. 76 D. eodem.

**2661.** Wenn der Testator eine Forderung hatte, für welche ihm zwei Schuldner gemeinsam hafteten, und er zweien Legataren, jedem einen dieser Schuldner überweist, so erhält der eine der Legatare das Forderungsrecht, der andere den Betrag der Forderung von dem Onerirten oder überhaupt aus dem Nachlass.

L. 82 § 5 D. eodem.

**2662.** Hatte der Testator ein Forderungsrecht auf eine nicht individuell bestimmte Sache, ohne zugleich das Wahlrecht zu haben, und vermacht eine von den Sachen namentlich, so hat der Legatar kein Forderungsrecht: er kann vielmehr nur von dem Onerirten verlangen, dass derselbe die Forderung geltend mache. Wenn dies geschieht, und der Schuldner, dem die Wahl zusteht, die vermachte Sache leistet, so erhält sie der Legatar; leistet dagegen der Schuldner die andere Sache, so ist das Vermächtniss ganz unwirksam.

L. 75 § 4 D. eodem.

**2663.** Wenn der Testator ein solches Forderungsrecht (Art. 2662) mehreren Legatären in der Art vermacht, dass jeder eine der ihm eventuell zustehenden Sachen erhalten soll, so wird auch hier nur dasjenige Vermächtniss wirksam, dessen Gegenstand die von dem Schuldner wirklich geleistete Sache ist.

L. 50 § 1 D. de legatis II. (XXXI).

**2664.** Hatte der Testator zur Zeit der Anordnung des Legates nichts zu fordern, so hat auch das Vermächtniss gar keine Gültigkeit.

L. 73 § 1. 2. D. de legatis I. (XXX).

**2665.** Wenn der Testator die vermachte Forderung noch bei seinen Lebzeiten beigetrieben hatte, oder ist dieselbe auf andere Weise erloschen, so ist auch das Legat dadurch unwirksam geworden (a). War jedoch das Vermächtniss eigentlich auf eine bestimmte Summe gerichtet, und sollte nur zunächst das Geld von einem bestimmten Schuldner erhoben werden, so wird dadurch, dass der Testator bei seinem Leben dieses Geld erhoben, das Legat keineswegs unwirksam (b). Ueberhaupt ist hierbei die Absicht des Testators zu beachten (c) und im Zweifel das Legat nicht als erloschen anzusehen (d).

(a) § 21 I. de legatis (II, 20). L. 73 § 2. L. 82 § 3 in f. D. de legatis I. (XXX). — (b) L. 96 pr. D. de legatis I. (XXX). L. 21 pr. § 1 D. de liberatione leg. (XXXIV, 3). — (c) L. 11 § 3 D. de legatis III. (XXXII). L. 31 § 3 D. de alimentis legatis (XXXIV, 4). — (d) L. 64 D. de legatis III. (XXXII).

**2666.** Eine mit dem vermachten Forderungsrecht vorgenommene Novation vernichtet das Legat nicht.

L. 76 § 3 D. de legatis II. (XXXI). L. 6 D. de instructo vel instrum. leg. (XXXIII, 7).

### C. Liberationsvermächtniss.

**2667.** Ein Liberationsvermächtniss ist vorhanden, wenn einem Schuldner die Befreiung von seiner Schuldverbindlichkeit vermacht wird.

L. 1 pr. L. 3 pr. D. de liberatione legata (XXXIV, 3).

**2668.** Man kann nicht bloss seinem eigenen Schuldner den Erlass seiner Verpflichtung vermachen, sondern auch dem Schuldner seines Erben oder jedes Dritten.

L. 8 pr. D. eodem.

**2669.** Beim Erlass der eigenen oder des Erben Forderung ist der Legatar befugt, vom Onerirten nicht nur die eigene Befreiung, sondern auch die der accessorisch Verpflichteten, namentlich der Bürgen, zu verlangen.

§ 13 I. de legatis (II, 20). L. 22 D. de liber. leg. (XXXIV, 3).

**2670.** Wenn dem Schuldner eines dritten Gläubigers die Befreiung von seiner Schuld vermacht wird, so liegt darin zugleich ein Vermächtniss zu Gunsten dieses dritten Gläubigers, indem er dadurch für dieselbe Forderung noch einen zweiten Schuldner — den Onerirten — erhält, und die Forderung gegen diesen unmittelbar geltend machen kann.

L. 3 § 3—5. L. 4 D. de liberat. legata (XXXIV, 3).

**2671.** Ein Liberationsvermächtniss kann auch stillschweigend angeordnet werden, durch Vermächtniss des Schuldscheines.

L. 3 § 1 u. 2 D. eodem.

**2672.** Wird dem Schuldner die von ihm verpfändete Sache vermacht, so liegt darin nicht, dass ihm auch die Schuld erlassen sei, wenn letzteres nicht sonst aus der Disposition des Testators geschlossen werden kann.

L. 1 § 1 D. eodem.

**2673.** Ist die Schuld gar nicht vorhanden, so ist das Vermächtniss ungültig, wenn auch der Betrag der schuldigen Summe angegeben sein sollte.

L. 73 § 2 D. de legatis I. (XXX).

#### D. Vermächtniss einer Schuld.

§ 2388. **2674.** Wenn der Testator das, was er selbst schuldig ist, vermacht, so besteht ein solches Vermächtniss für den Gläubiger nur, wenn demselben daraus irgend ein Vortheil erwächst, sei es in Ansehung der Wirksamkeit des Forderungsrechts oder der Zeit oder des Ortes der Zahlung.

§ 14 I. de legatis (II, 20). L. 28 pr. et § 1. L. 29 D. de legatis I. (XXX). L. 11. L. 13. L. 28 § 8 et 13. L. 30 D. de liber. leg. (XXXIV, 3).

**2675.** Auch wenn ein Interesse des Gläubigers nicht vorhanden ist, kann ein Legat der Art dritten Personen zu Statten kommen, namentlich dem Miterben, wenn die Zahlung der Schuld dem andern Miterben auferlegt ist (a), oder dem Hauptschuldner, wenn der Bürge ein solches Vermächtniss angeordnet hat (b).

(a) L. 7 § 3 D. de liber. leg. (XXXIV, 3). — (b) L. 49 § 6 D. de leg. I. (XXX).

§ 2389. **2676.** Das Vermächtniss gilt selbst dann, wenn die Forderung gar nicht existirt, wenn nur eine bestimmte Summe als Gegenstand des Legats angegeben ist.

L. 73 § 1 de leg. I. (XXX). L. 88 § 10 D. de leg. II. (XXXI). L. 23 in f. D. de liber. leg. (XXXIV, 3).

**2677.** Wenn der Schuldner die verpfändete Sache dem Gläubiger vermacht, oder — ohne seiner Schuld zu gedenken — dem Gläubiger so viel durch Vermächtniss zuwendet, als er ihm schuldig ist, so ist in Beidem nicht zugleich ein Vermächtniss der Schuld anzunehmen; der Legatar behält daher in diesen Fällen sein Forderungsrecht an seines Schuldners Erben, noch ausser dem Legat, falls nicht die entgegengesetzte Absicht des Testators anderweitig bewiesen werden kann.

L. 83 D. de legatis II. (XXXI). L. 16 C. de legatis (VI, 37).

#### SIEBENTE ABTHEILUNG.

##### VON DER VERMINDERUNG DER VERMÄCHTNISSE ZU GUNSTEN DES DIRECTEN ERBEN NACH CURLÄNDISCHEM RECHTE.

§ 2358 **2678.** Ist der Nachlass mit Vermächtnissen überlastet, so hat der directe Erbe, er sei Testaments- oder Intestaterbe (a), die Befugnis, den Honorirten

verhältnissmässig so viel abzuziehen, dass ihm, dem Erben, der vierte Theil der Erbschaft oder seiner Erbquote (die sog. Falcidische Quart) frei bleibt (b).

(a) L. 18 pr. D. ad legem Falcidiam (XXXV, 2). — (b) Pr. I. ad legem Falcidiam (II, 22).

**2679.** Onerirte Legatare dürfen die Quart nur dann abziehen, wenn das ihnen hinterlassene Vermächtniss durch den Abzug der Quart von Seiten des Erben vermindert worden ist.

§ 2564.

L. 32 § 4. L. 47 § 1 D. tit. cit.

**2680.** Fällt einer der Erben weg und sein Theil kommt durch das Anwachsungsrecht an seinen Miterben, so genügt es, dass von dem Ganzen der vierte Theil frei bleibt, wenn die Legate allen Erben gemeinschaftlich auferlegt sind (a); hat dagegen der Erblasser die einzelnen Miterben namentlich belastet, so ist, wenn die überlastete Erbportion der nicht belasteten anwächst, der Abzug bloss von der erstern gestattet: im umgekehrten Falle aber sind beide Portionen für Eine zu rechnen, und wird dann die Quart von dem Ganzen abgezogen. Sind beide Portionen überlastet, so ist die Quart bei jeder einzelnen für sich zu berechnen (b).

(a) L. 1 § 13 in f. D. ad leg. Falcid. (XXXV, 2). — (b) L. 78 D. eodem.

**2681.** Kommt der Erbtheil eines wegfallenden Miterben in Folge einer Substitution an den andern, so braucht nur von dem Ganzen die Quart frei zu bleiben, wie auch die Anordnung der Vermächnisse gelautet haben mag.

L. 1 § 13. L. 87 § 4 D. eodem.

**2682.** Bei Berechnung der Quart wird der Nachlass zu dem Werthe angeschlagen, den er zur Zeit des Todes des Erblassers hatte; weder ein späterer Zuwachs, noch eine nachgehends erfolgte Verminderung der Erbschaft oder ihres Werthes kommt dabei in Betracht.

§ 2 I. ad leg. Falcid. (II, 22). L. 9. L. 30 pr. L. 42. L. 62 § 1. L. 63 pr. L. 73 pr. D. eodem (XXXV, 2).

**2683.** Nachdem von dem dergestalt (Art. 2682) ermittelten Werthe die Nachlassschulden (a), die Beerdigungskosten (b) und die auf die Regulirung der Erbschaftsmasse verwendeten Ausgaben (c), auch der Pflichttheil vorabgenommen (d), wird von dem nachbleibenden Reinbestande die Quart abgezogen; die übrigen drei Vierteltheile werden unter die Legatare, nach Verhältniss der ihnen gemachten Zuwendungen, vertheilt (e). Hatte der Testator bestimmt, dass einzelne Legate, ohne Verminderung der Quart, vollständig ausgezahlt werden sollen, so wird der Abzug von den übrigen um so grösser (f).

§§ 2558. 61.  
2562.

(a) § 3 I. tit. cit. L. 39 D. eod. — (b) § 3 I. cit. L. 1 § 19 D. eod. — (c) L. 72 D. eod. L. ult. § 9 C. de iure deliber. (VI, 30). — (d) L. 36 § 2 C. de inoff. testam. (III, 28). Nov. I. pr. § 2. c. 16. 18 X. de testam. (III, 26). — (e) § 3 I. ad leg. Falcid. (II, 22). L. 73 § 5 D. eod. (XXXV, 2). — (f) L. 88 pr. § 2 D. eod.

**2684.** Der Erbe muss sich in die Quart Alles anrechnen lassen, was er als Erbe (nicht auch als Legatar) erhält (a), desgleichen die Früchte, welche er von den vermachten Objecten bezogen (b), und die ungültigen Legate, selbst wenn er dieselben ausgezahlt haben sollte (c).

(a) L. 22 pr. L. 30 § 8. L. 74. L. 91 D. ad leg. Falcid. (XXXV, 2). — (b) L. 73 § 4. L. 88 § 3 D. h. t. — (c) L. 11 pr. L. 50 u. 51 D. eod.

**2685.** Sind Alimente oder andere terminliche Prastationen oder Nutzungen Gegenstand des Vermachnisses, so ist die Summe, von welcher die Quart abziehen ist, nach der wahrscheinlichen Lebensdauer des Honorirten zu bestimmen (a). Sind dergleichen Leistungen juristischen Personen zu entrichten, so ist die Summe durch Capitalisirung der jahrlichen Leistungen zu vier Procent festzusetzen (n).

(a) L. 68 pr. D. ad leg. Falcid. (XXXV, 2). — (b) L. 3 § 2 D. eodem.

*Anmerkung.* Fur die Bestimmung der wahrscheinlichen Lebensdauer sind nachstehende Normen zur Richtschnur zu nehmen:

Wenn Jemand alt ist	so ist anzunehmen, dass er wahrscheinlich noch lebt:
unter 20 Jahr . . . . .	30 Jahr.
zwischen 20 bis 25 Jahr . . . . .	28 „
„ 25 „ 30 „ . . . . .	25 „
„ 30 „ 35 „ . . . . .	22 „
„ 35 „ 40 „ . . . . .	20 „
„ 40 „ 50 „ . . . . .	so viel als zu 60 fehlt, weniger 1 Jahr.
„ 50 „ 55 „ . . . . .	9 „
„ 55 „ 60 „ . . . . .	7 „
über 60 Jahr . . . . .	5 „

L. 68 pr. D. ad legem Falcid. (XXXV, 2).

§§ 2558. 59.  
2562.

**2686.** Der Abzug der Quart fallt weg bei Legaten, welche

1. in dem Testament eines Militairs (a);
2. zu Gunsten milder Stiftungen angeordnet sind (b);
3. beim Vermachniss von Urkunden, welche ein Immobil betreffen, wenn sie dem Eigenthumer des Immobils zugewandt werden (c);
4. beim Vermachniss einer Schuld (d), desgleichen
5. des Pflichttheils an den Notherben (e);
6. in Betreff dessen, was dem Erben zur Erfullung einer Bedingung oder zur Strafe zu leisten auferlegt ist (f);
7. wenn der Testator den Abzug ausdrucklich verbietet (g), oder bestimmt, dass von den vermachten Gegenstanden nichts veraussert werden solle (h);
8. wenn der Erbe, ohne durch factischen Irrthum dazu verleitet zu sein, das Legat vollstandig entrichtet oder wegen der Erfullung Caution geleistet hat (i);
10. wenn der Erbe die Erbschaft ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hat (l);
11. wenn der Erbe sich zur Entrichtung des Vermachnisses mittelst Erwerbtrages verbindlich gemacht hat, und uberhaupt
12. wenn das Legat in einem Erbvertrage angeordnet ist (m).

(a) L. 7 C. ad leg. Falcid. (VI, 50). L. 17. 92. 93. 96 D. eodem (XXXV, 2). — (b) L. 49 C. de episc. et cler. (I, 3). Nov. CXXXI. c. 12. Auth. Similiter C. ad leg. Falcid. (VI, 50). — (c) L. 15 C. ad leg. Falcid. (VI, 50). — (d) L. 28 § 1 D. de leg. I. (XXX). L. 81 § 1. 2. D. ad leg. Falcid. (XXXV, 2). — (e) L. 87 § 4 D. de legatis II. (XXX). (f) L. 1 § 18. L. 44 D. ad leg. Falcid. (XXXV, 2). — (g) Nov. I c. 2 § 2. Auth. Sed cum testator C. ad leg. Falcid. (VI, 50). — (h) Nov. CXIX c. 11. — (i) L. 59 D. ad leg. Falcid. (XXXV, 2). — (k) L. 19. 46. 71 D. eod. — (l) L. ult. § 4 u. 14 C. de iure deliber. (VI, 30). Nov. I c. 2. — (m) S. unten Tit. IV.

[www.books2ebooks.eu](http://www.books2ebooks.eu)